



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Die Ordnung der Dinge im Asylverfahren – oder wie *mensch* von Flucht erzählt

Zur Konstruktion des 'genuinen' Flüchtlings
anhand einer empirischen Analyse der Glaubwürdigkeitsprüfung

Verfasserin

Milena Merkač

angestrebter akademischer Grad

Magistra (Mag.)

Wien, 2014

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 057 390
Individuelles Diplomstudium Internationale Entwicklung
Univ.-Ass. Dr. Ilker Ataç

„Leute sind hier nebensächlich, es geht um die Geschichten, die entweder echt oder unecht sind. Man muss eine Geschichte erzählen, das ist es. So wie sie sich abgespielt hat. Nichts dazuerfinden. Wir sind, was wir sagen. Ein frisch gehobeltes Schicksal ist wie eine Arche, prallvoll mit Menschen, die keiner haben will. Alles übrige ist die Sintflut. Was im Protokoll über uns steht, das werden wir sein. Aus Worten geboren. Verstehen Sie doch: Gottes Idee eines Flusses ist der Fluss.“

(Schischkin 2013: 28) (*Roman*)

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG.....	1
1.1 Forschungsinteresse und Relevanz der Arbeit.....	1
1.2 Perspektive und Aufbau.....	3
2. KONTEXT: RECHT_MACHT_WAHRHEIT.....	6
2.1 Politik der Wahrheit.....	6
2.2 Recht als Herrschaftsinstrument.....	7
3. KONTEXT: KATEGORISIERUNG IN DER MIGRATIONSPOLITIK.....	10
3.1 Kategorisierung als migrationspolitisches Instrument.....	10
3.2 Grenze als soziales Verhältnis.....	12
3.3 Die Schaffung von Irregularität.....	13
4. KONTEXT: ASYLVERFAHREN.....	15
4.1 Die Ausblendung globaler Zusammenhänge.....	15
4.2 Asyl als Gnadenakt des Nationalstaats.....	16
4.3 Das Verfahren: Ablauf, Inhalte, Instanzen.....	19
4.3.1 Die Stufen eines Asylverfahrens	20
4.3.2 Instanzen im Asylverfahren.....	23
4.4 Entscheidungskriterien in der Anerkennung des Flüchtlingsstatus.....	26
4.4.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention.....	27
4.5 Zur Konstruktion der Kategorie Flüchtling.....	30
4.5.1 Die GFK als dominante Definition des „genuinen“ Flüchtlings.....	30
4.5.2 Zur Unterscheidung Migrant_in / Flüchtling.....	32
4.6 Der Diskurs um „Asylmissbrauch“	34
4.7 Frauenspezifische Fluchtgründe.....	36
4.7.1 Frauen im Asylrecht.....	37
4.7.2 Zur Kritik an einem biologischen Geschlechterverständnis.....	39
4.7.3 Zur dichotomen Konstruktion des Privaten und des Politischen.....	39
4.7.4 Vergewaltigung als privates Problem? Ein Fallbeispiel	41
4.7.5 Zwischenfazit.....	43
5. FOKUS: EINVERNAHMEKONTEXT UND GLAUBWÜRDIGKEITSPRÜFUNG.....	45
5.1 Zur Einvernahmesituation.....	45
5.1.1 Institutionalisierte Kommunikation	46
5.1.2 Die Rolle(n) von Dolmetscher_innen.....	46
5.1.3 Der Unterschied zwischen Mündlichem und Schriftlichem.....	48
5.1.4 Interkulturalität oder Fremdheit der Akteur_innen	49
5.1.5 Sprechen vor einer staatlichen Behörde	50

5.1.6 Trauma und Erinnerung.....	51
5.1.7 Information oder Prüfung? Respekt oder Misstrauen?.....	52
5.1.8 Zwischenfazit.....	53
5.2 Zur Glaubwürdigkeitsprüfung.....	54
5.2.1 Zentrale Stellung im Asylverfahren.....	54
5.2.2 Rechtliches Verfahren ohne rechtliche Normierung?.....	55
5.2.3 Die Produktion von Aussagen und ihre Prüfung.....	57
5.2.4 Die Wahrheitsproduktion in der Glaubwürdigkeitsprüfung.....	60
5.2.5 Der Vorwurf des „Missbrauchs“ als Hintergrundfolie?.....	62
6. EMPIRISCHE ANALYSE.....	64
6.1 Zur Glaubwürdigkeit von Schutzwürdigkeit.....	64
6.2 Zur Methodischen Herangehensweise.....	64
6.2.1 Die Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse.....	65
6.3 Zur Auswahl der Erkenntnisse und dem gewählten Fokus.....	68
6.4 Formale Beschreibung des untersuchten Materials.....	70
6.4.1 Das Erkenntnis als Text.....	70
6.4.2 Zur institutionalisierten Rechtssprache.....	72
6.5 Ergebnisse der Analyse.....	74
Zur Etablierung von Erzählanforderungen und Wahrheitsautoritäten.....	74
6.5.1 Der Vorwurf des „gesteigerten Vorbringens“ oder die Anforderung alles beim ersten Kontakt mit einer Behörde zu erzählen.....	74
6.5.2 Der Vorwurf der Widersprüchlichkeit oder die Anforderung identer Aussagen	79
6.5.3 Der Vorwurf des Nicht-Wissens bzw. Nicht-Erinnerns oder die Anforderung des expliziten Wissens	84
6.5.4 Der Vorwurf des Unplausiblen oder die Festlegung des Möglichen.....	90
6.5.5 Der Vorwurf der fehlenden Beweise oder die Forderung einer Wahrheitsautorität.....	97
6.5.6 Der Vorwurf des „falschen“ Aussageverhaltens oder wie eine geflüchtete Frau erzählt.....	100
6.6 Einige linguistische Auffälligkeiten.....	108
7. CONCLUSIO.....	111
BIBLIOGRAPHIE.....	115
ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	127
ANHANG.....	128
Zusammenfassung (d.) / (engl.) / (slo.).....	128
Danksagung/ Zahvala.....	131
Curriculum Vitae.....	132

1. EINLEITUNG

Seit dem Inkrafttreten der *Genfer Flüchtlingskonvention* (GFK) im Jahr 1954 und dem Zusatzprotokoll im Jahr 1967 ist der Begriff des Flüchtlings in Österreich - sowie in 148 anderen Staaten, die diese Konvention und/oder das Protokoll mittlerweile ratifiziert haben - juristisch definiert. Ob eine Person in Österreich als Flüchtling anerkannt wird und als solche einen Aufenthaltstitel zugesprochen bekommt, wird in einem Asylverfahren entschieden und hängt maßgeblich von den Einvernahmen in diesem Verfahren ab. Die Kategorie des Flüchtlings wird dabei nicht nur durch die juristische Definition vorausgesetzt, sie wird auch durch die Prüfung dieses Status reproduziert und aufrecht erhalten.

Vor diesem Hintergrund fasse ich das Asylverfahren in der vorliegenden Arbeit als einen Moment der Wahrheitsproduktion, in dem Grenzen des Sag- und Hörbaren abgesteckt sind. Das Erzählen von Flucht, so die zentrale Annahme, wird anhand bestimmter Wahrheiten des Gerichts geprüft und entweder als glaubwürdig oder als unglaubwürdig beurteilt. Anders ausgedrückt besagt die zentrale Hypothese der Arbeit, dass die Behörde beziehungsweise das Gericht behauptet zu wissen, wie mensch von einer „wahren“ Flucht erzählt und durch diese Konstruktion einer Maßfigur vorgibt, wie mensch von Flucht zu erzählen hat.

Durch die Herausarbeitung von Erzählanforderungen im Asylverfahren, insbesondere in der Glaubwürdigkeitsprüfung, sollen Verknüpfungen von Macht, Wahrheit und Wissensproduktion in diesem Verfahren aufgezeigt werden.

1.1 Forschungsinteresse und Relevanz der Arbeit

Durch die jahrelange Arbeit in einer Flüchtlingsberatungsstelle und dem Begleiten von Asylwerber_innen zu Einvernahmen konnte ich einen Einblick in das System Asylverfahren und dessen Logiken gewinnen. Eine frustrierende Seite dieser Tätigkeit im rechtlichen Bereich ist das Gefühl, zu einem großen Teil nur innerhalb der Logiken des Systems agieren zu können und dieses insofern mit zu tragen. Das Schreiben der vorliegenden Arbeit öffnet den Raum für eine notwendige kritische Reflexion und fundierte gesellschaftstheoretische Einbettung des Asylverfahrens.

Mein Forschungsinteresse liegt darin, die Einvernahmen im Rahmen dieses Verfahrens und die daraus folgenden Entscheidungstexte als diskursive Akte zu untersuchen, die bestimmten Regeln folgen und durch eine Wahrheits- und Wissensproduktion der Kategorie Flüchtling Bedeutung geben. Die eingenommene Perspektive ist also keine rein rechtliche, sondern eine, in der

rechtskritische, poststrukturalistische und diskursanalytische Ansätze die Richtung weisen.

Angesichts dessen, dass Entscheidungen im Asylverfahren und die darin enthaltenen Logiken der Asylbehörden und -gerichte selten Einzug in öffentliche Debatten finden, soll der Blick auf diese Seite geworfen werden, das heißt auf die Entscheider_innen und Beschreiber_innen und deren Wahrheiten.¹

In einer empirischen Analyse ausgewählter anonymisierter Erkenntnisse des österreichischen Asylgerichtshofes gehe ich der Frage nach, wie darin definiert wird, wann eine Fluchtgeschichte (nicht) „wahr“ ist, das heißt, worauf die „Feststellung“ der (Un-)Glaubwürdigkeit basiert. Meine zentrale Fragestellung lautet: **Welche Erzählanforderungen liegen dem Sprechen im Asylverfahren – insbesondere in Bezug auf die Glaubwürdigkeit – zugrunde und wie wird durch diese die Kategorie des „genuinen“ Flüchtlings konstruiert?**

Dieser Fragestellung liegen drei zentrale Thesen zugrunde:

Erstens, dass die Logik der Entscheider_innen bestimmte Erzählanforderungen vorgibt, die durch die Berufung auf Wahrheitsautoritäten, denen Wissen und Objektivität zugeschrieben wird, legitimiert werden. Zweitens, dass durch diese Systematik die Maßfigur eines Flüchtlings konstruiert wird, der entsprechen muss, wer als solcher anerkannt werden will. Und drittens, dass sich in dieser Konstruktion des „wahren Konventionsflüchtlings“² und des „lügenden Scheinflüchtlings“ ein hegemonialer Diskurs um „Asylmissbrauch“ widerspiegelt.

Das Ziel der Arbeit ist es, den (Macht-)Prozess der Glaubwürdigkeitsprüfung, der außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung stattfindet, transparent und damit diskutier- und kritisierbar zu machen.

Der thematische Fokus der Analyse auf Entscheidungen des Gerichts, in denen Asylwerberinnen von einer Vergewaltigung erzählen, ermöglicht es der Frage nachzugehen, welche Anforderungen beim Erzählen von traumatischen Erlebnissen und insbesondere von sexualisierter Gewalt gelten, beziehungsweise ob die Schwierigkeit, die mit diesem Erzählen verbunden sein kann, in der Einvernahme und der Beweiswürdigung miteinbezogen wird.³

Es gibt bereits einige Arbeiten, die sich aus sozial- und politikwissenschaftlicher Perspektive mit dem Asylverfahren im Generellen sowie mit der Einvernahmesituation und der Entscheidungsfindung im Speziellen auseinandersetzen. Wie Gregor Noll – Wissenschaftler im Bereich des internationalen Flüchtlingsrechts – anmerkt, ist jedoch der Forschungsstand bezüglich

¹ Dazu ein Zitat von Toni Morrison: „My project is an effort to avert the critical gaze from the racial object to the racial subject; from the described and imagined to the describers and imaginers; from the serving to the served.“ (Morrison 1992: 90)

² Als Konventionsflüchtling wird allgemein eine Person bezeichnet, die nach den Kriterien der *Genfer Flüchtlingskonvention* als Flüchtling anerkannt worden ist.

³ Die Auswahl des Materials wird in einem eigenen Unterkapitel, das der empirischen Analyse vorangeht, begründet.

der Beweisprüfung und insbesondere der Glaubwürdigkeitsprüfung, trotz der zentralen Bedeutung dieser Themen im Asylverfahren, noch nicht sehr fortgeschritten (vgl. Noll 2005a: 6). Wie wohl auch bei anderen rechtlichen Verfahren liegt der Fokus der Forschung zum Asylrecht auf der Gesetzgebung und der rechtlichen Auslegung von dieser. Gleichzeitig kommen Untersuchungen, die sich mit der Beweisprüfung beschäftigen, typischerweise aus dem Bereich der Kriminologie (vgl. ebd.).

Im letzten Jahrzehnt kann jedoch eine Zunahme an Arbeiten beobachtet werden, die sich aus einer nicht kriminologischen und nicht rein rechtlichen Perspektive mit der Beweisprüfung im Asylverfahren auseinandersetzen. Der Großteil davon basiert auf empirischen Analysen richterlicher Entscheidungen im Asylverfahren unterschiedlicher westlicher Länder. Hier wiederum muss angemerkt werden, dass sich nur ein Teil der Arbeiten spezifisch mit der Glaubwürdigkeitsprüfung beschäftigt.⁴

Für den österreichischen Kontext wurde im Rahmen der Recherchearbeit keine Arbeit gefunden, die sich spezifisch mit der Feststellung von (Un-)Glaubwürdigkeit in Erkenntnissen des Asylgerichtshofes auseinandersetzt. In ihrer Diplomarbeit beschäftigt sich Kathrin Bergthaler zwar unter anderem mit der Frage der Glaubwürdigkeit, wobei sie ihre Erkenntnisse aus Interviews mit Richter_innen vom Asylgerichtshof – und nicht aus richterlichen Entscheidungstexten gewinnt (vgl. Bergthaler 2011).

Angesichts der geringen Zahl der Arbeiten zur Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren im Allgemeinen, sowie der Forschungslücke dazu im österreichischen Kontext, erschien die Beschäftigung mit diesem Thema im Rahmen der Diplomarbeit als sinnvoller Beitrag zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Asylverfahren.

1.2 Perspektive und Aufbau

Wie bereits erwähnt nähere ich mich dem Asylverfahren und der darin vorhandenen Frage nach der Glaubwürdigkeit einer Person und ihres Vorbringens nicht aus einer rein rechtlichen, sondern aus einer herrschaftskritischen Perspektive, die die Reproduktion von Machtverhältnissen in diesem Verfahren in den Blick nimmt. Um eine solche Sichtweise zu ermöglichen, geht in der Arbeit dem empirischen Teil ein theoretischer voran, in dem bestimmte – für meine Fragestellung relevante –

⁴ Arbeiten, die auch für meinen Reflexionsprozess eine zentrale Rolle spielten sind: Scheffer (2003) (*Deutschland*); Doornbos (2005) (*Norwegen*); Herlihy (2005) (*Norwegen*); Spijkerboer (2005) (*Norwegen*); Millbank (2009) (*Australien, Großbritannien, Kanada, Neuseeland*); Rousseau u.a. (2002) (*Kanada*); Macklin (1998) (*Kanada*); Monnier (1996) (*Schweiz*); Beard/ Noll (2009) (*UNHCR*); Anm.: In Klammern ist in kursiver Schrift das Land bzw. die Institution, in der die empirische Analyse der jeweiligen Arbeit durchgeführt wurde, angeführt.

Elemente der Rechtstheorie, der Migrationspolitik und des Asylverfahrens dargestellt und diskutiert werden sollen.

Die theoretische Einbettung gliedert sich in vier Teile. In Anlehnung an Foucaults Überlegungen zu Recht, Macht und Wahrheitsproduktion soll im ersten Teil die theoretische Ausrichtung der Arbeit beschrieben werden. Auf diese aufbauend, gehe ich im zweiten Teil kurz auf die Kategorienbildung in der Migrationspolitik und deren Folgen ein. Dadurch kann die spezifische Konstruktion der Kategorie Flucht und Asyl in einem größeren, migrationspolitischen Feld betrachtet werden.

Nach diesem – etwas weiter gefassten – Rahmen widme ich mich im dritten Teil Elementen des Asylverfahrens. Dabei verorte ich den Prozess der Konstruktion des Flüchtlings auf allen drei Rechtsebenen: der legislativen Definition, der judikativen Bestätigung und der behördlichen Umsetzung. Aus diesem Grund sollen sowohl der Ablauf eines Verfahrens und die entscheidenden Instanzen als auch die materiell-rechtlichen Kriterien der Anerkennung des Flüchtlingsstatus beschrieben werden. Ein Fokus liegt auf der GFK, deren Definition des Flüchtlingsbegriffs – wie bereits erwähnt – eine dominante Stellung einnimmt. Über das Asylverfahren hinaus nimmt auch der öffentliche Diskurs um Asyl eine wichtige Rolle in der Konstruktion des Flüchtlings ein. Im Hinblick auf die Fragestellung in meiner empirischen Analyse erscheint eine Besprechung der Verknüpfung von Asyl und „Missbrauch“ als dominantes Element des Diskurses notwendig.

Eine weitere zentrale Dimension für die Einbettung der Analyse stellt die Auseinandersetzung mit der Auslegung von frauenspezifischen Fluchtgründen und insbesondere von Vergewaltigung als Fluchtgrund dar. Auch dieser ist ein Kapitel gewidmet.

Im vierten Teil ziehe ich den Kreis enger, indem ich spezifisch auf den Einvernahmekontext und die Glaubwürdigkeitsprüfung eingehe.

Durch diese weit gefasste Kontextualisierung verfolge ich das Ziel unterschiedliche Ebenen des Asylverfahrens anzusprechen. Dadurch können sowohl die Konstruktion als auch die Wirkungsmacht von Diskursen, sowohl die legislative und judikative Ebene als auch die Einvernahmesituation, sowohl die abstraktere Verknüpfung von Recht und Herrschaft als auch der konkrete (Macht-)prozess der Glaubwürdigkeitsprüfung ins Auge gefasst werden. All diese Ebenen werden als miteinander verwoben gesehen, jedoch in der Arbeit getrennt besprochen.

Bevor ich mich den Ergebnissen meiner empirischen Analyse widme, gehe ich auf die gewählte methodische Herangehensweise, die Auswahl der untersuchten Erkenntnisse und den formalen Aufbau von diesen ein. Daraufhin werden die herausgearbeiteten Kategorien meiner Analyse anhand illustrativer Beispiele dargestellt. Nach einer kurzen Beschreibung linguistischer Auffälligkeiten, fasse ich im Fazit die zentralen Ergebnisse zusammen.

Auch wenn der theoretische Teil der empirischen Analyse vorangeht, folgte der Reflexions- und

Schreibprozess nicht dieser Abfolge. Vielmehr wurden anhand der Untersuchung von konkretem Material theoretische Überlegungen entwickelt, wobei das Lesen von Texten zum Thema wiederum das Lesen des Materials beeinflusste. Für die Entstehung der Arbeit war also ein Wechselverhältnis zwischen Theorie und untersuchtem Material zentral.

Wie bereits erwähnt geht es mir in meiner Analyse darum, den Blick auf die Logiken des Gerichts und damit – in einem größeren Rahmen – auf die Logiken des Nationalstaats zu richten. Das heißt, dass im Zentrum der Arbeit die Beschäftigung mit Regierungstechniken, der Ausübung von Macht und Souveränität, der Kategorisierung von Menschen und der herrschaftsförmigen Wahrheitsproduktion steht. Das heißt nicht, dass Widerständigkeiten, Strategien und Kämpfe, die sich gegen diese Machttechniken richten und die in unterschiedlichsten und sich stetig transformierenden Formen weltweit stattfinden, verneint werden. Doch sehe ich in der Beschäftigung mit der Frage der Glaubwürdigkeit im Asylverfahren die Notwendigkeit, aus einer herrschaftskritischen Perspektive den Blick auf die Machtförmigkeit dieses Prozesses zu richten.

2. KONTEXT: RECHT_MACHT_WAHRHEIT

2.1 Politik der Wahrheit

„Es gibt einen Kampf 'um die Wahrheit', oder zumindest 'im Umkreis der Wahrheit', wobei nochmals gesagt werden soll, daß ich unter Wahrheit nicht 'das Ensemble der wahren Dinge, die zu entdecken oder zu akzeptieren sind', verstehe, sondern 'das Ensemble der Regeln, nach denen das Wahre vom Falschen geschieden und das Wahre mit spezifischen Machtwirkungen ausgestattet wird“ (Foucault 1978: 53)

Für die Auseinandersetzung mit den Verknüpfungen von Wahrheit, Macht und Recht finden sich in den Werken des Philosophen Michel Foucault spannende Ansätze. Um diesen zu folgen ist es notwendig, sich von der Vorstellung einer universellen Wahrheit abzuwenden und die (Re-)produktion des „Hintergrunds“, vor dem zwischen wahr und falsch unterschieden wird, in den Blick zu nehmen.⁵ In mehreren Vorlesungen widmete sich Foucault einer historischen Analyse von Wahrheitsproduktion – einer Genealogie, die sich als Kritik an universalistischen Wahrheits- und Erkenntnisauffassungen lesen lässt (vgl. Schauer 2006: 213, Foucault 2003: 13, 28).⁶

Die Beziehung zwischen Wahrheit und Macht beschreibt Foucault als eine zirkuläre Verbindung, da Wahrheit einerseits in Machtsystemen produziert und gestützt wird und andererseits selber wieder Machtwirkungen (re)produziert (vgl. Foucault 1978: 54). Gesellschaftliche Machtverhältnisse werden demnach (unter anderem) durch die Produktion bestimmter „Wahrheiten“ aufrecht erhalten. Gleichzeitig wird Wahrheit immer schon durch diese Verhältnisse normiert und reguliert. (vgl. Steyerl 2003) Diese zirkuläre Bewegung beschreibt Foucault als „Politik der Wahrheit“ oder auch „Herrschaftssystem der Wahrheit“. Die politische Frage, die sich stellt, sei deshalb nicht die (der Geschichte und Produktion) des Irrtums, der Illusion, des entfremdeten Bewusstseins oder der Ideologie, sondern die (der Geschichte und Produktion) der Wahrheit selbst. (Foucault 1978: 53f.) Denn die Macht zwingt uns die Wahrheit zu produzieren. „[S]ie fordert es, sie braucht sie, um zu funktionieren: wir müssen die Wahrheit sagen, wir sind gezwungen oder dazu verurteilt, die

⁵ Vergleiche dazu ein Zitat aus Ludwig Wittgensteins Werk „Über Gewißheit“: „Aber mein Weltbild habe ich nicht, weil ich mich von seiner Richtigkeit überzeugt habe; auch nicht, weil ich von seiner Richtigkeit überzeugt bin. Sondern es ist der überkommene Hintergrund, auf welchem ich zwischen wahr und falsch unterscheide“ (Wittgenstein 1970: 33).

⁶ Schauer beschreibt den Perspektivenwechsel, den Foucault mit seiner genealogischen Kritik vollzog, als eine Abwendung vom ahistorischen Universellen, hin zu einer Geschichtlichkeit des Partikularen. Aus dieser Perspektive kann die ontologische Vorstellung einer universellen Wahrheit, „die in den Dingen liegt und die nicht davon abhängt, dass sie anerkannt oder erstritten wird“ (Schauer 2006: 278) und eines objektiven Erkenntnissubjekts, als Produkt rekonstruierbarer historischer Prozesse – konkret juristischer Praktiken, gefasst werden. (vgl. ebd.: 278f.) Durch diese Historisierung werden laut Schauer universalistische Fragestellungen verunsichert (vgl. ebd.: 285).

Wahrheit zu bekennen oder sie zu finden“ (ebd.: 76).

2.2 Recht als Herrschaftsinstrument

In diesem Sinne kann die Frage der Wahrheitsproduktion auch in Bezug zum Recht gestellt werden. In einer Vorlesung im Jahr 1976 beschrieb Foucault das Dreiecksverhältnis von Macht, Recht und Wahrheit.⁷ Machtmechanismen seien demnach durch zwei Bezugspunkte beziehungsweise Grenzen definiert: Erstens durch die Rechtsregeln, die die Macht begrenzen (und dadurch auch definieren) und zweitens durch die Wahrheitswirkungen, die die Macht produziert und die wiederum diese reproduzieren. (vgl. Foucault 1978: 75)⁸ Im Kontext dieser Arbeit, scheint besonders die Frage spannend, „welche Rechtsregeln [...] die Macht an[wendet], um Diskurse der Wahrheit zu produzieren?“ (ebd.).

Die Diskursformation, in der Macht, Recht und Wahrheit verknüpft und Praktiken institutionalisiert sind, bezeichnet Foucault als Dispositiv. Die Justiz stellt ein Beispiel eines solchen dar. Dieses Dispositiv wird durch die Gesamtheit der modernen rechtsstaatlichen Pflichten geformt. In ihm wirken Macht, Recht und Wahrheit institutionell zusammen, wobei ersteres die Handlungsdisposition schafft, zweiteres zur Umsetzung verpflichtet und letzteres diese Pflichten orientiert. (vgl.: Rechtssemiotik: o.J.) Die drei Diskurse bedingen einander: „Die Macht tritt rechtsförmig auf, nicht 'blank', und das Machtinteresse im Recht ist darauf gerichtet, die Wahrheit zu finden“ (ebd.).

Das Denken dieser Verknüpfungen führt zu einer Verschiebung des Blicks, da das Recht nun im Verhältnis zur Macht untersucht wird:

„Rechtssystem und Rechtssprechung sind die permanenten Zwischenglieder von Herrschaftsverhältnissen und vielförmiger Unterwerfungstechniken. Das Recht darf nicht, so glaube ich, von einer zu determinierenden Legitimität aus gesehen werden, sondern muß von den Unterwerfungsprozeduren ausgehen, die es ins Werk setzt.“ (Foucault 1978: 79)

⁷ Laut dem Politikwissenschaftler Thomas Biebricher durchlief Foucaults Rechtskonzeption drei Phasen, die sich darin unterscheiden, welche Bedeutung dem Recht im Verhältnis zur Macht beigemessen wurde. Demnach finde sich in Foucaults frühen genealogischen Studien eine Marginalisierung des „Rechts“ (des Gesetzes, des Verbots, der Bestrafung) gegenüber der „Disziplin“ (der Normalisierung, Beobachtung, Klassifizierung), da letztere vom Theoretiker als bedeutendere Machtform gefasst wird. In einer zweiten Phase beschreibe Foucault eine Verknüpfung dieser beiden Formen, wobei die Disziplin das Recht kolonisiert (im Sinne von durchdrungen) habe. In einer dritten Phase – den Arbeiten zur Gouvernementalität – analysiere Foucault letztendlich ein Zusammenwirken unterschiedlicher Machtformen, das als Dreieck aus souveränem Recht, normierender Disziplin und gouvernementaler Führung verstanden werden kann. (Biebricher 2006: 148ff.) In dieser Arbeit gehe ich nicht auf all diese Foucaultschen Konzeptionen von Recht ein. Im Sinne der Fragestellung soll vielmehr ein Fokus auf jene Überlegungen gelegt werden, die Zusammenhänge von Recht und Wahrheitsproduktion skizzieren.

⁸ Mit dem Begriff „Recht“ meint Foucault den gesamten Rechtsapparat: „[W]enn ich Recht sage, dann meine ich nicht nur das Gesetz, sondern die Gesamtheit der Apparate, Institutionen, Reglementierungen, die das Recht zur Anwendung bringen“ (Foucault 1978: 79).

Foucault nimmt damit die historische Gewachsenheit des Rechtsgebäudes, das als gewaltförmiges Instrument der realen Macht beziehungsweise Herrschaft errichtet worden ist, in den Blick (vgl. ebd.: 77)⁹. Damit befindet er sich im Bruch mit der rechtspositivistischen Auffassung, dass das Recht als neutrales Moment der Macht gegenüberstehe. Zur ideologischen Trennung von Recht und Gewalt in positivistischer Manier schreibt der Rechtswissenschaftler Friedrich Müller:

„Nach alter Lehre ereignet sich im Prozess vor Gericht keine Gewalt. Es geht um Rechtserkenntnis, und der Richter verkündet das kognitive Ergebnis. Trotz rhetorischer Arabesken wie 'richterliches Ermessen' oder 'schöpferische Rechtsfindung' *findet* der Richter die (nach immer noch umlaufender Ansicht sogar: die *einzig richtige*) Antwort des geltenden Rechts auf den Streitfall – so als füge der Richterspruch dem Gesetz nur sprachlich und fallbezogen etwas hinzu, nicht aber *normativ*; als sei er kein für ausgeübte Gewalt verantwortliches Handeln.“ (F. Müller 2008: 62)¹⁰

F. Müller beschreibt den traditionellen Diskurs des Rechts als Machtdiskurs, der die „einzige Antwort“ als logisches Ergebnis eines kognitiven Prozesses präsentiert, womit er seine Gewaltförmigkeit verschleiert und sich aus der Verantwortung zieht. Die handelnden Kräfte der Judikative und Exekutive (Richter_innen und Beamte_innen) stellen in diesem Bild eine Art objektiven „Transmissionsriemen“ dar. „Ihr Tun, gerade auch ihr sprachliches, wird als Handeln nicht sichtbar“ (ebd.: 63).

Laut Foucault ist dieser Objektivitätsanspruch des Gerichts in der „abendländischen“ Tradition eng verknüpft mit einem vermeintlichen Wissen um die Ordnung der Welt, mit dem ersterer begründet wird. Durch dieses Wissen könne die (einzige) Wahrheit objektiv festgestellt und ein gerechtes Urteil gefällt werden, so die klassische Argumentation (vgl. Foucault 2012: 157f., 287; Schauer 2006: 276). Hier setzt laut Christian Schauer auch Foucaults genealogische Kritik an: „Die Genealogie will den sich neutral gebenden 'discours de vérité' darüber aufklären, dass er gerade durch seine Neutralitätsprätention eine *Politik* der Wahrheit betreibt“¹¹ (Schauer 2006: 213).

Einerseits basiert Recht in der abendländischen Geschichte also stark auf einer Wissens- und Wahrheitsproduktion, umgekehrt sind rechtliche Formen der Wahrheitsfindung konstitutiv für die Herausbildung des abendländischen Wissens (vgl. ebd.: 276). Juristische Praktiken, so Foucault in seinen Vorträgen mit dem Titel *Die Wahrheit und die juristischen Formen* im Jahr 1973, sind eine der Formen, die in der abendländischen Geschichte Subjektivitäten, Wissensformen und die

⁹ Unter Herrschaft versteht Foucault „nicht die massive Tatsache einer globalen Herrschaft eines einzigen über alle anderen, oder einer Gruppe über eine andere, sondern die vielförmigen Formen der Herrschaft, die im Inneren einer Gesellschaft ausgeübt werden können“ (Foucault 1978: 79).

¹⁰ Hervorhebungen im Original;

¹¹ Hervorhebung im Original; „Discours de vérité“ bedeutet ins Deutsche übersetzt „Diskurs der Wahrheit“ oder auch „wahrer Diskurs“.

Beziehung zur Wahrheit bestimmt haben (vgl. Foucault 2003: 13).¹² Die Machtwirkung des Rechts als „discours de vérité“ hat demnach nicht bloß eine repressive, sondern vor allem auch eine produktive Seite.¹³ Im folgenden Absatz spricht Foucault unterschiedliche Wahrheits-/Machtstechniken an:

„Die Macht hört nicht auf, uns zu fragen, hört nicht auf, zu forschen, zu registrieren, sie institutionalisiert und professionalisiert die Suche nach der Wahrheit und belohnt sie. [...] Auf der anderen Seite sind wir der Wahrheit unterworfen, auch in dem Sinne, daß die Wahrheit das Gesetz macht, daß sie den wahren Diskurs produziert, der - zumindest teilweise - selbst Machtwirkungen bestimmt, übermittelt, vorantreibt. Schließlich werden wir beurteilt, verurteilt, klassifiziert, zu Aufgaben gezwungen, wird uns eine bestimmte Lebens- (oder Sterbe-)weise zugewiesen, entsprechend wahrer Diskurse, die spezifische Machtwirkungen mit sich bringen.“ (Foucault 1978: 76)

Forschung, Registrierung, Institutionalisierung, Kodifizierung von Recht, Verurteilung, Klassifizierung, Bestimmung über das Leben und den Tod – die Liste der Techniken „wahrer Diskurse“ könnte noch lange weitergeführt werden. Wichtiger als die Vollständigkeit dieser Aufzählung ist hier der Hinweis auf das Zusammenwirken unterschiedlicher Machtstechniken, die produktive, disziplinierende und repressive Seiten haben können. Ein zweites zentrales Element ist das Zusammendenken einer *Konstruktion* des „wahren Diskurses“ und dessen materieller *Wirkmächtigkeit*.

Durch eine Perspektive die Recht als Herrschaftsinstrument und als Ort der Wahrheitsproduktion begreift, verschiebt sich der Blick auf das Asylverfahren und die darin vorhandene Definition eines Flüchtlings. Aufbauend auf solche Ansätze soll die Frage gestellt werden, worauf die Konstruktion des „wahren“ Flüchtlings basiert, wie diese hergestellt wird und welche Auswirkungen diese hat. Bevor ich mich zentralen Elementen dieser Konstruktion im Asylverfahren widme, soll ein kurzer Blick auf die Kategorienbildung in der Migrationspolitik generell geworfen werden, um so die politische und rechtliche Konstruktion des Flüchtlings in einem breiteren Politikfeld zu kontextualisieren.

¹² Ein klassisches Beispiel für eine juristische Form, die auch Wahrheitsform in anderen Wissenschaftsdisziplinen wurde, stellt für Foucault die Untersuchung dar: „Denn die so genannte Untersuchung ('enquête') [...] ist eine für unsere Gesellschaft recht typische Form von Wahrheit.[...] Um genau zu erfahren, wer was wann unter welchen Umständen getan hat, entwickelte das Abendland die komplexen Techniken der Untersuchung“ (Foucault 2003: 13). Übersetzung in runder Klammer im Original.

¹³ Dieser Machtbegriff impliziert nicht, dass die Produktion von Subjektivitäten und Wissensformen nicht auch auf Gewalt, Repression und Normalisierungstechniken basieren kann. Es geht vielmehr darum, Herrschaftstechniken weiter zu fassen als nur in ihrer offen repressiven und juristischen Gestalt.

3. KONTEXT: KATEGORISIERUNG IN DER MIGRATIONSPOLITIK

3.1 Kategorisierung als migrationspolitisches Instrument

In Anlehnung an bisherige Überlegungen kann die Kategorienbildung in der Migrationspolitik als eine bestimmte „Politik der Wahrheit“ gefasst werden. In der Migrationsforschung beziehungsweise den *Refugee Studies* weisen Autor_innen darauf hin, dass die Typologisierung von Migrant_innen nicht der adäquaten Abbildung von Wirklichkeiten dient, sondern politische und rechtliche Funktionen erfüllt.¹⁴ Der Ausgangspunkt einer solchen Perspektive ist die Feststellung, dass die vielschichtigen Geschichten, Lebenssituationen, Flucht- und Migrationsmotive, zurückgelegten Wege, gesellschaftlichen Positionen und sich verändernden Identitäten von migrierenden und migrierten Personen kaum vergleichbar sind und es „den Flüchtling“ und „den_die Migrant_in“ nicht gibt. Diese Feststellung klingt zunächst vielleicht banal. Jedoch gibt der politische und rechtliche Diskurs gerade das Gegenteil vor, indem Kategorien als homogene Einheiten konstruiert und als Abbild der Wirklichkeit dargestellt werden.

Entgegen dieser Darstellung beschreibt die Migrationsforscherin Doreen Müller in ihrer Dissertation die Kategorisierung von Migrant_innen als wichtiges migrationspolitisches Instrument, das der Steuerung von Migrationsbewegungen dienen soll (vgl. D. Müller 2010: 38). Roger Zetter, Forscher am *Refugee Studies Center* in Oxford, beschreibt die Konstruktion von „labels“ als permanenten Prozess, der in bürokratischen Praxen und politischen Programmen, wie auch in Diskursen über Asyl und Migration stattfindet (vgl. Zetter 2007). Anstatt rechtliche und politische Kategorien unhinterfragt zu übernehmen und sie damit auf gewisse Weise zu legitimieren¹⁵, sollten vielmehr die politischen Interessen hinter den jeweils aktuellen Konstruktionen, deren Wandel, deren Folgen, sowie deren Rolle in der Migrationspolitik untersucht werden. Auf diese Weise kann das Kategoriensystem als Beschreibung der Funktionsweisen des aktuellen Migrationsregimes betrachtet werden. (vgl. D. Müller 2010: 39, Zetter ebd.)

„[W]e deploy labels not only to describe the world but also to construct it in convenient images“, so Zetter (Zetter 2007: 173). Indem Kategorien die Wirklichkeit mitkonstruieren, haben sie enorme Auswirkungen auf die Betroffenen – die von der Kategorie inkludierten und exkludierten Personen.¹⁶ In Analogie zu Foucaults Ansatz kann hier ein Verständnis von Kategorien gesehen

¹⁴ So beispielsweise D. Müller (2010), Lacroix (2004), Zetter (2007), Horn (2002), Haidukowski-Ahmed/ Khanlou/ Moussa (2008);

¹⁵ Dies geschieht zu einem Großteil auch in der Migrationsforschung (vgl. dazu D. Müller 2010: 40ff.).

¹⁶ In seinem zentralen Aufsatz über das „labelling“ von Flüchtlingen aus dem Jahr 1991, beschreibt der Autor die entmächtigenden Auswirkungen sogenannter humanitärer Interventionen auf das Leben von Flüchtlingen (vgl. Zetter 1991: 39ff.)

werden, dass sie als konstruiert und gleichzeitig wirkmächtig erkennt. Ähnlich Foucaults produktivem Machtbegriff beschreibt Zetter die vielschichtigen Wirkungsweisen eines „labels“: „[...] both a process of identification and a mark of identity; implies something independently applied, but also something which can be chosen and amended; has a tangible and real world meaning, but is also metaphorical and symbolic“ (ebd.). Eine Kategorie kann also sehr unterschiedliche Seiten und Merkmale – wie Fremdzuschreibung und Selbstaneignung, Materialität und Symbolik – beinhalten.

Im legitimatorischen öffentlichen Diskurs des „Migrationsmanagements“ werden Kategorienbildungen oftmals als apolitische, bürokratische und notwendige Prozesse pragmatischer Regulierungspolitik dargestellt. Ein solcher Diskurs verschleiert die oben beschriebene Funktion von Kategorien, deren spezifische rechtliche Ausformung Bedingungen rund um Einreise, Aufenthalt und Erhalt von Rechten vorschreibt. In Einwanderungsländern wie Österreich werden diese Bedingungen vor allem von (national)konservativen und marktwirtschaftlichen Interessen bestimmt.¹⁷ Erstere äußern sich in Bestrebungen, den Nationalstaat als „homogene Einheit“ zu konstruieren, letztere im Verständnis desselben als Wirtschaftsstandort. Dadurch kommt es einerseits zu Maßnahmen, die auf eine Abwehr von bestimmten Migrant_innen zum Schutze einer vermeintlich homogenen Gemeinschaft zielen. Die Grundlage für diese Bestrebungen stellt eine nationalstaatliche Vorstellung von Zugehörigkeit und deren permanente Rekonstruktion in hegemonialen nationalen Diskursen dar. Andererseits muss der Nationalstaat sich in einer neoliberalen Wettbewerbslogik als Wirtschaftsstandort permanent optimieren, was durch eine „gezielte“ Zuwanderung von hochqualifizierter Arbeitskraft und der gleichzeitigen Schaffung von billigen – durch Illegalisierung entrechteten – Arbeitskräften geschehen soll, so D. Müller. (vgl. D. Müller: 44ff.) Zusammenfassend stellt die Forscherin fest:

„Das Zusammenspiel dieser Standpunkte hat in den Einwanderungsländern selektive Migrationsregime hervorgebracht, die entsprechend der Definition von 'erwünschter' und 'unerwünschter' Einwanderung reguläre Einwanderungsmöglichkeiten eröffnen oder verweigern“ (ebd.: 46).

Auf der Ebene der Europäischen Union wird diese selektive Grenzziehung primär entlang der

¹⁷ Solche Interessen äußern sich laut D. Müller in einer personenbezogenen Dimension, einer Raumdimension und einer Zeitdimension. Erstere zeige sich darin, dass die Zuwanderung von Hochqualifizierten und Wohlhabenden gefördert wird, während die von weniger wohlhabenden und ausgebildeten Menschen unterbunden werden soll. Bezüglich der Raumdimension könne beobachtet werden, dass Personen aus als „ähnlich“ definierten „Kulturkreisen“ bzw. der sogenannten „Ersten Welt“ bevorzugt werden, wofür die Freizügigkeit der EU ein Beispiel darstelle. Auf die Zeitdimension werde durch die Begrenzung der legalen Aufenthaltsdauer Einfluss genommen. (vgl. D. Müller 2010: 44f.)

Unterscheidung zwischen EU-Bürger_innen und Nicht-EU-Bürger_innen gezogen – Migrant_innen-Kategorien, anhand derer der Zugang zu Rechten und Privilegien – von der Bewegungsfreiheit über Grenzkontrollen bis zu sozialen und politischen Rechten – gewährt oder verweigert wird. Angesichts dieser Unterscheidung schreibt der Philosoph Étienne Balibar, dass der EU-Politik Diskriminierung eingeschrieben sei (vgl. Balibar 1991: 6).

3.2 Grenze als soziales Verhältnis

In manchen Migrationsforschungsprojekten und antirassistischen Zusammenschlüssen wird angesichts des beschriebenen selektiven Migrationsregimes seit einigen Jahren die Konzeptualisierung der europäischen Grenzpolitiken als „Abschottungsapparat“ kritisiert und die selektive Durchlässigkeit von Grenzen betont. So plädieren Sabine Hess und Vassilis Tsianos, Autor_innen des Forschungsprojekts *Transit Migration*, für eine Perspektive, in der das europäische Grenzregime als soziales Kräfteverhältnis, anstatt als „Festung“ betrachtet wird (vgl. Hess/ Tsianos 2005: 2). „Der Regime-Begriff verweist vor allem darauf, dass Grenzen nichts Statisches sind, sondern sozialen Dynamiken und Kräfteverhältnissen unterliegen – wobei die Migration [...] selbst eine maßgebliche Kraft für das Grenzgeschehen darstellt“ (ebd.: 11). Auch wenn im öffentlichen Diskurs zunehmend von Migrationsmanagement, oder -steuerung die Rede ist, betonen Hess und Tsianos, dass sich Migrationen nicht nach Kosten-Nutzen-Rechnungen „managen“ lassen und die Motive von Migrant_innen und Flüchtlingen noch nie in staatliche Kategorisierungen gepasst haben (vgl. ebd.: 12).

In diesem Sinne stellen einige Autor_innen und Aktivist_innen dem Regulierungsdiskurs Ansätze gegenüber, die die „Autonomie der Migration“ (vgl. Karakayalı/ Tsianos 2005, Bojadžijev/ Karakayalı 2007), deren „Eigensinnigkeit“ (vgl. Benz/ Schwenken 2005), oder deren soziale Kraft als Bewegung, die tagtäglich stattfindet (vgl. Hess/ Tsianos 2005, The Frassanito Network 2004) in den Vordergrund rücken. So schreiben Manuela Bojadžijev, Serhat Karakayalı und Vassilis Tsianos im Rahmen des antirassistischen Zusammenschlusses *Kanak Attack*: „[J]ede neue Regel, jede neue juristische Kodifizierung ruft auch neue autonome Taktiken hervor, diese individuell und kollektiv zu umgehen“ (Bojadžijev/ Karakayalı/ Tsianos o.J.).

Die Forscher_innen Martina Benz und Helen Schwenken plädieren für eine Perspektive jenseits des Gegensatzpaares Autonomie/ Kontrolle, indem Migration als „eigensinnige“ Praxis verstanden wird, deren Bedingungen jedoch durch eine zunehmend restriktive europäische Migrationspolitik bestimmt werden. (vgl. Benz/ Schwenken 2005: 372ff.)

Während der Blick auf die Mauern Europas eine notwendige Skandalisierung europäischer

Grenzpolitiken mit sich brachte (vgl. Hess/ Tsianos 2005: 12), wandte sich die Akzentuierung der Autonomie der Migration zurecht gegen die Objektivierung und Viktimisierung von Migrant_innen. Vor dem Hintergrund solcher theoretischen und praktischen Auseinandersetzungen kann eine Herangehensweise etabliert werden, die weder ausblendet, dass Migrationen trotz aller möglichen Regulierungsversuche stattfinden, noch dass Wege, Handlungsmöglichkeiten und Lebensrealitäten von letzteren mitbestimmt werden. So schreibt D. Müller „dass sich für MigrantInnen je nach ihren individuellen Voraussetzungen in unterschiedlicher Weise Handlungsspielräume eröffnen oder verschließen, sie mit ihren widerständigen Praxen also Steuerungsversuche unterlaufen, diesen aber auch unterlegen sein können“ (D. Müller 2010: 14).

3.3 Die Schaffung von Irregularität

Eine zentrale Feststellung, die die oben beschriebenen migrationstheoretischen Ansätze teilen, ist, dass die Beschränkung regulärer Möglichkeiten von Einreise und Aufenthalt – in der Kategorie Asyl als auch Migration – nicht so sehr eine Schließung der Grenzen, sondern vielmehr die Schaffung irregulärer Einwanderung zur Folge hat. Diese wiederum bedeutet die Entrechtung und Prekarisierung bestimmter Migrant_innen(gruppen). Das heißt, dass sich immer mehr Menschen in der EU außerhalb des Kategorienschemas aufhalten, da ihre Migrationsmotive, ihre Identitätsdokumente (oder das Fehlen von diesen), ihr Herkunftsland, ihre Sprachkenntnisse, ihre Ausbildung, ihre finanzielle Situation, ihre gesellschaftliche Position, die Form der Einreise oder auch der zurückgelegte Reiseweg nicht den engen Bestimmungen eines regulären Aufenthalts entsprechen. Die Folgen des derzeitigen europäischen Asylsystems und der Entwicklungen hin zu einer immer restriktiveren Migrationspolitik inklusive immer breiter gefächerter (Grenz-)Kontrollpolitiken, zeigen sich nicht nur im Tod unzähliger Flüchtlinge im Mittelmeer, sondern tagtäglich in der Entrechtung, der Prekarisierung und dem Rassismus in Europa.

Indem die sogenannte „illegale“ Einwanderung als Produkt der kontinuierlichen Einschränkung von regulären Einwanderungsmöglichkeiten gefasst wird, findet eine Umkehr des hegemonialen Diskurses statt: Maßnahmen zur *Bekämpfung* „illegaler“ Einwanderung können umgekehrt als *Ursache* derselben entlarvt werden. Anstelle der dominanten Deutungen von irregulärer Migration als Folge „bedrohlicher Migrationsströme“ und „barbarischer“ Verhältnisse „woanders“, tritt die Beschreibung derselben als Produkt des Migrationsregimes selbst, das für den Großteil der Menschen nicht mehr viele – bis gar keine – Möglichkeiten „legaler“ Einwanderung lässt.

Schwenken merkt in diesem Zusammenhang an, dass die Illegalisierung bestimmter Migrant_innen(gruppen) nicht als Ergebnis eines Politikversagens, sondern vielmehr in ihrer

Funktion für die Schaffung billiger Arbeitskraft beschrieben werden muss (vgl. Schwenken 2007). In der zunehmenden Illegalisierung zeige sich laut D. Müller einerseits „die ‚Produktivität‘ der Kategorisierungen im Sinne von Selektion, Prekarisierung und Entrechtung, andererseits aber auch ihr Scheitern hinsichtlich des Versuchs, Migration – also den Zugang zum Territorium – zu kontrollieren“ (D. Müller 2010: 314)

Vor dem Hintergrund solcher Überlegungen, kann auch das Asylverfahren als ein Verfahren zur regulären Einwanderung verstanden werden, durch welches erst irreguläre Einwanderung als reales Objekt produziert und in einer juristischen Form beschrieben wird (vgl. Hess/ Tsianos 2005: 8, D. Müller 2010: 40). Gerade weil die Zuwanderung im Rahmen des Asylrechts nicht auf die selbe direkte Weise wie Arbeitsmigration die Interessen des Nationalstaats widerspiegelt, sondern auf völkerrechtlichen Verträgen basiert, sollte die Zurückdrängung menschenrechtlicher Interessen durch zunehmend restriktive Asylgesetze in Bezug auf ein insgesamt selektiveres Migrationsregime betrachtet werden. Auf diese Weise kann die Einschränkung der Einwanderungsmöglichkeiten in diesem Bereich in einem breiteren Kontext gefasst werden (vgl. D. Müller 2010: 46) – auch vor dem Hintergrund der Interessen nationalstaatlicher Souveränität. So schreibt der Rechtswissenschaftler James Hathaway: „Refugee law today is less closely tied to human rights law than it is to general principles of public international law, which enable states [...] to continue to pursue their own interests within a global context.“ (Hathaway zit. nach: Walker 1996: 593)

Die Auseinandersetzung mit der Konstruktion von Kategorien und ihrer Wirkmächtigkeit im größeren migrationspolitischen Rahmen stellt – nach der Beschäftigung mit Recht als Herrschaftsdiskurs – eine zweite Ebene der Annäherung an die Diskussion der Wahrheitsproduktion über den „genuinen“ Flüchtling dar. Nach dieser weiter gefassten Kontextualisierung, widme ich mich im Folgenden unterschiedlichen Dimensionen des Asylverfahrens, die ich als zentrale Elemente in der genannten Wahrheitsproduktion und damit als Einbettung der anschließenden Analyse betrachte.

4. KONTEXT: ASYLVERFAHREN

4.1 Die Ausblendung globaler Zusammenhänge

„Why should we accept asylum law as being so extraordinary, worthy of our heightened attention? Because the distribution of roles, the production of proof, the assessment of credibility and the weighing of evidence in asylum cases raises a cluster of very specific issues and concerns“ (Noll 2005a: 2)

Die Antwort auf die Frage, wieso eine Auseinandersetzung mit dem Asylverfahren notwendig ist, hängt wohl stark vom Blickwinkel ab, von dem aus dieses Verfahren betrachtet wird. Aus einer herrschaftskritischen Perspektive, die über eine enge rechtlich-pragmatische hinausgeht, kann das Asylverfahren als paradigmatischer Moment verstanden werden, in dem sich der Zusammenhang von Recht, Macht und Wahrheit-/ Wissensproduktion besonders deutlich zeigt.

Fragen nach diesen Zusammenhängen werden jedoch selten gestellt. Die individualisierte Einzelfallprüfung¹⁸ führt nicht dazu, dass Flucht und Migration in größeren globalen Relationen, in Zeiten eines globalen Staatensystems und neoliberaler kapitalistischer Marktwirtschaft sowie der damit verbundenen Ungleichheiten gesehen werden. Im Asylverfahren geht es nicht um Fragen wie: wer flüchtet aus welchen Teilen der Welt und muss ihre/seine Glaubwürdigkeit unter Beweis stellen? Und wer entscheidet? Wie hängen Flucht und Migration mit der Produktion von globalen Verhältnissen der Ungleichheit und kapitalistischer Ausbeutung zusammen? Wie hängen sie in postkolonialen Gesellschaften mit der Geschichte von Kolonialisierung und imperialistischer Expansion zusammen? Und wie äußern sich diese gerade in ihrer Ausblendung im Asylverfahren? Indem Verhältnisse und Konflikte „dort“ auf interne Faktoren zurückgeführt und damit als selbstverschuldet angesehen werden, bleiben globale Zusammenhänge als Verknüpfungen zwischen dem „Hier“ und dem „Anderswo“ unsichtbar. Westliche Einwanderungsstaaten können sich auf diese Weise als progressiv und schutzgewährend darstellen – bei gleichzeitiger Beteuerung, dass der („selbst aufgebaute“) Wohlstand nicht für alle reiche, „das Boot“ sei nunmal voll.

In ihrem Buch *„Looking White People in the Eye“* beschreibt die Rassismusforscherin Sherene Razack das Asylverfahren als ein rassifiziertes Ereignis, in dem unter dem Blick der Entscheider_innen und Beschreiber_innen Asylwerber_innen entweder als „unwürdige Antragsteller_innen“ oder als „Bittsteller_innen“ konstruiert werden. Letztere sollen durch

¹⁸ Auf diese komme ich im Kapitel zur Konstruktion des Flüchtlings noch zurück.

westliche Staaten vor der Tyrannei ihrer eigenen „Kulturen“, Gemeinschaften oder Männer befreit werden, so die inhärente Logik. Das Asylverfahren fungiert somit als ein Ort der Reproduktion der alten Erzählung vom entwickelten, zivilisierten Norden beziehungsweise Westen als Retter des barbarischen, unterentwickelten Südens beziehungsweise Ostens. (vgl. Razack 1998: 88ff.) Bezogen auf Asylverfahren von Frauen der „Dritten Welt“ spricht die Autorin von der Notwendigkeit, die Verantwortung der „Ersten Welt“ für Verhältnisse, die zur Flucht führen, zu benennen: „We must talk about First World complicity if the lives of refugees are to make any sense to us as Western feminists; that is, if we are to make any sense of the interlocking systems of patriarchy, white supremacy and capitalism that produce refugees“ (ebd.: 91).¹⁹

Die Verschleierung globaler Zusammenhänge und Interdependenzen dient der Aufrechterhaltung der genannten Erzählungen und der Logik nationalstaatlicher Souveränität in einem globalen Staatensystem. Die Inklusions- und Exklusionspolitiken im nationalstaatlichen wie auch im europäischen Rahmen sowie die damit verbundene drastische Ausübung von Souveränität über bestimmte Körper, muss in einer Beschäftigung mit der gegenwärtigen Konstruktion des „genuinen“ Flüchtlings im Asylverfahren miteinbezogen werden. So schreibt Noll: „Refugee status determination is an ongoing reconfirmation that the system of nation states is truly universal. In each single asylum case where a substantive decision is made, we witness the performance of statecraft“ (Noll 2005b: 214).

Im Folgenden soll daher das Asylrecht vor dem Hintergrund der Logik der nationalstaatlichen Souveränität diskutiert werden.

4.2 Asyl als Gnadenakt des Nationalstaats

„LA: Europa ist wie eine Privatparty, wo Sie sich nun selbst eingeladen haben. Sie müssen nunmehr damit rechnen, dass Sie wieder aus Österreich bzw. Europa verbracht werden. Wenn Sie eine Party geben, würden Sie ja auch nicht eingeladene Gäste entfernen oder?“

AW: Ja, das habe ich verstanden.“²⁰

(Auszug aus einem Bescheid des BAA, Sammlung der Verfasserin)

Die Institution Asyl war nicht immer in einem globalen System von Nationalstaaten eingebettet.

¹⁹ In einem Interview mit der Rechtssoziologin Carmela Murdocca weist Razack auf die Ausblendung von historisch gewachsenen Herrschaftssystemen in der Thematisierung von Gewalt an Frauen hin: „When histories of imperialism, colonialism, and racism are left out of sexual violence, we are unable to see how these systems of domination produce and maintain violence against women“ (Murdocca/Razack 2008: 90f.).

²⁰ „LA“ steht für Leiter der Amtshandlung (d.h. der einvernehmende Beamte), „AW“ für Asylwerber (in diesem Fall beide männlich).

Historische Analysen zeigen, dass es dieses Konzept bereits seit den Anfängen politischer Organisation gibt (vgl. z.B.: Arendt 1955: 450, Horn 2002: 33, Khanna 2006: 471). Mit der Entstehung des Nationalstaats hat sich jedoch das Wesen des Asyls stark gewandelt. Während das antike Asyl einen sakralen Ort der Zuflucht und des Schutzes dargestellt habe²¹, wurde die „Heiligkeit“ und „Unverletzlichkeit“ des Asyls mit zunehmender Monopolisierung von Gewalt und Autorität im Nationalstaat und der damit einhergehenden Kodifizierung von Recht weitgehend aufgelöst, wie die Wissenschaftlerin Eva Horn anmerkt. Mit der Herausbildung eines globalen Systems von Nationalstaaten wurde das Asylrecht zunehmend zurückgedrängt und mit mehr Vorbehalten versehen. (vgl. Horn 2002: 33f.) Die politische Theoretikerin und Publizistin Hannah Arendt spricht daher von der Herabstufung eines Rechts in eine bloße Duldung:

„Daß dieses Asylrecht innerhalb einer nationalstaatlich organisierten Welt kein Recht mehr war, sondern nur auf Duldung beruhte, die ihrerseits auf Sitten und Traditionen, aber keineswegs auf die Proklamation der Menschenrechte zurückging, hätte man vielleicht schon daran erkennen können, daß es als geschriebenes Gesetz in keiner modernen Konstitution zu finden ist“ (Arendt 1955: 451)

In ihrem Werk *„Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft“* beschreibt Arendt, wie das System von Nationalstaaten im 20. Jahrhundert einerseits fortwährend das Problem der Staatenlosigkeit (welches die Autorin mit der Flüchtlingsfrage ident setzt) produziert²², und andererseits das Asylrecht weitgehend eliminiert hat, indem es nur noch einzelne Individuen inkludierte. So ist das ehemals „heilige“ Recht zu einer Randerscheinung im Rahmen von internationaler Organisation und zu einer Art Ausnahme, die die Regel bestätigt, geworden. Gleichzeitig seien Nationalstaaten in keiner Domäne souveräner als in der von Emigration, Einbürgerung, Nationalität und Ausweisung, so Arendt. (vgl. ebd.: 451ff.)

Auch die Theoretikerin Ranjana Khanna schreibt in Anlehnung an Arendt, dass der Nationalstaat gerade in der Frage der Asylgewährung seine Souveränität ausspiele – und zwar in einem Hobbschen Sinne, indem er über Leben und Tod entscheide (Khanna 2006: 447). Vor diesem Hintergrund muss das Asyl als ein Recht des Nationalstaats gefasst werden, der über die Inklusion und Exklusion von Asylsuchenden entscheidet – und weniger als das Recht eines Menschen.²³ Diese

²¹ Horn beschreibt das Asyl in seiner antiken Bedeutung als Keimzelle eines minimalen Rechtsschutzes, das sogar jenen zukommen konnte, die ursprünglich rechtlos waren – beispielsweise Verbrecher_innen, Sklav_innen, Fremden, Kriegsgefangenen. In dieser Form war das Asyl eine Art Korrektiv innerhalb von geltendem Recht. (vgl. Horn 2002: 33)

²² Die Theoretikerin spricht an dieser Stelle von europäischen Staatenlosen als das „traurigste Produkt der europäischen Bürgerkriege und das deutlichste Zeichen für die Zerrüttung der Nationalstaaten“ (Arendt 1955: ebd.).

²³ Ähnlich beschreibt Zetter das heutige Asyl, das kein Grundrecht mehr sei, sondern vielmehr einen hoch privilegierten Preis darstelle, der nur an wenige „vergeben“ wird: „Anyone has a right to claim refugee status; but claims to the refugee label are controlled by the draconian mix of deterrent measures and in-country policies and regulations. [...] the protective label 'refugee' is no longer a basic Convention right, but a highly privileged prize which few deserve and most claim illegally“ (Zetter 2010: 184)

Entscheidung geschieht immer im Kontext eines Konflikts zwischen menschenrechtlichen Verpflichtungen und nationalstaatlichen Interessen. (vgl. ebd.: 472)

Jennifer Beard und Gregor Noll, die sich ebenfalls mit der Wahrheitsproduktion im Asylverfahren beschäftigen, gehen noch weiter, indem sie die Asylgewährung als einen Gnadenakt des Nationalstaats beschreiben: „Hence, the conduct of migration control presupposes RSD [refugee determination process] in order to single out those aliens who may not be removed due to the prohibition of *refoulement*. [...] Resettlement is a form of grace, not an entitlement“ (Beard/ Noll 2009: 460). Wie es bereits Arendt beschrieben hat, fassen also auch Beard und Noll die Asylgewährung als eine Art Ausnahme, eine Gnade, die bloß wenigen „Ausgewählten“ zukommt, die aufgrund des *Refoulement*-Verbots vom Nationalstaat nicht abgeschoben werden können.

In einem Epilog mit dem Titel „*Salvation by the grace of state?*“ beschreibt Noll das Asylverfahren als Prozess der Reintegration ins globale System der Nationalstaaten. Asylwerber_innen würden aus Sicht dieses Systems (im Sinne von *de facto* Staatenlosen) eine Irregularität darstellen, die durch ein Asylverfahren aufgehoben werden soll – sei es durch die Inklusion in einen neuen Staat oder die Exklusion aus diesem und die gleichzeitige Inklusion in einen anderen (den Herkunftsstaat oder den Staat, der als zuständig angesehen wird²⁴). So schreibt Noll: „From that perspective, both acceptance and rejection decisions are about reinclusion into the system of nation states – or, in sacramental language, reconciliation“ (Noll 2005b: 205).²⁵ Die Vorstellung einer Reintegration durch das Verfahren stellt aus der Sicht von Nationalstaaten eine Notwendigkeit dar, da sich sonst Menschen außerhalb des Systems befinden, womit sie die Souveränität und damit die grundlegende Logik der Nationalstaaten in Frage stellen würden. So schreibt Noll in Anlehnung an den Philosophen Giorgio Agamben: „Voluntarily or not, s/he [the asylum seeker] demarcates a space outside state sovereignty, a space where man is not citizen“ (ebd.)²⁶. Asylwerber_innen würden

²⁴ Auf die Prüfung der Zuständigkeit von Staaten für einzelne Asylverfahren komme ich im Kapitel zum Ablauf von Verfahren zurück.

²⁵ Noll beschreibt diese Re-Inklusion nicht als etwas real existierendes oder wünschenswertes, sondern als ein abstraktes Konzept in der Logik des Staatensystems. Die Idee funktioniert auch nur in ihrer theoretischen Form, da mit einer negativen Entscheidung im Asylverfahren nicht nur eine Abschiebung droht (deren Gleichsetzung mit Re-Inklusion wohl einen der absurdesten Auswüchse dieses nationalstaatlichen Diskurses darstellt), sondern (bei Nicht-Abschiebung) auch die Illegalisierung und damit verbundene Prekarisierung von Lebensrealitäten, die einer – wie auch immer geformten – Inklusion entgegenstehen. Abgesehen davon, ist auch die Gleichsetzung von Asylgewährung mit Inklusion kritisch zu betrachten. Wie gesagt, beschreibt Noll jedoch nicht die Lebensrealitäten von Flüchtlingen, sondern das pervertierte Konzept von Asyl in einem globalen Staatensystem.

²⁶ Agamben spricht von der Fiktion in modernen Nationalstaaten, dass zwischen „Geburt“ und „Nationalität“, zwischen „Mensch“ und „Staatsbürger_in“ kein Abstand bestehe (vgl. Agamben 2002: 137). Eine Trennlinie zwischen diesen zu ziehen stellt ein Tabu dar, da damit die Fiktion als solche entlarvt wäre – ein Tabubruch, der Flüchtlingen vorgeworfen wird und der durch das Asylverfahren aufgehoben werden soll (vgl. Noll 2005b: 205). Auch Julia Kristeva befasst sich mit der Trennung von Mensch und Bürger, die sie mit der Figur des Fremden in Zusammenhang bringt: „Zwischen dem Menschen und dem Bürger klafft eine Wunde: der Fremde. Ist er ein voller Mensch wenn er kein Bürger ist?“ (Kristeva 1990: 106). In der Sackgasse dieser Unterscheidung, so die Philosophin, liegt die Schwierigkeit der Frage des Fremden, die aus der Logik des Nationalstaats erwächst (vgl. ebd.). Horn beschreibt die Folgen dieser Unterscheidung: „Die Entblößung vom Status des Bürgers, die den

daher eine Art Tabubruch begehen, da sie Grenzen in mehrfacher Hinsicht überschreiten: nicht nur Landesgrenzen, sondern auch die Grenzen des Systems der Staatsbürger_innenschaft. Als „nacktes Leben“ - dem Gegenbild zu legitimierten, mit Rechten ausgestatteten Staatsbürger_innen – seien sie eine Bedrohung für die zivilisierte westliche Welt (vgl. Horn 2002: 38). Durch das Asylverfahren sollen sie in den Wirkungsbereich moderner staatlicher Souveränität zurückgeführt werden. In dieser nationalstaatlichen Erzählung wird ausgeblendet, was weiter oben bereits beschrieben wurde: Erst durch spezifische Maßnahmen der Migrationskontrolle wird Irregularität produziert. Die eingangs zitierte Formulierung eines Beamten des BAA, Europa sei eine Privatparty, bringt es etwas platt auf den Punkt. Wie der Beamte hinzufügt, beinhaltet die Postulierung ganzer Erdteile als Privatparty notwendigerweise die „Entfernung ungeladener Gäste“. Die Feier der einen bedeutet für die vielen anderen, und dies durch die „Entfernung“ bewusst herbeigeführt, ein Leben in Rechtlosigkeit und Prekarisierung.

Die gewaltvollen Strukturen moderner Souveränität – basierend auf nationalstaatlichen Logiken der Inklusion / Exklusion, und rechtlich aufrecht erhalten durch Legislative, Judikative und Exekutive²⁷ – sowie ihre Ausblendungen müssen miteinbezogen werden, wenn es um die Frage nach Macht/Wahrheit-Beziehungen im Asylverfahren (insbesondere bezüglich der Glaubwürdigkeit) geht. So schreiben Beard und Noll: „Hence, any search for the truth (and thus human dignity – of being worthy of belief) is necessarily limited in international legal procedures by the paramount recognition given to the concept of state sovereignty“ (Beard/Noll 2009: 457).

Bevor ich mich der Frage der Glaubwürdigkeit widme, soll der kontextuelle Rahmen, in dem diese verhandelt wird, beschrieben werden. Dazu wird im folgenden Kapitel kurz zusammengefasst, wie ein Asylverfahren abläuft, worüber entschieden wird und welche Instanzen für diese Entscheidungen zuständig sind.

4.3 Das Verfahren: Ablauf, Inhalte, Instanzen

Aus der Perspektive von Asylwerber_innen stellt das Asylverfahren eine Zeit des Wartens, der Unsicherheit, der weitgehenden Rechtlosigkeit und damit eine äußerst prekäre Lage dar. Zwischen

Staatenlosen und Flüchtling kennzeichnet, beraubt ihn aller politischen Rechte – und damit ist das Menschliche, auf das die Menschenrechte jenseits der Bürgerrechte sich beziehen, nichts anderes mehr als die bloße biologische Zuschreibung zur Gattung 'Mensch'“ (Horn 2002: 38). Die Reduktion auf das „nackte Leben“ stellt eine Wirkungsweise moderner Souveränität dar, für die der Flüchtling ein gegenwärtiges Beispiel ist (vgl. ebd.).

²⁷ Dazu schreibt D. Müller: „Die Definition von 'erwünschten' und 'unerwünschten' MigrantInnen [...] erfolgt durch die legislative Festschreibung [...], die judikative Bestätigung [...], und die exekutive, das heißt behördliche Umsetzung“ (D. Müller 2010: 48).

der Einbringung des Asylantrags und einer Entscheidung darüber vergehen meistens viele Jahre, in denen Asylwerber_innen mit der „komplexen Maschinerie der Asylpraxis“ (Knapp 2003) konfrontiert sind und in eine „rechtliche Grauzone“ gedrängt werden (Lacroix 2004: 147).

4.3.1 Die Stufen eines Asylverfahrens

Einbringung eines Asylantrags

Flüchtlinge, die in Österreich Asyl erhalten wollen, müssen nach Österreich einreisen, um einen Asylantrag stellen zu können. Es ist nicht möglich einen solchen Antrag im Ausland einzubringen. Das heißt, dass Flüchtlinge in Österreich gegenüber einer Sicherheitsbehörde zu erkennen geben müssen, dass sie Schutz vor Verfolgung suchen. Nach dieser ersten Antragstellung müssen Flüchtlinge ihren Antrag persönlich bei einer Erstaufnahmestelle²⁸ einbringen. Erst mit dieser Einbringung beginnt das Zulassungsverfahren. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 240ff.) Die Möglichkeit einer Asylantragstellung außerhalb von Österreich bei einer österreichischen Botschaft besteht nur für Familienangehörige²⁹ von Personen, die in Österreich Asyl oder subsidiären Schutz erhalten haben. (vgl. §35 AsylG 2005)

Zulassungsverfahren – der Fluchtweg

Das österreichische Asylverfahren ist in zwei Stufen gegliedert: das Zulassungsverfahren und das inhaltliche Verfahren. Bei ersterem wird geprüft, ob Österreich überhaupt für den Asylantrag zuständig ist. Nach Einbringung eines Asylverfahrens bei einer Erstaufnahmestelle, werden Kleider und Gepäck der Antragsteller_innen durchsucht und es erfolgt eine erkennungsdienstliche Behandlung. Die Erstbefragung findet durch uniformierte, bewaffnete Sicherheitskräfte statt. In der Zeit des Zulassungsverfahrens werden Asylwerber_innen in einer Erstaufnahmestelle angehalten. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 252ff.)

Die Unzuständigkeit Österreichs wird festgestellt, wenn Asylwerber_innen in einem „sicheren Drittstaat“³⁰ Schutz finden können oder wenn ein anderer Staat nach der Dublin II – Verordnung³¹

²⁸ In Österreich gibt es drei Erstaufnahmestellen: in Traiskirchen (Niederösterreich), in St.Georgen im Attergau (Oberösterreich) und am Flughafen Wien Schwechat. Diese gehören zum Bundesasylamt. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 240)

²⁹ Zu Familienangehörigen zählen laut Asylgesetz minderjährige ledige Kinder, Elternteile minderjähriger Kinder, Ehepartner_innen und eingetragene Partner_innen, sofern die Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsland bestand hat (vgl. §2 Abs 1 Zl 22 AsylG 2005)

³⁰ Als sichere Drittstaaten gelten jene Staaten, die die GFK und die EMRK ratifiziert haben und effektiv umsetzen (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 246).

³¹ Die Dublin II-Verordnung wurde im Jahr 2003 eingeführt (vgl. Pichler 2004: 36). Die Verordnung gilt für alle EU-Staaten, Norwegen und Island. Ziel dieser Verordnung ist, dass Flüchtlinge nur einen Asylantrag in der EU einbringen können. Als zuständig gilt jener EU-Staat der die Einreise in die EU veranlasst oder nicht verhindert hat. Für die Feststellung der Zuständigkeit wurde das Eurodac-System eingeführt, in dem die Fingerabdrücke aller

für das Asylverfahren zuständig ist. In solchen Fällen weist Österreich den Antrag ohne inhaltliche Überprüfung zurück. Diese Entscheidung ist mit einer Ausweisung und in der Regel mit einer In Schubhaftnahme verbunden. Das bedeutet auch, dass diesen Menschen oft keine Zeit bleibt, eine Beratungsstelle zwecks dem Einbringen einer Beschwerde zu kontaktieren. (vgl. ebd.: 245f.)

Vor dem Hintergrund, dass Österreich auf dem Landweg nur über sichere Drittstaaten (Liechtenstein und Schweiz) oder EU-Länder zu erreichen ist, bekommt diese Prüfung der Zuständigkeit eine hohe Relevanz. Um Asyl in Österreich zu erhalten, sollte die Einreise also bestenfalls über den Luftweg direkt aus dem Herkunftsstaat erfolgen. (vgl. ebd.: 241) Angesichts dieser massiven Einschränkungen kann gesagt werden, dass das österreichische Asylrecht in seiner derzeitigen Form so ausgelegt ist, dass sich Österreich (wie andere EU-Länder) in den meisten Fällen als unzuständig erklären und sich damit aus der völkerrechtlich verankerten Verantwortung ziehen kann (vgl. ebd.: 237).

Im Asylverfahren sind also nicht nur die Situation im Herkunftsland und die Frage nach einer individuellen Verfolgung entscheidend. Mit der Einführung von Maßnahmen wie der Drittstaatsregelung und der Dublin II-Verordnung sind laut D. Müller,

„die Art des Zutritts zur Ankunftsregion, faktisch die Form des zurückgelegten Weges und die Art des Transportmittels sowie die Gründe und Umstände entscheidend – zunächst für eine erfolgreiche Einreise, dann für die Anerkennung als Flüchtling oder Asylsuchende/r und schließlich für die damit verbundene Perspektive (dauerhafter oder temporärer Aufenthalt, soziale, politische Rechte)“ (D. Müller 2010: 46).

Inhaltliches Verfahren – Asyl, subsidiärer Schutz, Ausweisung

Wenn ein Asylantrag zugelassen wird, beginnt das inhaltliche Asylverfahren, in dem über den Asylantrag entschieden wird. Dabei werden drei Fragen besprochen: erstens ob Asylgründe vorliegen, zweitens ob Gründe für die Zuerkennung eines subsidiären Schutzes vorliegen und drittens ob die Ausweisung zulässig ist.

Asyl

Die übergeordnete Frage lautet, ob dem_der Antragsteller_in nach dem österreichischen Asylgesetz

Asylwerber_innen in der EU gespeichert werden. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 247f.) Der UNHCR hat bereits in mehreren Stellungnahmen seine „Besorgnis über mögliche schwerwiegende Unausgewogenheiten bei der Verteilung der Asylanträge unter den Mitgliedstaaten, von denen – bei einer strikten Anwendung der vereinbarten Bestimmungen – besonders die Staaten an der Peripherie des gemeinsamen Territoriums betroffen sein könnten“ ausgedrückt (UNHCR 2002: 1). Aufgrund dieser Unausgewogenheit wird das Dublin II-Abkommen stark kritisiert, vor allem auch von den EU-Ländern des Südens (Italien, Griechenland, Spanien), in denen zahlreiche Flüchtlinge landen, die über das Mittelmeer nach Europa kommen. Ein Überdenken dieser verantwortungslosen EU-Politik zeichnet sich jedoch trotz der unmenschlichen Situation vieler Flüchtlinge am Rande Europas nicht ab.

Asyl gewährt wird. Die entscheidenden Kriterien bezüglich dieser Prüfung werden im nächsten Kapitel beschrieben. Zur Klärung der Frage, ob Asylgründe im Sinne der GFK vorliegen, werden die Antragsteller_innen zu Einvernahmen geladen, in denen sie ihre Fluchtgründe schildern sollen. Sie werden zur Situation im Heimatland, zum Reiseweg und zu den Ereignissen, die letztendlich zur Flucht geführt haben, befragt. Die Aussagen, die hier getätigt, übersetzt und protokolliert werden, bilden die zentrale Grundlage für die Entscheidung.

Subsidiärer Schutz

Wenn die Entscheidung über Asyl negativ ausfällt, wird geklärt, ob dem_der Antragsteller_in subsidiärer Schutz zukommen sollte. Dieser Status wurde mit der Asylgesetz-Novelle 2003 eingeführt (vgl. Schumacher, Peyrl, Neugschwendtner 2012: 282). Der zeitlich befristete Schutz wird gewährt, wenn zwar keine Asylgründe vorliegen, jedoch eine Rückkehr ins Heimatland lebensbedrohlich wäre, zum Beispiel weil dort Bürgerkrieg herrscht oder eine lebensnotwendige medizinische Versorgung nicht gewährleistet wäre. Zentrale rechtliche Grundlage für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), insbesondere Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot der Folter, unmenschlicher Strafe oder Behandlung) und die Protokolle 6 und 13 (Abschaffung der Todesstrafe).³² Da die EMRK in Österreich seit 1964 im Verfassungsrang steht, können die darin enthaltenen Rechte vor österreichischen Gerichten und Behörden geltend gemacht werden (vgl. Norz 2006: 15).

Subsidiärer Schutz wird für ein Jahr zuerkannt, wobei vor Ablauf der Schutzberechtigung eine Verlängerung beantragt werden kann. (vgl. §8 Abs 4 AsylG 2005) Bei einem Verlängerungsantrag wird geprüft, ob sich die Situation im Herkunftsland geändert hat, das heißt, ob die besagte reale Gefahr noch beziehungsweise nicht mehr vorhanden ist (beispielsweise weil sich die allgemeine Sicherheitslage laut Länderberichten verbessert hat). Darüber hinaus gibt es – wie bei der Asylberechtigung auch – bestimmte Aberkennungsgründe, die mit der Asylnovelle 2009 verschärft wurden. (vgl. §9 AsylG 2005)³³

³² Zu den Gründen für eine Zuerkennung des subsidiären Schutzes besagt §8 Absatz 1 des Asylgesetzes 2005, dass subsidiärer Schutz einem Fremden zuzuerkennen sei, „wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art 2 EMRK, Art 3 EMRK oder der Protokolle Nr 6 oder Nr 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde“ (§8 Abs 1 AsylG 2005).

³³ So wird der Status einer_eines subsidiär Schutzberechtigten aberkannt, wenn das Abschiebehindernis wegfällt, wenn die Fremden ihre Lebensbeziehungen in einen anderen Staat verlegen oder wenn sie die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates erlangt haben. Mit der Asylnovelle 2009, die einige asylrechtliche Verschärfungen mit sich brachte, wurde hinzugefügt, dass der subsidiäre Schutz auch dann abzuerkennen sei, wenn Fremde eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Republik darstellen oder wenn sie von einem inländischen Gericht wegen eines Verbrechens oder von einem ausländischen Gericht wegen eines Verbrechens, das auch nach österreichischem Recht gerichtlich strafbar ist, verurteilt worden sind. (vgl. §9 AsylG 2005, StGB §17)

(Un-)Zulässigkeit der Ausweisung

Wenn der Antrag sowohl bezüglich der Gewährung von Asyl als auch von subsidiärem Schutz abgewiesen wird, ist diese Entscheidung mit einer Ausweisung³⁴ verbunden. Im nächsten Schritt ist zu prüfen, ob letztere auch zulässig ist. Dies ist nicht der Fall, wenn dem_der Antragsteller_in eine nicht auf das Asylgesetz bezogene Aufenthaltsberechtigung zukommt oder wenn durch die Ausweisung das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens der Person verletzt wäre. Hier sind die privaten und familiären Bindungen in Österreich entscheidend. (vgl. Schumacher, Peyrl, Neugschwendtner 2012: 260) Das Recht auf Privat- und Familienleben wird durch Artikel 8 der EMRK geschützt. Eine Aufenthaltsbeendigung darf nur erlassen werden, wenn die öffentlichen Interessen als schwerwiegender erachtet werden, als der Schutz des Privat- und Familienlebens der einzelnen Person – es kommt also zu einer Interessensabwägung. (vgl. ebd.: 357f.) Wenn diese zugunsten des_der Antragsteller_in ausfällt, so müsste die Erteilung eines Aufenthaltstitels – des Bleiberechts – erfolgen. Aufgrund des komplizierten Regelungsverfahrens, der strengen Bleiberechtskriterien und der restriktiven Auslegung, erhalten jedoch nur sehr wenige Personen diesen Aufenthaltstitel. (vgl. ebd.: 167f.)

4.3.2 Instanzen im Asylverfahren³⁵

Asylanträge werden in Österreich in erster Instanz vom Bundesasylamt (BAA) und in zweiter Instanz vom Asylgerichtshof (AGH) bearbeitet. Nach Abschluss eines Verfahrens vor dem Asylgerichtshof kann nur noch ein außerordentliches Rechtsmittel beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden. Dabei können formale Verfahrensfehler beanstandet werden, eine inhaltliche Prüfung des Antrages ist nicht mehr vorgesehen. Der Weg zum Verwaltungsgerichtshof (VwGH) ist seit der Einführung des Asylgerichtshofs (vormals Unabhängiger Bundesasylsenat, UBAS) am 1.7.2008 nicht mehr möglich.³⁶ (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 239)

³⁴ Unter Ausweisung wird die Aufforderung verstanden, das Land zu verlassen. Bei einer durchsetzbaren Ausweisung (d.h. nach der Feststellung der Zulässigkeit) wird diese zu einer Rückkehrentscheidung und es gilt eine Frist von 14 Tagen für das Verlassen des Landes. Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann diese durch eine Abschiebung durchgesetzt werden. (vgl. Schumacher, Peyrl, Neugschwendtner 2012: 260)

³⁵ Nachtrag Jänner 2014: Wie so oft im österreichischen Asylwesen kam es erst kürzlich wieder zu einigen Veränderungen, diesmal vorwiegend auf der Verwaltungsebene. Im Rahmen einer 2012 beschlossenen Verwaltungsreform ging der AGH mit 1.1.2014 im neuen Bundesverwaltungsgericht (BVwG) auf, aus dem BAA wurde das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA). (vgl. AGH 2013d: 7) Da diese Veränderungen erst kurz vor Abgabe der vorliegenden Arbeit stattgefunden haben, die entscheidenden Instanzen während des Entstehungsprozesses der Arbeit das BAA und der AGH waren und ich somit Erkenntnisse des letzteren analysiert habe, werden diese Instanzen an erster Stelle beschrieben. Anschließend werden die wesentlichsten Neuerungen seit 1.1.2014 angeführt.

³⁶ Nachtrag Jänner 2014: Mit der erwähnten Verwaltungsreform, wurde neben der außerordentlichen Revisionsmöglichkeit beim VfGH, auch wieder der Beschwerdegang zum VwGH geöffnet (vgl. AGH 2013d: 2).

Das Bundesasylamt

Das Bundesasylamt ist als erste Instanz für die Prüfung von Asylanträgen zuständig. Die Behörde, die mit dem Asylgesetz 1991 geschaffen wurde um die Asylagenden von den Sicherheitsbehörden zu übernehmen (vgl. Wiener/ Benndorf 2012: 82), ist dem Ministerium für Inneres unterstellt (vgl. § 58 AsylG 2005). Die Zentrale befindet sich in Wien, Außenstellen gibt es in Traiskirchen, Eisenstadt, Graz, Salzburg und Innsbruck. Über Asylanträge entscheiden Beamte_innen, für die Erstbefragung und für sicherheitspolizeiliche Maßnahmen sind Polizist_innen angestellt. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 240) Zum Bundesasylamt gehört auch die Staatendokumentation, die für die Sammlung relevanter Informationen zur Situation in den betreffenden Staaten zuständig ist (vgl. § 60 AsylG 2005).

Der Asylgerichtshof

Der Asylgerichtshof ist seit 1.7.2008 als zweite Instanz im Asylverfahren für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Bescheide des Bundesasylamtes zuständig. Der AGH hat darin den Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS) abgelöst, womit eine langjährige politische Forderung nach einer Rechtsschutz-Reform im Asylverfahren erfüllt werden sollte (vgl. Muzak/ Rohrböck 2008: 3). Durch die Einrichtung des AGH sollte einerseits der Rückstau an Verfahren abgebaut und andererseits das Asylverfahren beschleunigt werden (Perl 2009, zit. in Bergthaler 2011: 16). Angesichts des gleichzeitigen Wegfalls des VwGH als Rechtsmittelinstanz im Asylverfahren wurde jedoch bald Kritik an der Reform geäußert. Vor allem wurde die Befürchtung formuliert, dass eine angestrebte Beschleunigung eine Minderung der Qualität von Verfahren impliziert. (vgl. Bergthaler ebd., Muzak/ Rohrböck ebd.)

Der Hauptsitz des AGH befindet sich in Wien, eine Außenstelle in Linz. In dieser Instanz entscheiden – im Gegensatz zum Bundesasylamt – Richter_innen, diese sollten unabhängig und weisungsfrei sein. Die insgesamt 77 Richter_innen arbeiten in Senaten jeweils zu zweit, wobei es immer eine_n vorsitzende_n Richter_in und eine_n Beisitzer_in gibt. (vgl. AGH 2013a) Nur in bestimmten Fällen (z.B. bei einer Entscheidung über die Zurückweisung eines Antrags an das Bundesasylamt) entscheiden Einzelrichter_innen (vgl. §60 AsylG 2005). Die Senate sind fünf Kammern zugeteilt, welche für bestimmte Herkunftsländer zuständig sind (vgl. AGH 2013c: 2).

Exkurs: Erkenntnisse von Frauensenaten am AGH

Wenn Asylwerber_innen einen „Eingriff in ihre sexuelle Selbstbestimmung“ vorbringen, haben sie das Recht, ausschließlich von Richter_innen des gleichen Geschlechts befragt zu werden. Dies gilt

jedoch nur, wenn sie den Eingriff bereits vor dem Bundesasylamt oder spätestens in der Beschwerde vorgebracht haben. (vgl. §20 AsylG 2005)³⁷ Fälle, in denen Frauen beispielsweise von einer Vergewaltigung erzählen, werden also vor dem Asylgerichtshof von einem Senat bestehend aus einer vorsitzenden Richterin (VR) und einer beisitzenden Richterin (BR) befragt.

Dieses Recht stellt einen Fortschritt in der Asylrechtspraxis dar. Jedoch gibt es berechtigte Kritik daran, dass die zuständigen Richterinnen nicht spezifisch geschult sind (vgl. Brickner/ Ruep 2013). Es scheint, dass am AGH angenommen wird, weibliche Richterinnen seien allein aufgrund ihres Geschlechts genügend kompetent, um Einvernahmen mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt durchzuführen. In einem Interview mit der Tageszeitung *Der Standard* meint Asylgerichtshofpräsident Perl, Schulungen seien nicht nötig, da die Richterinnen über eine langjährige Erfahrung verfügen würden. Auch Stimmen, die die angespannte Atmosphäre sowie die Rechtsprechung eines bestimmten Senates kritisieren, werden nicht gehört. Perl weist die Kritik mit dem Hinweis auf die „prinzipiell freie Beweiswürdigung“ der Richter_innen ab. (vgl. ebd.)

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl / Das Bundesverwaltungsgericht

Das neu eingerichtete Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) ist seit 1. Jänner 2014 nicht mehr nur für Asylverfahren, sondern auch für andere Angelegenheiten aus dem Fremdenwesen (wie zum Beispiel für aufenthaltsbeendende Maßnahmen, für die Verhängung von Schubhaft, für die Ausstellung von österreichischen Dokumenten, für Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen)³⁸ zuständig (vgl. ebd.). Das Ziel dieser Bündelung von Kompetenzen in einer einzigen Behörde – von Verfahrensbeginn bis zu einer etwaigen Abschiebung – sei es, Doppelgleisigkeiten abzuschaffen, so die offiziellen Erläuterungen zur Reform. Neben der Zentrale in Wien gibt es nun auch eine Regionaldirektion in jedem Bundesland. (vgl. Parlament 2012) Materiell-rechtliche Änderungen im Asylgesetz 2005 wurden keine vorgenommen (vgl. Wiener/ Benndorf: 84)³⁹. Was

³⁷ So besagen Artikel 1 und 2 des §20: „(1) Gründet ein Asylwerber seine Furcht vor Verfolgung (Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Genfer Flüchtlings-konvention) auf Eingriffe in seine sexuelle Selbstbestimmung, ist er von einem Organwalter desselben Geschlechts einzuvernehmen, es sei denn, dass er anderes verlangt. Von dem Bestehen dieser Möglichkeit ist der Asylwerber nachweislich in Kenntnis zu setzen. (2) Für Verfahren vor dem Asylgerichtshof gilt Abs. 1 nur, wenn der Asylwerber den Eingriff in seine sexuelle Selbstbestimmung bereits vor dem Bundesasylamt oder in der Beschwerde behauptet hat. Diesfalls ist eine Verhandlung von einem Einzelrichter desselben Geschlechts oder einem aus Richtern desselben Geschlechts bestehenden Senat durchzuführen. Ein Verlangen nach Abs. 1 ist spätestens gleichzeitig mit der Beschwerde zu stellen.“ (§20 Art 1f AsylG 2005) Die androzentrische Sprache, die sich in der ausschließlichen Verwendung der männlichen Form („der Asylwerber“) äußert, fällt hier besonders auf, wenn mensch bedenkt, dass insbesondere Frauen von „Eingriffen in die sexuelle Selbstbestimmung“ betroffen sind.

³⁸ Das heißt das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übernimmt einige Kompetenzen, die bisher bei anderen Bundes- und Landesbehörden lagen (wie zum Beispiel die Fremdenpolizei für aufenthaltsbeendende Maßnahmen oder die Magistratsabteilung 35 für das Bleiberecht) (vgl. Wiener/ Benndorf: 82).

³⁹ Novelliert wurde jedoch das „humanitäre Bleiberecht“ (das im Niederlassungsgesetz geregelt ist), was laut ersten Stellungnahmen eine Verbesserung für Antragsteller_innen bedeutet (vgl. Brickner 2012). Bisher war das Bleiberecht jenen Personen vorenthalten, deren Ausweisung nach Art 8 EMRK auf Dauer unzulässig ist, weil sie über äußerst intensive familiäre und private Bindungen zum Bundesgebiet verfügen (vgl. Schumacher/ Peyrl/

von öffentlicher Seite als Effizienzsteigerung durch Bündelung präsentiert wird, wird von kritischen Stimmen⁴⁰ als „Case Ownership“ beschrieben: Wenn ein und dieselbe Person über Asyl, eine Aufenthaltsbeendigung und daraufhin über einen Antrag auf Bleiberecht entscheiden soll, sei es fraglich, ob diese den Fall immer neu bewerten könne (vgl. Brickner 2012).

Für die Bearbeitung von Beschwerden gegen Entscheidungen des BFA ist seit 1. Januar 2014 das Bundesverwaltungsgericht zuständig, wobei nun Einzelrichter_innen (und nicht mehr wie bisher Senate bestehend aus zwei Richter_innen) entscheiden (AGH 2013d: 2, 7). Das neu eingerichtete, größte Gericht Österreichs stellt jedoch nicht nur im Bereich Fremden- und Asylwesen, sondern auch in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Umwelt sowie persönliche Rechte – sprich für fast alle Angelegenheiten der Bundesverwaltung⁴¹ – die Rechtsmittelinstanz dar. Mit der Schaffung dieser zentralen Anlaufstelle für Beschwerdeangelegenheiten wird eine Vereinheitlichung und Beschleunigung des gesamten Verwaltungssystems angestrebt. Neben dem Hauptstandort in Wien, gibt es Außenstellen in Linz, Innsbruck und Graz. (vgl. ebd.: 2f.)

4.4 Entscheidungskriterien in der Anerkennung des Flüchtlingsstatus

„Nun erhalten sich aber die Gesetze in Ansehen, nicht weil sie gerecht sind, sondern weil sie Gesetze sind“ (Michel de Montaigne [1588], zit. in: Laher 2011: 4)

Die dominanten Antworten auf die Frage „Wer ist ein Flüchtling?“ werden je nach geschichtlichem Kontext und politischen Konjunkturen unterschiedlich ausfallen. Zetter schlägt in diesem Sinne vor, die Konstruktion, Transformation und Politisierung der rechtlichen Kategorie „Flüchtling“ als historische Prozesse zu begreifen und zu kontextualisieren (vgl. Zetter 2007: 172).

Antworten, die zu aktuellen institutionalisierten Wahrheiten erhoben werden, definieren die Kategorie im rechtlichen Sinne und bestimmen über die (Nicht-)Anerkennung als Flüchtling, dessen Folge die Zuerkennung eines Aufenthaltsstatus, politischer und sozialer Rechte, oder aber auch die Illegalisierung, die Verpflichtung zur Ausreise, die Abschiebung bedeuten kann. Wie bereits im Kapitel zur Kategorienbildung in der Migrationspolitik beschrieben wurde, bedeutet eine Definition immer bereits einen Schnitt, der gleichzeitig Einschlüsse und Ausschlüsse produziert.

Neuschwendtner 2012: 168). Künftig sollen ausweisungsgefährdete Drittstaatsangehörige nach mehr als fünf Jahren durchgängigen Aufenthalts (wobei dieser die Hälfte der Zeit, mindestens aber drei Jahre rechtmäßig gewesen sein muss) und bei Erfüllung des ersten Moduls der Integrationsvereinbarung, künftig eine „Aufenthaltsberechtigung plus“ erhalten, die auch eine Arbeitsbewilligung mit sich bringt (vgl. ebd.).

⁴⁰ Brickner führt im bereits erwähnten Zeitungsartikel kritische Stellungnahmen von Caritas-Sprecher Klaus Schwertner, dem NGO-Zusammenschluss Agenda Asyl sowie Grünen-Menschenrechtssprecherin Alev Korun an (vgl. Brickner 2012).

⁴¹ Einzige Ausnahme ist das Finanzrecht, wofür das ebenfalls neu eingerichtete Bundesfinanzgericht zuständig ist (vgl. AGH 2013d: 2)

Das Asylrecht in Österreich wird durch drei unterschiedliche Rechtsquellen geformt: dem internationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union, und dem nationalen Recht. Bei letzterem geht es vor allem um die Auslegung der völker- und europarechtlichen Vorgaben, das heißt die Überführung von Richtlinien und Konventionen in nationales Recht. Dies erfolgt durch die Gesetzgebung (Legislative) und die Rechtssprechung (Judikative).

Auch bei der Definition des Flüchtlingsbegriffs orientieren sich die nationalen Asylbehörden an der internationalen Judikatur. Hierbei gibt es jedoch immer einen nationalen Spielraum, der sich wiederum einerseits in einer sich verändernden Rechtssprechung und andererseits in neuen – sich stetig verschärfenden – Asylgesetzen äußert. Die Rechtswissenschaftler Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner weisen beispielsweise darauf hin, dass die Rechtsstaatlichkeit im Asylverfahren durch diverse nationale Sondernormen und die Ausschaltung des Verwaltungsgerichtshofes als Berufungsinstanz zurückgedrängt wurde (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 214). Im Folgenden sollen die zentralsten Kriterien der rechtlichen Kategorie Flüchtling, wie sie im derzeitigen österreichischen Asylrecht beschrieben sind, herausgearbeitet werden.

4.4.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention

Das *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, genannt die *Genfer Flüchtlingskonvention*, stellt die zentralste Definition der Kategorie Flüchtling im internationalen Flüchtlingsschutz dar. In Österreich ist die Konvention am 30. Januar 1955 in Kraft getreten. Seitdem ist sie grundlegendes Element des österreichischen Asylrechts. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 211)

In ihr sind die wichtigsten Merkmale der „Flüchtlingseigenschaft“ beschrieben. Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner fassen diese im „Ratgeber Fremdenrecht“ wie folgt zusammen:

„Als Flüchtling im Sinne der GFK ist anzusehen, wer sich aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen“ (ebd.: 209).

Die entscheidenden Kriterien, die hierin vorkommen, sind eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung, fünf mögliche Verfolgungsgründe und dass mensch sich außerhalb des Heimatlandes⁴²

⁴² Als Heimatland wird in der GFK das Land verstanden, deren Staatsangehörigkeit die Person besitzt, bzw. bei staatenlosen Personen das Land des gewöhnlichen Aufenthalts. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 227).

befindet, das keinen Schutz geben kann beziehungsweise will. Hinzu kommt, dass keine Asylausschluss- oder Endigungsgründe (die ebenfalls in der GFK festgelegt sind)⁴³ vorliegen dürfen und dass all diese Umstände von der Antragstellerin_dem Antragsteller glaubhaft gemacht werden müssen. Erst bei der Erfüllung all dieser Kriterien gilt der Artikel 33 der GFK, der Grundsatz des Non-Refoulement (Verbot der Ausweisung), das heißt die Person darf nicht in ihr Heimatland abgeschoben werden. (vgl. UNHCR 1955: 12)

Im Folgenden sollen die zentralsten Voraussetzungen kurz beschrieben werden. Da der Fokus dieser Arbeit auf der Glaubhaftmachung liegt, wird diese später in einem eigenen Kapitel etwas ausführlicher beschrieben und diskutiert.

Zum Begriff der wohlbegründeten Furcht

Ein zentrales Kriterium der Flüchtlingseigenschaft ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Diese wird in der Rechtsprechung des VwGH wie folgt definiert:

„Eine Furcht kann nur dann wohlbegründet sein, wenn sie im Licht der speziellen Situation des Asylwerbers unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist. Zu fragen ist daher nicht danach, ob sich eine bestimmte Person [sic!] in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern [sic!] ob SICH EINE MIT VERNUNFT BEGABTE PERSON IN DIESER SITUATION AUS KONVENTIONSGRÜNDEN FÜRCHTEN WÜRDEN.“ (z.B. VwGH 19.12.1995, Zl. 94/20/0858)⁴⁴

Wie aus diesem Zitat hervorgeht, beinhaltet die Formulierung „wohlbegründete Furcht“ die Zuerkennung einer subjektiven Empfindung – der Furcht, und eine Einschränkung dieser Zuerkennung, da letztere wohlbegründet, das heißt objektiv nachvollziehbar sein muss. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 215) Die Frage, wann eine subjektive Furcht objektiv nachvollzogen werden kann, birgt ein Dilemma in sich. Diesem wird in der Judikatur mit der Feststellung begegnet, dass die Furcht eines „mit Vernunft begabten“ Menschen objektiv nachvollziehbar sei. Die Forderung der Objektivität wird also auf der Normvorstellung von einem rational denkenden Menschen begründet. Die Furcht muss aus rationalen Überlegungen entstehen und auf einem der Konventionsgründe fußen.

Zum Begriff der Verfolgung – Intensität, Aktualität, Urheber_innenschaft

Unter Verfolgung wird „ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die vom

⁴³ Ausschlussgründe liegen vor, wenn sich der_die Asylwerber_in eines schweren Verbrechens schuldig gemacht hat. Von Endigungsgründen wird gesprochen, wenn die Verfolgungsgefahr im Heimatland weggefallen ist. (vgl. ebd.: 229).

⁴⁴ Hervorhebung durch Großbuchstaben im Original.

Heimatstaat zu schützende Sphäre jeder einzelnen Person“ verstanden (vgl. ebd.). Die Intensität eines Eingriffes wird daran gemessen, ob es der Person zumutbar ist, im Heimatland zu verbleiben (vgl. ebd.) Damit ist der Maßstab ziemlich hoch gesetzt, da Schikanen und Benachteiligungen nicht ausreichen um einen Eingriff in die Sphäre des Einzelnen zu begründen. Derartige Eingriffe, die allein noch keine Verfolgung begründen würden, können jedoch in ihrer Gesamtheit die geforderte Intensität erreichen. Daher muss die Situation der Antragsteller_innen im Heimatland einer gesamtheitlichen Betrachtung unterzogen werden. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 215)

Ein weiterer zentraler Faktor ist die erforderliche Aktualität der fluchtauslösenden Verfolgungsgefahr, das heißt, diese muss zum Fluchtzeitpunkt vorliegen und zum Entscheidungszeitpunkt des Antrages immer noch aktuell sein. Die Verhältnisse dürfen sich also nicht dahingehend verändert haben, dass eine Rückkehr als zumutbar eingestuft wird. (vgl. ebd.: 217f.)

Bedeutend ist auch die Frage nach den Verfolger_innen. Die Verfolgungsgefahr wird als wohlbegründet angesehen, wenn sie vom Herkunftsstaat (der durch seine Organe wie Polizei, Armeeangehörige, Beamte_innen, Richter_innen etc. agiert) selber ausgeht, oder dieser nicht in der Lage beziehungsweise nicht gewillt ist die Verfolgung zu verhindern. Dabei kommt es darauf an, ob der Staat den Bürger_innen *effektiven* Schutz bietet. (vgl. Markard 2007: 374)

Zu den Verfolgungsgründen

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel beschrieben wurde, ist ein grundlegendes Kriterium der GFK das Vorliegen einer individuellen Verfolgungsgefahr. Das bedeutet, dass eine allgemein schlechte Lage im Land (z.B. wegen Krieg, Hunger, Dürre etc.) nicht ausreicht, um die Flüchtlingseigenschaft zu behaupten. Asylwerber_innen müssen im Asylverfahren nachweisen, weshalb sie persönlich verfolgt werden – das Verfahren stellt somit eine individualisierte Einzelfallprüfung dar. Die Rechtswissenschaftlerin Nora Markard schreibt, dass das Motiv der Verfolgungshandlungen an ein „verpöntes Merkmal“ anknüpfen müsse (vgl. ebd.: 374). Nur wer aufgrund eines individuellen Merkmals verfolgt wird, gilt nach der Konvention als Flüchtling.

Außerdem muss die Verfolgung auf „politischen“ Gründen basieren. Thomas Spijkerboer, Wissenschaftler im Bereich der Migrationsrechts, schreibt in diesem Zusammenhang, dass die Idee von Flüchtlingen als „politische Flüchtlinge“ nirgends explizit in Form einer Anforderung festgeschrieben sei, jedoch zentrale Bedeutung für die Anerkennung habe (vgl. Spijkerboer 2005: 69). Generell gesprochen ist unter „politischer“ Verfolgung eine Verfolgung zu verstehen, die aus

einem der – in der GFK festgehaltenen – Gründe hervorgeht, was nicht nur Verfolgung aufgrund von politischer Überzeugung, sondern auch aufgrund von Religion, „Rasse“, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe sein kann. Es geht darum, dass der Beweggrund der Verfolger_innen politisch sein muss (vgl. Kramer 2009: 45f.). Zur Problematik, die sich aus der Definition des Politischen und des Nicht-Politischen (Privaten) in diesem Zusammenhang ergibt, werde ich im Kapitel zu frauenspezifischen Fluchtgründen zurückkommen.

Aufenthalt außerhalb des Heimatlandes und innerstaatliche Fluchtalternative

Aus Artikel 2 der GFK geht hervor, dass Asyl nur Menschen gewährt werden kann, die sich außerhalb ihres Heimatlandes befinden (vgl. UNHCR 1955: 3f.). Durch dieses zentrale Kriterium sind Binnenflüchtlinge per se aus der Definition ausgeschlossen. Auch Familienangehörigen von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten kann erst nach Einreise nach Österreich Asyl gewährt werden (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 227).

Wie bereits weiter oben erwähnt wurde, spielt weiters die Unzumutbarkeit einer Inanspruchnahme des Schutzes des Herkunftsstaates eine zentrale Rolle. Seit den 1990er Jahren spielt in diesem Zusammenhang die Prüfung einer innerstaatlichen Fluchtalternative eine zunehmend wichtigere Rolle, auch wenn eine solche nicht in der GFK festgeschrieben ist. Es wird nicht nur geprüft, ob es der betreffenden Person zumutbar ist im Heimatland zu verbleiben, sondern auch, ob es ihr zumutbar ist, in einem anderen Landesteil des Herkunftsstaates Schutz vor Verfolgung zu finden. (vgl. ebd.: 228f.) Es geht also um die Frage, ob die Verfolgungsgefahr in allen Regionen des Herkunftsstaates besteht, oder ob dieser Gefahr durch eine Flucht in einen anderen Landesteil zu entgehen gewesen wäre.

4.5 Zur Konstruktion der Kategorie Flüchtling

4.5.1 Die GFK als dominante Definition des „genuinen“ Flüchtlings

Eine rechtliche Kategorisierung des Flüchtlings nimmt über die Rechtssprechung hinaus eine dominante Stellung in gesellschaftlichen Diskursen ein. Die in der GFK verankerte Definition ist nicht nur die - in mittlerweile 148 Staaten anerkannte - rechtliche Festlegung, sondern formt auch die Vorstellung eines Flüchtlings. Die Definition wird zu *der* Beschreibung eines Flüchtlings generell. So schreiben Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner im „Ratgeber Fremdenrecht“: „In dieser Konvention ist festgehalten, wer Flüchtling ist [...]“ (ebd.: 209). Der

„Konventionsflüchtling“ wird zum Flüchtling per se, der „politische Flüchtling“ gegenüber dem „Wirtschaftsflüchtling“ unterschieden, wobei letzterer nicht als „genuin“ beziehungsweise nicht unbedingt als schutzbedürftig angesehen wird. Zetter beschreibt die GFK in diesem Sinne als „point of departure“ (Zetter 2007: 176) der Kategorie Flüchtling.

Als die GFK am 28. Juli 1951 als völkerrechtliches Instrument des Flüchtlingsschutzes von den Staatenvertreter_innen unterzeichnet wurde, war sie zunächst als Schutz für europäische Flüchtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg konzipiert. Auch die darin vorkommenden möglichen Fluchtgründe können als Reaktion auf die Verhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg verstanden werden.⁴⁵ Erst durch das Zusatz-Protokoll von 1967 wurde der Wirkungsbereich der Konvention geographisch und zeitlich erweitert, so dass sie nicht mehr nur auf europäische Flüchtlinge und Ereignisse vor 1951 beschränkt war. (vgl. UNHCR o.J.) Die Liste möglicher Verfolgungsgründe blieb jedoch in ihrem Kern bestehen, auch wenn sich die Rechtssprechung bezüglich der Frage, was alles unter einen der fünf Fluchtgründe subsumiert werden kann, stetig weiterentwickelt.⁴⁶

Laut D. Müller basiert die eng gefasste GFK auf einem politischen Kompromiss zwischen den unterzeichnenden Staaten. (vgl. D. Müller 2010: 50) Konventionen, die den Begriff weiter fassen, sind zum Beispiel die der *Organization of African Unity* (OAU) aus dem Jahr 1969 oder die Deklaration von Cartagena von 1984. Während in der GFK die individuellen Verfolgungsgründe beziehungsweise die individuelle „begründete [...] Furcht vor Verfolgung“ ein zentrales Merkmal eines Flüchtlings darstellt, muss ein solcher laut OAU nicht unbedingt persönlich verfolgt werden, da letztere unter anderem von einem generellen Ausnahmezustand in einem Land beziehungsweise einem Teil des Landes als möglichem Fluchtgrund spricht.⁴⁷ Auch in der *Deklaration von Cartagena* ist nicht mehr die individuelle Verfolgung zentral, sondern die Situation in einem Land.⁴⁸

⁴⁵ Markard schreibt einerseits, es sei naheliegend, dass in der GFK Verfolgungsgründe aufgegriffen wurden, die für die Massenmorde des Nationalsozialismus eine zentrale Rolle spielten. Darüber hinaus müsse zum Verständnis der zentralen Stellung der „politischen Verfolgung“ in der GFK auch der Kalte Krieg als geopolitischer Kontext miteinbezogen werden. (vgl. Markard 2007: 374)

⁴⁶ So wurden beispielsweise in Österreich in den letzten Jahren Desertion, Homosexualität oder frauenspezifische Verfolgung als Verfolgung im Sinne der GFK anerkannt (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 214).

⁴⁷ So steht in der Konvention der *Organization of African Unity* (OAU): „Der Begriff »Flüchtling« gilt auch für jede Person, die aufgrund von äußerer Aggression, Okkupation, ausländischer Vorherrschaft oder Ereignissen, die ernsthaft die öffentliche Ordnung stören, sei es in ihrem gesamten Herkunftsland oder einem Teil davon oder in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gezwungen ist, den Ort, an dem sie für gewöhnlich ihren Wohnsitz hatte, zu verlassen, um an einem anderen Ort außerhalb ihres Herkunftslandes oder des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, Zuflucht zu nehmen.“ (OAU 1969: 2) Indem „äußere Aggression“, „Okkupation“ und „ausländische Vorherrschaft“ als mögliche Fluchtgründe genannt werden, wird die Möglichkeit miteinbezogen, dass die Bedrohung „von außen“ kommen kann - d.h. von einem anderen Staat oder von Gruppen, die nicht den eigenen Staat darstellen.

⁴⁸ In der *Deklaration von Cartagena* findet sich folgende weit gefasste Definition des Begriffs „Flüchtling“: „persons who have fled their country because their lives, safety or freedom have been threatened by generalized violence, foreign aggression, internal conflicts, massive violation of human rights or other circumstances which have seriously disturbed public order“ (Kolloquium 1984: 3). Wie schon die Formulierungen in der Konvention der OAU, lässt auch diese Definition einen großen Interpretationsspielraum bezüglich möglicher Fluchtgründe zu.

Auf Basis des individualisierten Begriffs von Verfolgung wurde in den Staaten, die die GFK unterzeichnet haben, die Einzelfallprüfung eingeführt, in der Menschen, die als Flüchtlinge anerkannt werden wollen, ihre Furcht vor der individuellen Verfolgung glaubhaft machen müssen. Der mögliche Ausschluss von der Anerkennung ist der Definition inhärent, da sich darin bereits mögliche Gründe für die Anfechtung der Schutzwürdigkeit finden. So kann gefragt werden: Was gilt (nicht) als „Verfolgung“? Wann ist eine Furcht (nicht) „begründet“? etc. Außerdem schließt die Formulierung der individuellen Verfolgung bereits viele mögliche Fluchtgründe aus, wie zum Beispiel Krieg, Armut, Umweltkatastrophen, Hunger etc. (vgl. Horn 2002: 28, Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 2010, UNHCR 2003: 12⁴⁹).

Dementsprechend ist die Zahl derer, die de facto auf der Flucht sind, jedoch von staatlichen Behörden mangels eines Nachweises beziehungsweise der Glaubwürdigkeit individueller Verfolgung nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, weitaus größer als die Zahl anerkannter Flüchtlinge. Die große Mehrheit geflohener Menschen kommt gar nicht bis zum Stellen eines Asylantrages, da sie keine nationalstaatlichen Grenzen überqueren, und auch von denen, die es in ein anderes Land schaffen, Asyl beantragen und zu einem inhaltlichen Verfahren zugelassen werden, wird nur ein Bruchteil anerkannt (vgl. D. Müller 2010: 50ff.).

4.5.2 Zur Unterscheidung Migrant_in / Flüchtling

Der Schnitt durch die Wirklichkeiten, den die GFK vollzieht, verläuft entlang von impliziten Unterscheidungen, wobei die eine Seite das Innen, die andere das Außen der Definition darstellt. Unterschieden wird zum Beispiel zwischen: menschengemachten Katastrophen/ Naturkatastrophen, Nationalgrenzen überschreitender Flucht/ Binnenflucht, politischer/ ökonomischer Flucht (Armut, Arbeitslosigkeit), individueller/ kollektiver Verfolgung.

Letztendlich arbeiten diese Unterscheidungen immer an einer bestimmten Linie, nämlich der, die zwischen der Figur *des Flüchtlings* und der *des Migranten/der Migrantin* gezogen wird. Diese beiden Figuren funktionieren wie zwei klar zu trennende Klassen, die sich nicht in derselben Person treffen können. „So schwierig diese Absonderung aber im Einzelfall zu treffen ist, oder besser: so absurd es sein mag, sie treffen zu müssen, so einsichtig ist die politische Funktion der Differenzierung zwischen Migranten und Flüchtlingen“, bringt es Horn auf den Punkt (Horn 2002:

⁴⁹ Im *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* schreibt der UNHCR: „Es mag für das Verlassen viele zwingende und verständliche Gründe geben, aber nur ein Motiv wurde zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als relevant herausgestellt. Der Satz 'aus begründeter Furcht vor Verfolgung' macht automatisch alle anderen Fluchtgründe für die Definition irrelevant, da die Definition sich auf ein spezielles Motiv beschränkt. Sie schließt Personen, die Opfer einer Hungersnot oder einer Naturkatastrophe sind, aus, es sei denn diese Personen hätten auch eine begründete Furcht vor Verfolgung aus einem der oben genannten Gründe.“ (UNHCR 2003: 12, Z 39)

30). Etwas zugespitzt formuliert, erfülle diese Linie für staatliche Behörden die Funktion einer Formel um „heimschicken“ zu können. Die Trennlinie zwischen Migrant_in und Flüchtling wird auf einer abstrakteren Ebene zur Differenzierung zwischen Leben und Überleben, Politischem und Unpolitischem, auf einer konkreteren Ebene zur Unterscheidung zwischen „dringlichen“ und nicht - beziehungsweise weniger - „dringlichen“ Fällen. (vgl. ebd.: 29f.)

Laut D. Müller dienten die immer wichtiger werdenden Unterscheidungen zwischen „unfreiwilliger“ und „freiwilliger“ (Flucht / Migration) sowie zwischen „legitimer“ und „illegitimer“ Einwanderung (politische Flucht / Arbeitssuche, Armut, Wunsch nach Verbesserung der Lebensumstände etc.) im Diskurs ab dem Ende der 1970er Jahre in Westeuropa einer zunehmenden generellen Delegitimierung von Einwanderung (die nicht als politische Flucht anerkannt wird). Der Bezug auf den engen Flüchtlingsbegriff der Konvention und dessen Individualisierung von Verfolgung ermöglichten diese öffentlichkeitswirksame Delegitimierung. Die Debatte hat sich immer mehr vom Thema Migration zum Topos Asyl verschoben. (vgl. D. Müller: 51)

Auch Zetter beschreibt in seiner Analyse des „labellings“ von Flüchtlingen eine Verschärfung der Trennlinie zwischen Flucht und anderen Formen der Migration im Diskurs der letzten Jahrzehnte:

„[...] the original focus on how and with what consequences humanitarian assistance was distributed and accessed, is replaced by the primacy of determining how refugee status is distributed and how institutionalized practices seek to distinguish this status from other categories of migrants“

(Zetter 2007: 174).

Während in den 1970er Jahren noch ein humanitärer Diskurs vorgeherrscht hat, in dem der Fokus auf den Rechten und der Inklusion von Flüchtlingen lag, hat sich danach ein Diskurs des „Migrationsmanagements“ durchgesetzt, der sich vor allem um die Frage wem der Flüchtlingsstatus anzuerkennen sei und wie dieser von anderen Kategorien zu unterscheiden sei, dreht.

Ab Ende der 1980er bis Mitte der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Errichtung einer „Festung Europa“ im Rahmen von sich verschärfenden Asyl- und Migrationspolitiken europäischer Länder gesprochen. Prozesse der Harmonisierung und Reformulierung der normativen Bedingungen für Einreise und Aufenthalt liefen vor dem Hintergrund dessen ab, was als „Bedrohung“ durch eine „Migrationswelle“ heraufbeschwört wurde. Eine Antwort auf diese behauptete „Bedrohung“ war eine enorme Einschränkung von legalen Einwanderungsmöglichkeiten, sowie die Beschneidung von Rechten und der Unterstützung für Zugewanderte. (vgl. ebd.: 181) Dazu zählen beispielsweise außer-territoriale Instrumente zur Erschwerung der Einreise und damit dem Zugang zu einem regulären Aufenthaltstitel, die konkreten Hindernisse auf dem Weg zur Anerkennung als Flüchtling bedeuten.

4.6 Der Diskurs um „Asylmissbrauch“

Im Rahmen der beschriebenen Verlagerungen drehte sich der öffentliche Diskurs zunehmend um das Thema des „Asylmissbrauchs“ und der „illegalen“ Einwanderung. Dadurch wird das Thema Migration als ein Problem diskutiert und mit negativen Konnotationen versehen.

Die bereits angeführte Unterscheidung zwischen „legitimer“ und „illegitimer“ Einwanderung bezeichnet D. Müller als „Grundlage für die Klassifizierung in 'unerwünschte', das Asylverfahren 'missbrauchende', 'Wirtschaftsflüchtlinge' und 'tatsächlich politisch Verfolgte', denen – sofern sie verschiedene weitere Voraussetzungen erfüllen – ein Aufenthaltsstatus gewährt wird“ (D. Müller 2010: 52).

Die Konstruktion des „genuinen“ Flüchtlings wurde – neben der expliziten Unterscheidung zum „Wirtschaftsflüchtling“ beziehungsweise der dem „Arbeitsmigrant_in“ - durch die Unterscheidung zu anderen B-Kategorien vollzogen, die mit temporären Aufenthaltsberechtigungen und weniger (bis gar keinen) Rechten verbunden sind, wie zum Beispiel in Österreich subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit Bleiberecht, Geduldete und Asylwerber_innen. Wie aus dem Titel von Zettlers Text *„More Labels, Fewer Refugees“* hervorgeht, führte diese Aufsplitterung in mehr „labels“ zu einer abnehmenden Zahl von anerkannten Flüchtlingen und zu einer Zunahme von prekären Aufenthaltssituationen.⁵⁰ (vgl. Zetter 2007: 181)

Die Einwanderung von Personen, denen die „Flüchtlingseigenschaft“ nach den Kriterien der GFK nicht zuerkannt wird, wurde immer mehr als „rechtswidrige[r] Missbrauch des Flüchtlingsschutzes und als unzumutbare Bürde für die Sozialsysteme“ (D. Müller 2010: 52) diskreditiert. Laut D. Müller bekam diese Tendenz der Diskreditierung von Asylanträgen als „Missbrauch“ nach dem Fall des Eisernen Vorhangs einen zusätzlichen Aufschwung. (vgl. ebd.)

Für den Diskurs in Österreich beschreiben Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner eine Änderung Mitte der 1980er Jahre. Ab dieser Zeit wurden Flüchtlingen aus Osteuropa vermehrt wirtschaftliche Motive für ihre Zuwanderung unterstellt. „Das Bild des 'Wirtschaftsflüchtlings' wurde geboren, nicht mehr alle AsylwerberInnen aus den kommunistischen Staaten wurden automatisch als

⁵⁰ In europäischen Staaten wird nur noch wenigen der Flüchtlingsstatus zuerkannt, die Mehrheit wird in der Kategorie „Asylwerber_in“ gehalten, die mit weniger bis keinen Rechten und keinem Schutz verbunden ist, oft mit Schubhaft verbunden ist und mit einer Abschiebung endet. (vgl. Zetter 2007: 181)

Trotz der bereits eng gefassten GFK gibt es auch immer wieder Stimmen, die weitere Einschränkungen fordern (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 210f.). Rufe nach Reformen der GFK durch EU-Mitgliedsstaaten wurden des öfteren durch die Behauptung eines zunehmenden Asylmissbrauchs begründet. Argumentiert wird, dass „genuinen“ Flüchtlingen nicht geholfen wäre durch eine GFK, die Missbrauch durch große Zahlen von „Scheinflüchtlingen“ zulasse. (vgl. Zetter 2007: 181f.)

Flüchtling anerkannt“ (Schumacher/Peyrl/Neugschwendtner 2012: 234). Die Folge waren stark sinkende Anerkennungszahlen bis zum Ende der 1980er Jahre. (vgl. ebd.)

Der Wahlkampf der FPÖ zur letzten Nationalratswahl⁵¹ stellt wohl nur einen der deutlichsten Beispiele dar, die zeigen, dass die Herstellung des Konnex zwischen Asyl und Missbrauch im österreichischen Asyldiskurs immer noch nicht abreißt. Die unermüdliche Verknüpfung von Asyl und „Problem“ kommt auch in den Erläuterungen zur Einrichtung des neuen Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl, das im Jänner 2014 das Bundesasylamt abgelöst hat, vor. In diesen wird erneut die Bekämpfung der „illegalen“ Migration als ein zentrales Ziel der Reform genannt. (vgl. Wiener/ Benndorf 2012: 81)

Bei näherer Betrachtung des Vorwurfs eines „Missbrauchs“ kommt dessen absurde Logik zu Tage. Obwohl das mittlerweile höchst komplexe österreichische Fremdenrecht selbst für juristisch ausgebildete und mit diesen Gesetzen vertraute Personen schwer durchschaubar ist und sich auch die Auslegung der Kriterien der GFK nicht von alleine erschließt⁵², wird im „Asylmissbrauch“-Diskurs suggeriert, dass Asylwerber_innen bereits vor dem Stellen ihres Antrages wissen müssten, ob sie die rechtlich komplexen Kriterien der „Flüchtlingseigenschaft“ erfüllen.⁵³ Denn wenn dem nicht der Fall ist, sie beispielsweise aus einem Land geflohen sind, das auf der Liste der „sicheren Herkunftsstaaten“ steht, sie die individuelle Verfolgung nicht nachweisen können, ihre Fluchtgründe nicht unter einen der fünf GFK-Gründe fallen, sie über ein anderes EU-Land eingereist sind, ihnen ihre Glaubwürdigkeit abgesprochen wird oder sie aus einem anderen Grund eines der vielen Kriterien nicht erfüllen, so wird ihnen indirekt „Missbrauch“ vorgeworfen. In gewisser Weise führt dieser Diskurs die Prüfung eines Asylantrages ad absurdum, da vermittelt wird, dass nur „genuine“ Flüchtlinge (die auch wissen sollten, dass sie der rechtlichen Kategorie entsprechen) einen Asylantrag stellen dürften.

Dass dieser abwertende und kriminalisierende Diskurs nicht aus einem Interesse am Schutz der „wahren“ Flüchtlinge heraus entsteht⁵⁴, zeigt sich schon darin, dass in keinem anderen rechtlichen

⁵¹ Als illustratives Beispiel sei auf die Wahlkampfslogans der FPÖ verwiesen (FPÖ 2013a). Der freiheitliche EU-Mandatar Franz Obermayr warnte im November vor „vorweihnachtlich umwehten Zeitgeisturteilen“ und meint zu wissen, dass „4 von 5 Asylwerbern in Österreich Asylbetrüger“ seien (FPÖ 2013b).

⁵² Im Gegenteil werden diese Kriterien erst in der Rechtssprechung sowie in Entscheidungen von Höchstgerichten, wie dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in ihren Details ausformuliert. Dies zeigt schon die Tatsache, dass sich auch österreichische Asylbehörden in ihren Entscheidungen auf andere gerichtliche Entscheidungen und Erkenntnisse berufen. Auch Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner beschreiben die GFK als „nicht nur komplex, sondern auch recht unbestimmt“ (Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 213).

⁵³ Dabei muss auch miteinbezogen werden, dass sehr wenige Asylwerber_innen bereits vor dem Stellen eines Antrages juristisch beraten werden.

⁵⁴ Eine solche Argumentation kann auch bei einigen Migrationsforscher_innen herausgelesen werden, wenn beispielsweise mit dem Argument für eine eng definierte GFK plädiert wird, dass sonst die *wahren* Verfolgten keinen Schutz bekommen würden. Ähnlich argumentiert auch Zetter, dessen Konzept des „labellings“ zwar fruchtbare Ansätze liefert, dessen Überlegungen in diesem Punkt jedoch kritisch betrachtet werden müssen, da darin wieder eine klare Trennlinie zwischen den „wahren“ Flüchtlingen und anderen gezogen wird. (vgl. Zetter 2007: 176)

Bereich das Thema Missbrauch eine so große Rolle spielt. Oder wird etwa allen, deren Antrag auf eine Baugenehmigung abgelehnt wird, Missbrauch der Gesetze vorgeworfen?

Es muss vielmehr gefragt werden, zu welchem Zweck diskursiv ein „Kampf gegen den Missbrauch“ geführt wird. Indem Verschärfungen von Gesetzen mit einem solchen legitimiert werden, kann die hegemoniale Stellung von Deutungen, die nationalstaatlichen Interessen dienen, gegenüber anderen Deutungen und Interessen aufrecht erhalten werden. Über diesen Deutungskampf schreiben Schön und Rein: „[The] struggles over naming and framing of a policy situation are a symbolic contest over the social meaning of an issue domain, where meaning implies not only what is at issue but what is to be done“ (Schön/Rein 1994: 29). Wenn also Asyl im öffentlichen Diskurs nicht mit notwendigem Schutz, Menschenrechten oder Bewegungsfreiheit, sondern mit „Problem“ und „Missbrauch“ verbunden wird, werden daraus andere Maßnahmen, die ergriffen werden müssen, abgeleitet.

Die Folgen des Diskurses sind für viele Menschen fatal. Indem Asylweber_innen diskursiv pauschal mit dem Begriff „Asylmissbrauch“ in Zusammenhang gebracht werden, findet eine Stigmatisierung statt, die rassistische Diskurse und damit verbundene Gewalt hervorbringt. „Gruppen von Menschen unter den Pauschalverdacht zu stellen, sie würden Rechte missbrauchen, ist in der Rhetorik diskriminierend, populistisch und gefährlich“, so Hendrik Cremer, wissenschaftlicher Mitarbeiter des deutschen Instituts für Menschenrechte (vgl. DIFM 2013).

Nachdem das österreichische Asylrecht umrissen und die Konstruktion des „Flüchtlings“ sowie der „Asylmissbrauch“-Diskurs beschrieben wurden, sollen im Folgenden einige Problematiken, die sich in der Auslegung frauenspezifischer Fluchtgründe ergeben, angesprochen werden. Dieses Kapitel stellt ein weiteres Element zur Einbettung meiner empirischen Analyse dar, in der ausschließlich Asylentscheidungen in Asylverfahren von Frauen analysiert wurden.

4.7 Frauenspezifische Fluchtgründe

Obwohl ich mich in der Analyse nicht vordergründig mit der Frage der Auslegung frauenspezifischer Fluchtgründe, sondern mit der Frage der Beurteilung von Glaubwürdigkeit durch das Gericht beschäftigte, ist erstere trotzdem nicht irrelevant für die Arbeit. Bei einer Analyse von AGH-Erkenntnissen, in denen Frauen von Vergewaltigung erzählen, kann die Rechtssprechung bezüglich frauenspezifischer Fluchtgründe als Kontext nicht ausgeblendet werden.

Weiter oben wurde bereits allgemeiner auf die Kategorienbildung in der Migrationspolitik und spezifischer auf die Konstruktion der Kategorie Flüchtling eingegangen. Vor diesem Hintergrund

kann die Definition möglicher Fluchtgründe von Frauen als weitere Dimension solcher Konstruktionsprozesse gesehen werden.

Beim Lesen von Entscheidungen, in denen es unter anderem um einen „Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung“ geht, fielen einige Merkmale auf, die auf ein dualistisches Geschlechterverständnis im Asylrecht hinweisen. In folgenden Ausführungen liegt das Augenmerk daher auf vergeschlechtlichten Dichotomien, die in der Beurteilung von sexualisierter Gewalt als Asylgrund auftauchen.

4.7.1 Frauen im Asylrecht

Am Ende des Kapitels zum Verhältnis von Recht, Macht und Wahrheit wurde bereits auf die produktive Dimension von Recht hingewiesen. In Anlehnung an Foucault, kann die sich verändernde Rechtssprechung – auch im Kontext von geschlechtsspezifischer Verfolgung – als eine der juristischen Produktionsstätten von bestimmtem Wissen und bestimmten Subjektivitäten gesehen werden. (vgl. Foucault 2013: 13)

In eine ähnlich Richtung weisen auch die Ausführungen von Anna Wildt, die sich in ihrer Dissertation mit der Auslegung frauenspezifischer Fluchtgründe an österreichischen Asylbehörden und -gerichten beschäftigt. Wildt fasst Recht als „diskursive Produktionsarbeit“ und weist auf Prozesse hin, durch die die Kategorie „Frau“ und frauenspezifische Verfolgung im Asylrecht geformt werden:

„Wenn Recht als diskursive Produktionsarbeit verstanden wird, so ist hinsichtlich der Produktion von 'frauenspezifischen' Aspekten in Vorbringen, Schriftsätzen und Entscheidungen festzuhalten, dass Juristinnen und Juristen neben den Parteien an den Konstruktionen des Begriffs 'Frau' beteiligt sind, weil sie mit biologischen und sozialen Definitionskriterien von 'Geschlecht' arbeiten. Man muss die Frage stellen woher sie die Definitionskriterien beziehen“ (vgl. Wildt 2010: 18)

Um den Raum für mögliche Antworten auf diese Frage zu öffnen, soll zunächst kurz die historische Entwicklung der Definition von frauenspezifischen Fluchtgründen dargestellt werden.

Der Flüchtlingsbegriff der GFK geht zunächst nicht auf geschlechtsspezifische Verfolgung ein. Erst im Laufe der 1990er Jahre wurde geschlechtsspezifische Verfolgung international zunehmend anerkannt und fand Eingang in die Rechtsprechung österreichischer Asylbehörden und -gerichte.

Nach Wildt kann frauenspezifische Verfolgung als Verfolgung von Frauen angesehen werden, die in der „asylrechtlichen Beurteilung entweder mit ihrem biologischem Geschlecht oder mit ihrem

geringen gesellschaftlichen Status in Zusammenhang gebracht wird“ (Wildt 2010: 1). Bis in die 1990er Jahre hätten frauenspezifische Fluchtgründe nicht genügend Berücksichtigung bekommen (vgl. ebd.: 2). Im Jahr 1991 veröffentlichte der UNHCR Richtlinien zum Schutz vor geschlechtsspezifischer Verfolgung, womit ein erster Schritt zur Anerkennung von frauenspezifischen Fluchtgründen getan war (vgl. Sadoway 2008: 244). Auf Aufforderung des UNHCR verabschiedeten im Jahr 1993 verschiedene Staaten sogenannte »Gender Guidelines« zur Anerkennung des Flüchtlingsstatus für Frauen (vgl. Markard 2007: 373)⁵⁵.

In den Richtlinien des UNHCR wird der Begriff „geschlechtsspezifische Verfolgung“ als Überbegriff für alle Antragsgründe, bei denen Geschlecht eine Rolle spielt, gefasst. (vgl. UNHCR 2011: 2, Z1) Der zentrale Grundsatz lautet, dass bei der Auslegung des Flüchtlingsbegriffs immer auf eine mögliche geschlechtsbezogene Dimension zu achten sei. (vgl. ebd.: Z2)

Bei der Definition des Begriffs Geschlecht folgt der UNHCR der Unterscheidung zwischen Geschlecht als biologisches Merkmal (engl. „sex“) und Geschlecht als soziale Beziehung zwischen Männern und Frauen (engl. „gender“):

„Der Begriff „Geschlecht“ in seiner sozialen Bedeutung bezeichnet die Beziehungen zwischen Frauen und Männern auf der Grundlage gesellschaftlich oder kulturell üblicher oder definierter Identitäten, Rechtsstellungen, Rollen und Aufgaben, die dem einen oder anderen Geschlecht zugewiesen sind, während „Geschlecht“ im biologischen Sinn unterschiedliche biologische Merkmale bezeichnet.“ (UNHCR 2011: 2, Z3)

Wildt führt dazu aus, dass der Begriff „soziales Geschlecht“ eine Analysekategorie darstelle, die der Sichtbarmachung von geschlechtsspezifischer Verfolgung diene. Eine gendersensible Auslegung des Flüchtlingsbegriffs bedeute die jeweilige Situation von Flüchtlingen im Geschlechterverhältnis zu untersuchen. Dies umfasse auch die Frage, wen das Recht schützt und wen nicht. (vgl. Wildt 2010: 14) Das Geschlechterverhältnis fasst der UNHCR als inhärenten Teil jeder Gesellschaft, wobei Geschlecht eine historisch gewachsene Kategorie darstelle, deren soziale und kulturelle Inhalte sich im Laufe der Zeit ändern (vgl. UNHCR 2011: 2, Z3).⁵⁶

⁵⁵ Im Jahr 1993 wurden in Kanada die ersten Richtlinien zu geschlechtsspezifischer Verfolgung auf nationaler Ebene beschlossen. Danach folgten andere Staaten. (vgl. Murdocca/Razack 2008: 254)

⁵⁶ In den Richtlinien wird eine beispielhafte Aufzählung möglicher Verfolgungsgründe angeführt: „Geschlechtsspezifische Verfolgung umfasst üblicherweise sexuelle Gewalttaten, Gewalt in der Familie/häusliche Gewalt, erzwungene Familienplanung, Verstümmelung der weiblichen Geschlechtsorgane, Bestrafung wegen Verstößen gegen den Sittenkodex und Diskriminierung von Homosexuellen, wobei diese Aufzählung keineswegs vollständig ist“ (UNHCR 2011: 3f., Z3).

4.7.2 Zur Kritik an einem biologischen Geschlechterverständnis

Die dualistische Trennung zwischen „sex“ und „gender“ – die auf einer klaren Trennung von Natur und Kultur basiert – wird in den *Gender Studies* viel diskutiert und von einigen Ansätzen kritisiert, die Kritik findet jedoch laut Wildt kaum Eingang in die asylrechtliche Thematik.⁵⁷ Im folgenden Absatz beschreibt die Autorin die Problematik, die sich aus einer Konstruktion des „biologischen Geschlechts“ als unveränderbarer Gegenpol zum veränderlichen „sozialen Geschlecht“ im Flüchtlingsrecht ergibt:

„Das Geschlechterverhältnis als soziales Machtgefälle bestimmt, wie das Geschlecht einer Antragstellerin als 'Frau' wahrgenommen wird. Wenn 'biologisches Geschlecht' aber über Zeit und Raum als vorgegeben fixiert wird und nicht in seiner Unterscheidung vom sozialen Geschlecht als ebenso konstruiert wahrgenommen wird, dient es sich als Anknüpfungspunkt für die Bedeutung 'Frau' an [sic!] und verzerrt das Verständnis von Verfolgungssachverhalten als Unterdrückungs- und Ausgrenzungsszenarien.“

Um solche Verzerrungen zu vermeiden, sollte eine Sichtweise etabliert werden, in der das Geschlechterverhältnis nicht auf einem „natürlichen Unterschied“ zwischen Männern und Frauen, sondern auf einer gesellschaftlich (re)produzierten Struktur basiert. So könnte der Fokus von der Pathologisierung von Frauenkörpern hin zu sexualisierten Gewaltmustern gegen Frauen verlagert werden.⁵⁸

Wildt meint in diesem Sinne, dass eine Kritik des biologischen Geschlechterverständnisses sich dazu eigne „Stereotypisierungen besser zu erkennen und drohende Ausschlüsse vom Zugang zum Recht zu vermeiden“ (Wildt 2010: 17). Gleichzeitig stellt sie die Schwierigkeit dieser Aufgabe im juristischen Diskurs dar, indem sie Recht als einen herrschaftlichen Diskurs beschreibt, deren Herrschaftsfunktion in einem rein positivistischen Rechtsverständnis unsichtbar gemacht werde (vgl. ebd.: 118).

4.7.3 Zur dichotomen Konstruktion des Privaten und des Politischen

Neben der Unterscheidung zwischen biologischem und sozialem Geschlecht, wirken in der Anerkennung von geschlechtsspezifischer Verfolgung weitere stark vergeschlechtlichte Dualismen, wie zum Beispiel die Interpretation von Ereignissen/ Handlungen als privat oder politisch.

⁵⁷ Für eine Beschreibung unterschiedlicher Ansätze dazu in der Geschlechterforschung siehe Wildt 2010, S. 41f.

⁵⁸ Siehe dazu auch die Ausführungen von Razack, die in eine ähnliche Richtung gehen (Razack 1998: 112). Razack, die sich mit dem Othering im Asylverfahren aus einer postkolonialen Perspektive beschäftigt, schlägt ein „Reframing“, d.h. eine Umdeutung bzw. ein Neudenken des Themas vor, indem der Blick von Frauen als Opfer hin zu Männern als Täter gewendet wird: „States then have to take responsibility for the many ways in which they support the production of violent men“ (ebd.: 112).

Markard merkt in diesem Kontext an, dass das Problem nicht das Fehlen der Kategorie Geschlecht in der Liste der GFK-Gründe, sondern ein männliches Paradigma bei der Auslegung von diesen sei (vgl. Markard 2007: 377). Auch Freedman beschreibt diese Problematik und weist insbesondere auf die erwähnte Trennung hin:

„The underlying assumption of the public-private division undermines refugee law and practice by creating situations within much of what women do and what is done to them may be seen as irrelevant to refugee and asylum law” (Freedman 2008: 417).

Hierzu sei angemerkt, dass das Problem bereits in der Zuordnung von Ereignissen/ Handlungen zum Privaten liegt und nicht erst in der Bevorzugung des Politischen gegenüber dem Privaten in der Prüfung von Asylgründen. Eben gerade weil bereits bei dieser Zuordnung stereotype Vorstellungen von Geschlecht beziehungsweise Weiblichkeit und Männlichkeit eine zentrale Rolle spielen. Spijkerboer zeichnet dies in seiner Analyse von Asylentscheidungen eindrucksvoll nach, indem er beschreibt, was als politischer Akt beziehungsweise als politische Verfolgung anerkannt wird und wie *genderte* Dichotomien – Emotionen/ Ideen, Familie/ öffentliche Sphäre, Körper/ Geist – diese Entscheidung beeinflussen. (vgl. Spijkerboer 2005: 68f.) Frauen werden in dieser Aufzählung jeweils mit ersteren, Männer mit zweiten verbunden.

Die dualistische Logik wirkt auf die Frage „Was ist politisch?“ und bringt eine Depolitisierung von bestimmten Handlungen, Ereignissen und Verhältnissen in Asylanträgen von Frauen mit sich. Haidukowski-Ahmed, Khanlou und Moussa weisen daraufhin, dass Männer eher als politische Akteure angesehen werden und daher stärker dem Bild des Flüchtlings, das in der GFK beschrieben wird, entsprechen (vgl. Haidukowski-Ahmed/ Khanlou/ Moussa 2008: 16).

Auf der anderen Seite wird sexualisierte Gewalt gegen Frauen und vor allem Gewalt in der Familie in vielen Fällen als privat angesehen und somit nicht dem Verfolgungsbegriff der GFK untergeordnet, so Spijkerboer (vgl. Spijkerboer 2005: 68f.). Geraldine Sadoway führt beispielhaft Entscheidungen des kanadischen Obersten Gerichtshofs an, in denen Vergewaltigung als privater, krimineller Akt von Lust anstatt als strukturelle Gewalt beschrieben wird (vgl. Sadoway 2008: 248). Die Rechtswissenschaftlerin kritisiert des Weiteren, dass Gewalt gegen Frauen oftmals nicht als asylrelevante Verfolgung gewertet werde, mit der Begründung, dass diese Gewaltformen in Aufnahmestaaten genauso vorhanden seien (vgl. ebd.: 245). Einerseits ist es wichtig letzteres nicht zu verschleiern, andererseits kann Gewalt gegen Frauen in solchen Fällen relativiert werden, indem sie als allgemeines Problem und nicht als individuelle Verfolgung (wie sie von der GFK gefordert wird) beschrieben wird.

Genderte Dichotomien finden sich auch in Entscheidungen des österreichischen Asylgerichtshof,

wie beim Lesen von Erkenntnissen klar wurde, und wie auch andere Autorinnen ausführen (vgl. dazu Wildt 2010; Bergthaler 2011). Da der Fokus meiner Analyse auf der Glaubwürdigkeitsprüfung und weniger auf der Prüfung von Asylrelevanz lag, soll im Folgenden die Problematik der Konstruktion von privaten und politischen Gründen durch die Beschreibung eines illustrativen Falles lediglich angerissen werden. Um ein Verständnis der Auszüge zu ermöglichen, werden kurz die Eckpunkte der Fallgeschichte wiedergeben.

4.7.4 Vergewaltigung als privates Problem? Ein Fallbeispiel

In folgendem Fall erzählte die Asylwerberin, dass sie von einem Mann vergewaltigt und dabei schwanger wurde. Bei einem neuerlichen Vergewaltigungsversuch desselben Mannes habe sie diesen verletzt, danach sei sie geflohen. Aufgrund dieser Verletzung und der Tatsache, dass der Mann das Kind an sich nehmen wolle, fürchte sie die Verfolgung durch die Familie des Mannes. Diese sei reich und habe großen politischen Einfluss, weshalb sich die Asylwerberin auch keines effizienten staatlichen Schutzes sicher sein könne.

Der Asylgerichtshof hat nach der Durchführung mehrerer Einvernahmen und der Hinzuziehung eines Sachverständigen für den betreffenden Herkunftsstaat in seinem Erkenntnis festgestellt, dass das Vorbringen der Asylwerberin zwar glaubwürdig sei, jedoch die drohende Verfolgung nicht dem Verfolgungsbegriff der GFK entspreche:

„Wie bereits ausgeführt konnte trotz überwiegender Glaubhaftigkeit der Angaben der Beschwerdeführerin eine drohende asylrechtlich relevante Verfolgung im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention nicht festgestellt werden. Dem gesamten Vorbringen der Beschwerdeführerin mangelt es an hinreichendem Kausalzusammenhang mit einem Konventionsgrund, zumal die vorgebrachte Verfolgungsgefahr seitens der Familie des von der Beschwerdeführerin verletzten Mannes [resp. des Vergewaltigers] nicht auf politischen, ethnischen (rassischen), religiösen oder nationalen Gründen beruht und auch ein konkreter Anhaltspunkt [sic!] für eine Verfolgung aufgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe weder erkennbar ist noch von der beschwerdeführende [sic!] Partei behauptet wurde. Auch die durch den Einfluss der Familie drohende Verweigerung staatlichen Schutzes gründet nicht auf einem in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Grund, zumal eine solche Schutzverweigerung aufgrund des allenfalls auch "politischen" Einflusses der Familie nicht im Zusammenhang mit einer (unterstellten) politischen Gesinnung der Beschwerdeführerin selbst stehen würde, sondern lediglich auf die besondere Machtposition der Familie des Vergewaltigers zurückzuführen wäre.“⁵⁹

⁵⁹ AGH-Erkenntnis 2013a: S.23; Anmerkung in eckiger Klammer von M.M.

Aus diesem Auszug können einige Logiken in Bezug auf die Auslegung der GFK herausgelesen werden. Erstens wird die Vergewaltigung und die drohende Verfolgung eindeutig als privat, nicht politisch und in Konsequenz als nicht asylrelevant gewertet. Darüber hinaus wird der enge Begriff des Politischen sichtbar: Es wird zwar anerkannt, dass aufgrund des großen politischen Einflusses der Familie des Vergewaltigers der Asylwerberin womöglich kein staatlicher Schutz zukommen würde. Die politische Machtposition des Vergewaltigers stehe jedoch in keinem Zusammenhang zur politischen „Gesinnung“ der Asylwerberin. Daraus wird abgeleitet, dass die ihr widerfahrene und drohende Gewalt nicht aufgrund eines GFK-Grundes gegen sie gerichtet sei, weshalb zwar die Gefahr einer Verfolgung⁶⁰, jedoch keine Gefahr der Verfolgung im Sinne der GFK vorliege.

Auch wird die Zugehörigkeit zu einer spezifischen sozialen Gruppe ausgeschlossen. Während vergewaltigte Frauen, denen Verfolgung durch den Vergewaltiger droht, keine soziale Gruppe darstellen, werden beispielsweise Frauen, denen die Genitalverstümmelung droht, sehr wohl als solche Gruppe anerkannt. Dieser Vergleich zeigt, dass manche Formen von Gewalt gegen Frauen als individuell und spezifisch – ergo asylrelevant – anerkannt, andere Formen als allgemein, nicht gezielt gegen eine Person gerichtet – ergo nicht asylrelevant – gewertet werden. Es kann wohl schwer behauptet werden, dass die Gewalt bei einer Vergewaltigung nicht eine individuelle Person treffe. Jedoch, so die implizite Logik der Begründung, richte sich die Gewalt „bloß“ gegen einen Körper, und nicht gegen eine politische Einstellung. Diese dichotome Gegenüberstellung von Körper und politischem Subjekt weist auf die beschriebene Problematik hin, die sich aus der Unterscheidung von biologischem und sozialem Geschlecht ergibt.

Bei der Anerkennung der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe spielt auch der Unterschied, ob eine Gewaltform als weltweites Problem, oder als spezifisch den Herkunftsort betreffend angesehen wird, eine Rolle. Daraus ergibt sich die Problematik, dass manche Formen von Gewalt – die „woanders“ verortet werden – als kulturell bedingt (durch patriarchale Gesellschaftsstrukturen in anderen Ländern) und manche als willkürliche kriminelle Taten konstruiert werden. So werden beispielsweise Zwangsehe, Blutrache, Ehrenmord oder Genitalverstümmelung als bestimmten Kulturen „innewohnend“ und damit als politische Fluchtgründe anerkannt, während Vergewaltigung nicht auf diese Weise kulturalisiert, sondern in gewisser Weise naturalisiert wird. Darauf macht auch

⁶⁰ Die Anerkennung dieser Gefahr vonseiten des AGH wird darin deutlich, dass die Asylwerberin zwar kein Asyl, jedoch subsidiären Schutz zugesprochen bekommen hat. Der Senat führt begründend aus:
„Wie sich aus den getroffenen Feststellungen ergibt, droht der Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr in die Volksrepublik China Verfolgung durch die Familienangehörigen des von ihr verletzten Mannes.[...] Aufgrund der dargelegten Machtposition und Einflussmöglichkeiten der Familie des Mannes, der die Beschwerdeführerin vergewaltigt hat, ist davon auszugehen, dass für diese im gegenständlichen Fall auch kein hinreichender staatlicher Schutz besteht.“ (ebd.: S. 24)

Spijkerboer aufmerksam: „Constructing the acts of violence or fears that the applicant has experienced as random lends a character of irrationality or naturalness to them“ (Spijkerboer 2005: 87). Diese Naturalisierung, die Spijkerboer als „randomisation“ von Gewalt beschreibt, stelle eine Form der Verharmlosung und Depolitisierung von Gewalt gegen Frauen dar, so der Autor (vgl. ebd.: 88).

Wie obiges Beispiel impliziert, wird Vergewaltigung in der Asylrechtssprechung eher als Asylgrund anerkannt, wenn begründet werden kann, dass der Angriff als Zweck zum Erreichen eines „höheren“ Ziels diene – beispielsweise wenn sich Vergewaltigung gegen die politische Einstellung einer Person richtet oder als Kriegswaffe eingesetzt wird. Ansonsten bleibt es ein willkürlicher Akt einer privaten Person, die sich gegen einen Körper richtet. Spijkerboer spricht daher von einer höheren Beweislast beim Erzählen von sexualisierter Gewalt als bei anderen Formen von Folter, da letztere nicht die Annahme von (privater) sexueller Begierde mit sich bringen: „Thus, the burden of proof in cases concerning sexual violence tends to be higher than in cases of other forms of torture, because in those cases the presumption of lust directed at a body is absent“ (ebd.: 81).

Im oben zitierten Fall wurde der Asylwerberin kein Asyl gewährt und zur Begründung ein mangelnder Zusammenhang zu den GFK-Gründen angeführt. Aufgrund einer drohenden Verfolgungsgefahr wurde ihr subsidiärer Schutz zugesprochen. Zusammengefasst kann gesagt werden, dass sich in der Bewertung der ihr drohenden Verfolgungsgefahr durch den AGH einige der vergeschlechtlichten Dichotomien wiederfinden, die auch von anderen Autor_innen beschrieben wurden: Der Grund für die drohende Verfolgung wird nicht als politischer Grund nach der GFK, sondern als ein privates Problem beurteilt. Des weiteren wird keine Angehörigkeit zu einer sozialen Gruppe festgestellt, womit gesagt wird, dass die Gewalt im Prinzip jede Frau überall auf der Welt treffen könnte, sie also allgemein und nicht spezifisch gegen die Asylwerberin gerichtet sei. Damit hängt die Auffassung zusammen, dass sich die erfahrene Gewalt gegen ihren Körper und nicht gegen sie als politisches Subjekt gerichtet habe. Im Endeffekt wird die Vergewaltigung als ein willkürlicher Akt gewertet, der nicht (wie andere Gewaltformen gegen Frauen) als kulturell bedingt angesehen wird. Letztendlich – so impliziert die Entscheidung – sei es um bloße Lustbefriedigung des Mannes, und nicht die Erreichung eines höheren Ziels gegangen. Daher sei ihr kein Asyl zu gewähren gewesen.

4.7.5 Zwischenfazit

Der Begriff der Verfolgung im Asylrecht ist kein geschlechtsneutraler Begriff, sondern ist in der

Auslegung geprägt von vergeschlechtlichten Normvorstellungen, die sich in Dichotomien wie privat/ politisch, allgemein/ spezifisch, Natur/ Kultur äußern. Letztere hätten nicht per se eine negative Wirkung beim Vorbringen von frauenspezifischen Fluchtgründen, so Spijkerboer. In Fällen, in denen Asylwerber_innen ins Schema einer Verfolgten passen, arbeitet die vergeschlechtlichte Auslegung des Begriffs Verfolgung zu ihren Gunsten. (vgl. ebd.: 88)

Wichtig ist die Sichtbarmachung dessen, was darauf wirkt, dass manche Frauen ins Schema passen und manche nicht – oder anders formuliert: Auf welcher Grundlage wird darüber entschieden, was politisch ist? Während manche Formen von Gewalt gegen Frauen mit dem gesellschaftlichen Kontext verknüpft und dadurch als politische Fluchtgründe anerkannt werden, werden andere als privat und gleichzeitig universal eingestuft. Vergewaltigung gehört hier wohl in den meisten Fällen zu letzterem.

Eine Folge der Unterscheidung zwischen privater Gewalt und politischer Verfolgung ist auch, dass Frauen öfter den Aufenthaltsstatus als Familienmitglied zuerkannt bekommen, anstatt dass sie aufgrund ihrer eigenen Fluchtgründe anerkannt werden (Haidukowski-Ahmed/ Khanlou/ Moussa 2008: 16) Auf diese Weise werden sie als Anhängsel des Ehemannes – des „eigentlichen politischen Flüchtlings“ – konstruiert.

5. FOKUS: EINVERNAHMEKONTEXT UND GLAUBWÜRDIGKEITSPRÜFUNG

5.1 Zur Einvernahmesituation

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Elemente der Legislative, Judikative und Exekutive im Asylverfahren beschrieben. Um das Erzählen und die Kommunikation im Asylverfahren adäquat zu fassen, soll im Folgenden der Einvernahmekontext, sprich die Faktoren, die in diesem spezifischen Setting auf das Sag- und Hörbare wirken, dargestellt werden.

Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner bezeichnen die Einvernahme als „Dreh- und Angelpunkt eines jeden Asylverfahrens“ (vgl. Schumacher, Peyrl, Neugschwendtner 2012: 254). Im *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft* schreibt der UNHCR, dass der spezifischen Situation, in der sich Asylwerber_innen in Einvernahmen vor der Behörde oder dem Gericht befinden, große Aufmerksamkeit geschenkt werden müsse:

„Es sollte nie vergessen werden, dass sich jemand, der sich um die Anerkennung als Flüchtling bemüht, in einer besonders empfindlichen Lage befindet. Er hält sich nicht nur in einer fremden Umgebung auf, er hat unter Umständen auch mit erheblichen technischen wie psychologischen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn er seinen Fall den Behörden eines fremden Landes - sehr oft noch in einer fremden Sprache - vortragen muss. Sein Antrag sollte daher im Rahmen eines besonders zu diesem Zweck geschaffenen Verfahrens von qualifizierten Beamten bearbeitet werden, die erforderliches Wissen und Erfahrung sowie Verständnis für die besonderen Schwierigkeiten und Nöte eines Antragstellers besitzen.“ (UNHCR 2003: 61, Z 190)

Empirische Analysen⁶¹ in unterschiedlichen europäischen Ländern haben gezeigt, dass der Prozess der Asylanerkennung (oder -abweisung) höchst komplex ist, da er von rechtlichen, psychologischen, sprachlichen und kulturellen Faktoren beeinflusst wird (vgl. Doornbos 2005: 103). Aufgrund der zentralen Rolle solcher Faktoren, die auf die Produktion von Aussagen im Verfahren wirken, sollen diese nun einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Als entscheidende Aspekte der Einvernahmesituation werden im Folgenden die institutionalisierte Kommunikation, die Rolle von Dolmetscher_innen, der Unterschied zwischen Gesagtem und Protokolliertem, das interkulturelle Setting der Einvernahme, das Sprechen vor Behörden und der Zusammenhang von Trauma und Erinnerung beschrieben.

⁶¹ Zu Beispielen solcher empirischen Analysen siehe Fußnote 4.

5.1.1 Institutionalisierte Kommunikation

Die Rechtssoziologin Nienke Doornbos, die sich unter anderem mit dem Sprechen im Asylverfahren befasst, weist darauf hin, dass Kommunikation eine kontinuierliche Interpretation von Bedeutung darstellt, die von sprachlichen und (sub)kulturellen Differenzen, Klasse und Geschlecht geprägt ist. Bei der Kommunikation in einem rechtlich institutionalisierten Verfahren werden den Akteur_innen darüber hinaus vordefinierte Rollen zugeteilt, die das Kommunikationsverhalten bestimmen und formalisieren, zum Beispiel durch Regeln der Höflichkeit, der Interaktion etc. (vgl. Doornbos 2005: 107) So handelt es sich in Asyleinvernahmen um eine streng formalisierte Kommunikation, die sich beispielsweise durch eine Frage-Antwort-Form auszeichnet und in einen bürokratisch- hierarchischen Kontext gebettet ist.

Die einvernehmenden Personen, die in der Regel dazu ausgebildet wurden Befragungen durchzuführen, haben die dominante Position inne und entscheiden über Themen und Ablauf der Einvernahme – auch wenn diese im Asylverfahren bis zu einem gewissen Grad vorgegeben sind. Sie sind befugt das Wort an andere zu erteilen, zu unterbrechen, Pausen anzuordnen oder die Befragung abzubrechen. Außerdem sind sie für die Protokollierung des Gesagten zuständig und können so über Auslassungen und Ergänzungen entscheiden. (vgl. ebd.: 108) Im österreichischen Asylverfahren schreibt im erstinstanzlichen Verfahren (vor dem Bundesasylamt) der_die einvernehmende Beamte_Beamtin das Protokoll, im zweitinstanzlichen (vor dem Asylgerichtshof) ist dafür ein_e Schriftführer_in zuständig, während der_die vorsitzende Richter_in diktiert.

Die vernommenen Personen sind im rechtlich bürokratischen Kontext, wie im Asylverfahren, meist Laien – für sie ist dieses Setting daher oftmals neu (vgl. ebd.). Ein weiterer Unterschied zwischen den Vernehmenden und den Vernommenen im Asylverfahren ist, dass erstere anhand der Einvernahmen Entscheidungen treffen, die direkt das Leben und die Zukunft von letzteren betreffen.

5.1.2 Die Rolle(n) von Dolmetscher_innen

Im Asylverfahren kommt hinzu, dass in der Regel ein_e Dolmetscher_in zwischen dem_der Einvernahmeleiter_in und dem_der Asylwerber_in übersetzen muss.

In Österreich, wie auch in vielen anderen europäischen Staaten, ist für das Dolmetschen in Asylverfahren keine spezielle Ausbildung vorgesehen. Um als gerichtlich beeidete_r Dolmetscher_in anerkannt zu werden, muss eine Prüfung abgelegt werden, wobei diese nicht immer

Voraussetzung für das Dolmetschen im Gericht ist. Im Asylverfahren werden sowohl professionelle als auch nicht-professionelle Dolmetscher_innen bestellt. (vgl. Pöllabauer 2004: 145f.)

Durch die Abhängigkeit von Dolmetscher_innen zeichnet sich die Einvernahme durch eine komplexe vermittelte Kommunikation aus (vgl. Kolb 2010: 84). Einerseits ist eine Übersetzung zwischen den Akteur_innen zur Überwindung der sprachlichen Differenz notwendig, andererseits kann der_die Dolmetscher_in als dritte Person eine weitere Hürde in der Kommunikation darstellen. Doornbos hält hierzu fest, dass die „Triade“ aus Einvernahmeleiter_in, Asylwerber_in und Dolmetscher_in zu Koalitionen und Prozessen der Inklusion und Exklusion führen kann (wenn sich die übersetzende Person beispielsweise auf die Seite der vernehmenden oder der vernommenen Person stellt) (vgl. Doornbos 2005: 107).

Auch wenn Dolmetscher_innen eine neutrale Position einnehmen sollten und ihre Aufgabe lediglich darin besteht zu übersetzen, nehmen sie oftmals weitere Rollen an, wie dies aus empirischen Analysen hervorgeht.⁶² So übernehmen sie beispielsweise die Rolle von Berater_innen, Vertreter_innen der Einvernahmeleiter_innen, Verbündeten der Asylwerber_innen und Informant_innen beziehungsweise Expert_innen für das jeweilige Herkunftsland. (vgl. ebd.:117, Pöllabauer 2004)

Die ungleiche Machtverteilung in der Einvernahme weist den Dolmetscher_innen bestimmte Positionen zu, die mit mehr Befugnissen verbunden sind als die der Antragsteller_innen. Letztere sind beispielsweise – im Gegensatz zu Dolmetscher_innen (und zu Beamten_innen oder Richter_innen) – nicht befugt Interpretationen der Aussagen zu treffen und diese zu beurteilen, wie die Translationswissenschaftlerin Pöllabauer schreibt: „Unlike interpreters or officers, asylum-seekers do not have the chance to directly assess and control the interpretation of certain statements — unless, of course, the officers or interpreters comment on statements or try to clarify misunderstandings“ (Pöllabauer 2004: 147). Das ambivalente Verhalten von Dolmetscher_innen führt die Autorin auf die Erwartungshaltung der Beamten_innen zurück: „[Interpreters] show a highly discrepant behaviour which seems to be determined by the officers' expectations“ (ebd.: 174f.).

Wo auch immer die Ursachen für die problematische Position von Dolmetscher_innen liegen mögen, es kann jedenfalls nicht von neutralen, „unsichtbaren“ Vermittler_innen gesprochen werden. Diese Zuschreibung wird in Studien wie der von Pöllabauer widerlegt, da aufgezeigt wird, dass Dolmetscher_innen aktiv in Einvernahmen eingreifen, paraphrasieren und zusammenfassen, mit den Beamten_innen diskutieren, Informationen liefern etc. (vgl. ebd.)

⁶² Siehe für den österreichischen Kontext: Pöllabauer 2004.

5.1.3 Der Unterschied zwischen Mündlichem und Schriftlichem

Schriftliche Protokolle von Einvernahmen stellen im Asylverfahren *die* zentrale Entscheidungsgrundlage dar. Indem Aussagen verschriftlicht, rückübersetzt und von allen Akteur_innen im Anschluss an die Einvernahme unterschrieben werden, wird das Protokoll „abgesegnet“, alle Unterschiede zwischen mündlich und schriftlich werden eingeebnet. Auf letztere, die im Prozess der Produktion von Aussagen verloren gehen, hat die Translationswissenschaftlerin Waltraud Kolb in einem österreichischen Forschungsprojekt das Augenmerk gelegt⁶³, um auf das hohe Potential für Missverständnisse und Verzerrungen in der Protokollierung im Asylverfahren hinzuweisen (vgl. Kolb 2010).

Widersprüche, die sich dadurch im Protokoll ergeben, können schwerwiegende negative Auswirkungen auf die Beurteilung eines Asylantrags – insbesondere auf die Beurteilung der Glaubwürdigkeit – haben, woraus letztendlich fatale Folgen für die Antragsteller_innen resultieren können, wie es Pöllabauer auf den Punkt bringt: „Misunderstandings are more than just a breakdown in communication, as they can potentially lead to deportation“ (Pöllabauer 2004: 143).

„In einigen Fällen resultieren [Widersprüche] [...] aus der besonderen Kommunikationssituation und dem Umstand, dass die Protokollherstellung ein komplexer Prozess ist, an dem in der Regel mehrere Personen, nämlich VerhandlungsleiterIn, DolmetscherIn und SchriftführerIn beteiligt sind“, so Kolb (ebd.: 84). Anhand einiger Beispiele beschreibt sie die Produktion von Inkohärenzen, die in der mündlichen Schilderung der Asylwerber_innen nicht vorhanden waren, sondern erst im Laufe der Protokollierung generiert wurden. Auf diese Weise wird deutlich, wie sich das – in der Einvernahme – Geschehene von dem Bericht über das Geschehene unterscheidet. (vgl. ebd.: 84f.) Daraus schließt die Forscherin, dass das Protokoll nicht als Abbild des Gesprochenen gesehen werden kann, sondern als „Ergebnis eines mehrfachen Filterungsprozesses, in dem a) das Gesprochene von einer Sprache in eine andere übertragen wird, b) Gesprochenes in Geschriebenes transponiert wird (und Alltagssprache in Behördensprache), und c) Inhalte selektiert und zusammengefasst werden“ (ebd.: 98), wobei alle Schritte Interpretationsprozesse von mehreren Personen beinhalten.

Dadurch, dass Beamt_innen beziehungsweise Richter_innen die Kontrolle über das Protokoll haben, spiegelt es die Perspektive dieser Akteur_innen wider. Über die daraus resultierende begrenzte Aussagekraft von Protokollen schreibt Doornbos: „There is a strong belief that the actual asylum motives can be derived from the reports, while in fact the reports are compiled according to

⁶³ Beim Forschungsprojekt wurden Audioaufzeichnungen mit Protokollen verglichen, um Unterschiede zwischen diesen herauszuarbeiten. Das Datenmaterial wurde 2005/2006 am Unabhängigen Bundesasylsenat (UBAS, seit 2008: Asylgerichtshof) erhoben. (vgl. Kolb 2010: 84)

specific standard questions and reflect the views of the interviewing officers“ (Doornbos: 118).

Aus den Analysen geht die zentrale Bedeutung der Anwesenheit von Vertrauenspersonen und/oder Rechtsvertreter_innen in der Einvernahme hervor. Zwar wird am Ende einer Einvernahme die Niederschrift den Asylwerber_innen rückübersetzt und damit theoretisch die Möglichkeit einer Korrektur gegeben, jedoch erfüllt die Rückübersetzung laut Kolb nicht die Kontrollfunktion, die ihr zugeschrieben wird. Durch die erneute Vermittlung durch den_die Dolmetscher_in, sind vermeintliche Widersprüche für die Asylwerber_innen oftmals nicht als solche erkennbar. (vgl. Kolb 2010: 88)

5.1.4 Interkulturalität oder Fremdheit der Akteur_innen

Neben dem Dolmetschen und der Protokollierung – Faktoren, die auf der sprachlichen Ebene verortet sind – stellt der Bezugsrahmen der Akteur_innen einen weiteren bedeutenden Faktor in der Einvernahme dar. Im Asylverfahren wird der Bezugsrahmen der jeweils anderen Person oft als fremd wahrgenommen. Das heißt, den Asylwerber_innen kann der Bezugsrahmen der Beamt_innen fremd erscheinen, da sie mit einem anderen vertraut sind und umgekehrt.

In folgendem Zitat spricht die Psychologin Jane Herlihy die Fremdheit des Einvernahmesettings für Asylwerber_innen an: „Upon arrival [refugees] [...] enter into legal and bureaucratic systems which are likely to not only work differently but that are underpinned by different attitudes and assumptions from those with which they are familiar“ (Herlihy 2005: 124, vgl. auch Pöllabauer 2004: 146). Eine wichtige Ergänzung der Autorin ist, dass diese Annahme einerseits nicht verallgemeinert werden kann – nicht für alle Asylwerber_innen gestaltet sich die Konfrontation mit Behörden gleich – und andererseits nicht ignoriert werden sollte – da es in unterschiedlichen Ländern unterschiedliche Normen im Umgang mit Behörden gibt und Asylwerber_innen bereits unterschiedliche Erfahrungen mit Behörden gemacht haben.

Die Fremdheit des Bezugsrahmens ergibt sich jedoch – wie schon erwähnt – nicht nur für Asylwerber_innen, sondern auch für Beamt_innen und Richter_innen. Der Soziologe Thomas Scheffer beschreibt in diesem Zusammenhang das beschränkte Urteilsvermögen von Entscheider_innen, die – bezogen auf den Realitätsbereich, über den sie entscheiden sollen – Fremde sind. Die Fremdheit des Kontextes bekommt in der Einvernahme eine zentrale Bedeutung, da alles, was für Entscheider_innen nicht fassbar ist, für diese nicht-verwertbares Material darstellt. (vgl. Scheffer 2003: 455f.)⁶⁴

⁶⁴ Weitere, bereits etwas ältere, jedoch spezifischere Literatur zum Thema „Interkulturelle Kommunikation“ im Asylverfahren findet sich bei Kälin (1986).

Die in der Einvernahme wahrgenommenen Differenzen haben oft Vorurteile zur Folge (vgl. Doornbos 2005: 107). Doornbos schlägt daher eine Sichtweise vor, die nicht die Differenzen, sondern die subjektive Konstruktion von Fremdheit in der Vordergrund rückt: „The subjective perception of 'otherness' plays a dominant role in intercultural communication rather than the actual differences“ (ebd.). Aus dieser Perspektive kann die Fremdheit als eine Beziehung, die zwischen zwei Positionen oszilliert, anstatt als Merkmal, das der_dem Anderen anhaftet, gefasst werden. Einen wichtigen Impuls in diese Richtung gibt der Philosoph Bernhard Waldenfels in seiner „Topographie des Fremden“:

„Der Vertreter einer dominierenden Sprache, die eine Amts- oder eine Kultursprache sein kann, neigt dazu, es dem Fremden anzulasten, wenn dieser die fremde Sprache überhaupt nicht oder nicht wie seine eigene spricht, und am Ende sieht es so aus, als sei die Fremdheit eine Eigenschaft, die dem Ankömmling oder dem Flüchtling selbst anhaftet wie ein Brandmal, obwohl sie doch eine instabile Relation darstellt, die in beide Richtungen schillert“ (Waldenfels 1997: 38).⁶⁵

Im Asylverfahren, in dem das Asylrecht als Teil des *Fremdenrechts* zur Anwendung kommt, hat die Zuschreibung von Fremdheit eine klare und einzige Richtung (womit das multidirektionale Schillern von Fremdheit verschleiert wird). Neben der rechtlichen Definition „des Fremden“, trägt auch die bereits beschriebene hierarchische Rollen- und Machtverteilung in der Einvernahme zur einseitigen Zuschreibung bei. Die eigene Kultur und Sprache (oder das was als solches konstruiert wird) wird als Ausgangspunkt genommen, von dem aus das (wahrgenommene) Verhalten des_der „Anderen“ interpretiert wird – eine ethnozentristische Perspektive wird eingenommen.

Dies müsse jedoch nicht zwangsläufig stattfinden, meint Doornbos und schlägt vor, dass Akteur_innen in Asyleinvernahmen eine dritte Perspektive einnehmen, sich also nicht auf die eigene Position oder die der_des Anderen beschränken, sondern versuchen offen zu sein und zu verstehen, anstatt sofort zu urteilen (vgl. Doornbos 2005: 108).

5.1.5 Sprechen vor einer staatlichen Behörde

Wie bereits erwähnt wurde, haben Menschen, die in Österreich um Asyl ansuchen, unterschiedliche Erfahrungen mit Behörden gemacht und gehen in Folge unterschiedlich mit der formalisierten Kommunikation um. Das Sprechen vor einer staatlichen Behörde kann für Asylwerber_innen ein schwieriges Hindernis darstellen, da sie beispielsweise nicht mit den Normen österreichischer

⁶⁵ Vergleiche dazu ein Zitat von Kristeva: „Als Symptom, das gerade das 'wir' problematisch, vielleicht unmöglich macht, entsteht der Fremde, wenn in mir das Bewußtsein meiner Differenz auftaucht, und er hört auf zu bestehen, wenn wir uns alle als Fremde erkennen“ (Kristeva 1990: 11).

Behörden vertraut sind oder bereits negative Erfahrungen mit Behörden (in Österreich oder anderswo) gemacht haben.

Vor dem Hintergrund, dass sich Verfolgung per definitionem auch dadurch kennzeichnet, dass der Herkunftsstaat nicht im Stande oder nicht gewillt ist Schutz zu bieten (oder der Staat selber Verfolger ist), sei ein Misstrauen gegenüber staatlichen Behörden wohl nicht unverständlich, so Herlihy (vgl. Herlihy 2005: 124). Ähnlich beschreibt dies auch der UNHCR im bereits weiter oben erwähnten Handbuch:

„Ein Mensch, der aufgrund seiner Erfahrungen mit den Behörden seines Landes in Furcht vor Verfolgung lebte, mag nun gegenüber jeder behördlichen Stelle Furcht empfinden. Er mag daher Angst haben, offen zu sprechen und seinen Fall umfassend und klar darzulegen.“ (UNHCR 2003: 64, Z 198)

In diesem Zusammenhang weist Herlihy darauf hin, dass die standardmäßige Angabe der Behörde über die Vertraulichkeit der Aussagen nicht unbedingt immer ausreicht, um ein Vertrauen in die Behörde herzustellen (vgl. Herlihy 2005: 124). Die Schwierigkeit zu Erzählen müsse insbesondere bei Asylwerber_innen, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt waren, berücksichtigt werden: „Sexual torture is typically associated with high levels of shame, making disclosure extremely difficult“ (ebd.: 125).

Neben der Scham, die Betroffene von sexualisierter Gewalt beim Erzählen empfinden können, sollte auch die Gefahr einer Retraumatisierung durch das Erzählen in einer Einvernahme mitberücksichtigt werden. Die Herausgeber_innen des Buches *Not born a refugee woman* Hajdukowski-Ahmed, Khanlou und Moussa beschreiben neben dieser Gefahr weitere Dilemmata, in denen sich Frauen beim Erzählen von Fluchtgeschichten vor den Behörden eines fremden Landes wiederfinden. So können sie beispielsweise mit einer Reviktimisierung und dem Voyeurismus der Zuhörer_innen konfrontiert sein. Vor der Behörde müssen sie glaubhaft machen, dass sie in ihrem Herkunftsstaat keinerlei Schutz und Unterstützung erwarten können, das heißt auch, dass sie ihr Heimatland in keinem guten Licht beschreiben dürfen. Vielmehr lautet die Anforderung an Asylwerberinnen, das Herkunftsland bestenfalls als misogyn und patriarchal und die Gewalt, von der sie betroffen waren als kulturell bedingt darzustellen. (vgl. Hajdukowski-Ahmed/ Khanlou/ Moussa 2008: 6)

5.1.6 Trauma und Erinnerung

Ein Großteil der Menschen, die nach Österreich geflüchtet sind, haben in ihren Herkunftsländern oder auf der Flucht Traumatisches erlebt. Dies kann sich auf das autobiographische Erinnerungs-

und Erzählvermögen auswirken, wie mittlerweile etliche Forscher_innen, die zu Trauma und Erinnerung arbeiten, bestätigen. Herlihy betont, dass dies vor allem auf Personen, denen eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) oder eine Depression diagnostiziert wird, zutrifft, sich jedoch nicht auf diese Menschen beschränkt (vgl. Herlihy 2005: 123). Es besteht die Gefahr, dass Personen, die zwar Traumatisches erlebt haben, jedoch nicht alle beziehungsweise nur teilweise die strengen Kriterien der klassifizierenden Diagnose PTBS erfüllen, geringere Chancen haben, dass ihnen geglaubt wird.⁶⁶ Herlihy, selbst klinische Psychologin, meint daher, dass es nicht ausreiche, Psychiater_innen und Psycholog_innen als Wahrheitsexpert_innen hinzu zu ziehen, sondern eine umfassendere Beschäftigung mit den Faktoren, die auf das Erzählen im Asylverfahren wirken, notwendig sei (vgl. ebd.: 136f.). Reaktionen wie Verdrängung des Ereignisses, Vermeidung von Erinnerung und Verbalisierung von dergleichen würden insbesondere oft bei Betroffenen von sexualisierter Gewalt eintreten, so die Forscherin (vgl. ebd.: 130f.).

5.1.7 Information oder Prüfung? Respekt oder Misstrauen?

Während manche Forscher_innen kritisieren, dass zu wenig Klarheit darüber herrsche, ob Einvernahmen im Asylverfahren vorwiegend der Einholung von Informationen oder der Überprüfung von Glaubwürdigkeit dienen würden (vgl. Doornbos 2005: 105), geht aus einigen empirischen Analysen klar hervor, dass oft letzteres Priorität hat und die Asylprüfung vor allem eine Beweisprüfung darstellt (vgl. z.B. Scheffer 2003, Noll 2005a).

Auch Doornbos hat in einer empirischen Analyse holländischer Asyleinvernahmen aufgezeigt, dass diese oft durch ein Misstrauen auf beiden Seiten geprägt sind und vordergründig der Überprüfung von Glaubwürdigkeit dienen. Statt der geforderten freien Erzählung von den Fluchtgründen, finde vorwiegend eine Konfrontation mit bereits getätigten Aussagen und vermeintlichen Widersprüchen statt. Durch verunsichernde Fragen und Kommentare bestimmen die Einvernahmeleiter_innen die Erzählung der Asylwerberin_des Asylwerbers. (vgl. Doornbos 2005: 114)

Die Dominanz der Beweisprüfung lässt sich darauf zurückführen, dass viele Beamt_innen und Richter_innen die Vorannahme haben, dass der Großteil der Antragsteller_innen keine „wohlbegründete Furcht vor Verfolgung“ nach der GFK habe, sondern aus anderen – beispielsweise wirtschaftlichen – Gründen nach Europa geflohen sei. Diese Vorannahme beeinflusst die Atmosphäre während der Einvernahme und die Art in der diese geführt wird. (vgl. ebd.: 105)⁶⁷

⁶⁶ Zu den streng festgelegten Kriterien der Diagnose PTBS siehe Herlihy 2005: S. 130.

⁶⁷ Doornbos weist in diesem Zusammenhang auf die unterschiedlichen Herangehensweisen der Entscheider_innen in Einvernahmen hin, die sie auf das Vorhandensein von Vorurteilen zurückführt. So würden manche Entscheider_innen bereits vor der Einvernahme bestimmte Gruppen von Asylwerber_innen als „Lügner_innen“ und

Zur Atmosphäre in Einvernahmen und der Herangehensweise von Entscheider_innen im österreichischen Kontext findet sich bei Pöllabauer eine – trotz Anführung in Klammern – wichtige Anmerkung: „In Austria, as in many other countries, immigration officers are sometimes former police officers who have received special training for immigration hearings, meaning that their police training in interrogation techniques will certainly influence their interviewing tactics“ (Pöllabauer 2004: 146). Die Frage ob eine Einvernahme, die von ehemaligen Polizeibeamt_innen geführt wird, eher einem kriminologischen Verhör oder einer respektvollen Befragung gleicht, sei dahingestellt.

Jedenfalls kritisieren die oben angeführten Autor_innen, die sich mit der Einvernahmesituation im Asylverfahren beschäftigen, das Frageverhalten der Beamt_innen. Empirische Analysen lassen darauf schließen, dass der Anspruch auf Objektivität und Neutralität – Werte, die vorausgesetzt, behauptet und offiziell nicht in Frage gestellt werden – nicht eingelöst werden kann.

5.1.8 Zwischenfazit

Untersuchungen wie die von Doornbos, Spijkerboer, Rousseau u.a., Scheffer, deuten darauf hin, dass Einvernahmeleiter_innen Faktoren, die das offene und kohärente Sprechen im Asylverfahren erschweren (das Sprechen vor staatlichen Behörden, das Erzählen von traumatischen Ereignissen etc.) nicht ernsthaft miteinbeziehen, sondern die Aussagen der Asylwerber_innen von diesen entkontextualisieren, um Urteilkraft zu schaffen.

Doornbos stellte im Rahmen ihrer Forschung in mehr als der Hälfte der untersuchten Fälle gravierende Kommunikationsprobleme fest. Dies sieht die Forscherin vor dem Hintergrund aller Faktoren, die auf diese Kommunikation wirken, als wenig überraschend an. Erschreckend sei nur der Umgang der Einvernahmeleiter_innen mit diesen Problemen, da sie für diese fast immer die Asylwerber_innen verantwortlich machten. (vgl. Doornbos 2005: 119f.)

Zugespitzt formuliert kann die Asyleinvernahme als eine Situation beschrieben werden, die in manchen Fällen durch Misstrauen, durch eine ethnozentristische Perspektive und in Folge Unverständnis, durch die Konfrontation mit Widersprüchen, durch verunsichernde Fragen und eine gegnerische Stimmung, anstatt durch Geduld und unmissverständlich formulierte Fragen, durch genügend Raum für Erzählung, durch den Versuch, eine dritte Position einzunehmen (wie Doornbos es vorschlägt), durch ein Verständnis für die Situation, in der sich Asylwerber_innen wiederfinden (wie vom UNHCR gefordert) gekennzeichnet ist. Diese Tendenz geht auch aus dem empirischen Teil dieser Arbeit hervor, der weiter unten beschrieben wird.

„Wirtschaftsflüchtlinge“ imaginieren, was gravierende Folgen auf die Einvernahme habe (vgl. Doornbos 2005: 119).

Spijkerboer weist darauf hin, dass dem Asylverfahren Machtverhältnisse inhärent sind, auf die (auch in der Einvernahme) Bedacht genommen werden muss, wobei die Ungleichheit der Positionen bestehen bleibt:

„[I]t is crucial to be acutely aware that the asylum seeker, even in a very sensitive procedure, is the *object* of the procedure. The interviewer and interpreter have considerable power over the applicant, the use of which must be the subject of close scrutiny. The inequality in power cannot be done away with by a sensitive and sensible asylum procedure“ (Spijkerboer 2005: 101).

5.2 Zur Glaubwürdigkeitsprüfung

Der spezifische Fokus meiner empirischen Analyse richtet sich auf die Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren, insbesondere im Bezug auf das Erzählen von Vergewaltigung. Um diese in einen größeren Kontext einzubetten, wurde in den vorangegangenen Kapiteln auf zentrale Elemente des Asylverfahrens, wie Verfahrensablauf, materiell-rechtliche Entscheidungskriterien, Problematiken in der Auslegung von frauenspezifischen Fluchtgründen sowie die spezifischen Verhältnisse in Einvernahmen eingegangen. Nun sollen noch die Spezifika der Glaubwürdigkeitsprüfung theoretisch gefasst werden, um einen Rahmen für die Ergebnisse der empirischen Analyse zu schaffen. Dabei wird auf andere Autor_innen verwiesen, die sich bereits mit diesem Thema befasst haben. Es scheint, dass vor allem im letzten Jahrzehnt vermehrt ein Augenmerk auf dieses Sujet gerichtet wurde, das – trotz seiner zentralen Rolle im Asylverfahren und vor allem im öffentlichen Diskurs um Asyl – im wissenschaftlichen Diskurs lange Zeit relativ unbeachtet blieb.

5.2.1 Zentrale Stellung im Asylverfahren

Beim Lesen von Entscheidungen österreichischer Asylbehörden und -gerichte erschließt sich bald die zentrale Stellung der Glaubwürdigkeitsprüfung, da eine Abweisung des Antrags oftmals mit einer Feststellung der Unglaubwürdigkeit der Antragstellerin_des Antragstellers begründet wird.

Während die Kriterien für die Zulassung zum Verfahren (normiert beispielsweise durch die Drittstaatenregelung, die Regelung der sicheren Herkunftsstaaten) und die Kriterien im inhaltlichen Verfahren (ob Verfolgungsgefahr im Sinne der GFK droht, ob es Abschiebungshindernisse gibt, ob subsidiärer Schutz gewährt wird, ob eine Ausweisung zulässig ist) als materiell-rechtliche Prüfungen verstanden werden können, geht es bei der Glaubwürdigkeit um eine Beweisprüfung. Manche Autor_innen unterscheiden deshalb zwischen Fragen des Rechts und Fragen der Tatsachen

(vgl. Vedsted-Hansen 2005).

Die Relevanz der Glaubwürdigkeitsprüfung, die sich auch in der aktuellen Publikation des UNHCR *Beyond Proof. Credibility Assessment in EU Asylum Systems* spiegelt (vgl. UNHCR 2013), drückt sich bereits in der Gestaltung der Einvernahmen und den darin vorkommenden Fragestellungen aus. Denn die Frage ob es in einer Einvernahme vordergründig darum geht, die Schutzwürdigkeit einer Person nach materiell-rechtlichen Kriterien oder die Glaubwürdigkeit des Vorbringens zu prüfen, hat einen großen Einfluss auf die Ausformung der Befragung.

Empirische Studien, die im Rahmen der erwähnten Publikation in unterschiedlichen EU-Ländern durchgeführt wurden, weisen auf die zunehmend zentrale Stellung der Glaubwürdigkeitsprüfung hin, die in einem signifikanten Teil der negativen Entscheidungen als Basis der Begründung herangezogen wird (vgl. ebd.: 28f.). In diesem Zusammenhang schreibt der UNHCR: „Some decision-makers have declared that they spend the vast majority of their time on credibility assessment and that this constitutes the most challenging aspect of their work. Credibility, to some extent, is nearly always at issue“ (ebd.: 28).

5.2.2 Rechtliches Verfahren ohne rechtliche Normierung?

Gerade bei einer Analyse der Glaubwürdigkeitsprüfung, die nicht als rein rechtlicher Kommentar angelegt ist, sondern sich an diskursanalytischen und sozialwissenschaftlichen Ansätzen orientiert, ist der rechtlich-institutionalisierte Charakter dieser Prüfung – und dementsprechend der Entscheidungstexte – zu beachten. Das heißt, dass die Sprecher_innenpositionen durch eine klare Verteilung von Macht und Autorität vorgegeben sind.⁶⁸ Vor diesem Hintergrund geht es bei einer solchen Analyse darum, zu untersuchen, auf welche Weise im Prüfungsprozess die Autorität durch die Entscheidungsinstanz umgesetzt und legitimiert wird. Denn auch wenn die Entscheidungsautorität der Beamt_innen beziehungsweise Richter_innen im Verfahren unhinterfragt bleibt, müssen diese ihre Entscheidungen durch Begründungen legitimieren.

Gleichzeitig sind Prozesse der Glaubwürdigkeitsprüfung im Vergleich zu den materiell-rechtlichen Kriterien der Asylrelevanz weniger rechtlich normiert, da es schwierig ist rechtlich festzulegen, welches Vorbringen und Verhalten glaubhaft ist und welches nicht.

Die Besonderheit im Asylverfahren ist, dass selten Beweise für das Vorbringen eingebracht und Zeug_innen dazu befragt werden können. Dies ergibt sich bereits aus der Distanz zu Raum und Zeit der geschilderten Ereignisse – da diese (per definitionem) in anderen Ländern und nicht selten vor

⁶⁸ Zur Machtverteilung im liberalen Rechtsstaat schreibt F. Müller: „Subjekt ist in jedem Fall der Staatsapparat, Einzelne und Gruppen sind untergeordnete Objekte der staatlichen wie auch vorgeblich gleichgeordnete Adressaten der gesellschaftlichen Gewaltpraxis“ (F. Müller 2008: 59).

längerer Zeit stattgefunden haben. Abgesehen davon, dass Dokumente und Beweise für eine bestehende Verfolgungsgefahr oft gar nicht vorhanden sind, auf der Flucht verloren gingen, oder auf Rat von Dritten, wie zum Beispiel Schlepper_innen, zerstört wurden⁶⁹.

Scheffer bezeichnet die Glaubwürdigkeitsprüfung daher als „ein verwegenes Unterfangen“ (Scheffer 2003: 423). Aus der Perspektive von Richter_innen stellen fehlende Beweise ein Dilemma dar, wie aus einem Konferenzbeitrag der Professorin und kanadischen Asylrichterin Macklin von einer Konferenz der *International Association of Refugee Law Judges* hervorgeht:

„Frequently, we find ourselves frustrated by the paucity of information: If only we could verify this; if only we could corroborate that; *then* we could know 'what really happened'. But we never have all the information. In my experience, we rarely have even as much information as I would consider necessary to choose a new appliance, much less make a decision about a person's future.“ (Macklin 1998: 134)

Genau dies ist jedoch die Aufgabe von Beamt_innen und Richter_innen im Asylrecht: Sie entscheiden über die Zukunft – und damit das Leben – der Antragsteller_innen.

Vor diesem Hintergrund überrascht es den UNHCR, dass in der bereits erwähnten Untersuchung zur Glaubwürdigkeitsprüfung viele Entscheider_innen kein Dilemma bei letzterer empfinden:

„In light of [the] [...] well-established and recognized challenges to assessing credibility in the asylum procedure, it is surprising to note that many decision-makers interviewed in this research have stated that the credibility assessment was not one they found particularly difficult and that it was a straightforward task.“ (UNHCR 2013: 33)

Die Verschiebung des Fokus der Asylprüfung weg von einer Prüfung des materiellen Rechts hin zu einer Beweis- und damit Glaubwürdigkeitsprüfung, verlagert Entscheidungen in einen Bereich, der durch den hohen Ermessensspielraum der Entscheider_innen charakterisiert ist. Damit zeichnet sich die Asylprüfung laut Noll generell durch einen zunehmend größeren Ermessensspielraum aus – sowohl für Entscheider_innen auf der innerstaatlichen Ebene als auch für Staaten auf der internationalen Ebene (vgl. Noll 2005a: 1).

Wo es weniger rechtliche Vorgaben gibt, ist mehr Raum für subjektive Interpretation, was sich für Antragsteller_innen positiv und negativ auswirken kann. Aufgrund der geforderten Objektivität von Richter_innen, sollen diese jedoch ihre Entscheidungen nicht auf subjektivem Ermessen begründen. So schreibt der UNHCR:

⁶⁹ Hierzu sei auf eine Beobachtung von Spijkerboer zum holländischen Asylverfahren hingewiesen, in der er festhält, dass die Behörde das Fehlen von Dokumenten schnell mit der Unglaubwürdigkeit der Person in Verbindung bringt. Der Autor meint, dass mit dieser Argumentation ein höheres Ziel verfolgt werde: Schlepper_innen sollen davon abgehalten werden, Flüchtlingen den Rat zu geben, ihre Dokumente zu vernichten. Hier werde ein politisches Ziel auf dem Rücken von Einzelnen ausgetragen, so der Autor. (vgl. Spijkerboer 2005: 92f.)

„Assessing credibility requires interviewers and decision-makers to engage in self-assessment so that they recognize the extent to which their own emotional and physical state, values, views, assumptions, prejudices, and life experiences influence their decision-making.“ (UNHCR 2013: 77)

Dieses Zitat kann dahingehend gelesen werden, dass die Subjektivität der Entscheider_innen immer einen Einfluss auf deren Entscheidungen hat – die Frage ist nur bis zu welchem Grad.

Manche EU-Länder (wie zum Beispiel Holland) haben Richtlinien zur Glaubwürdigkeitsprüfung eingeführt. In Holland geschah dies mit der Begründung, dass „normale“ Regeln im Asylverfahren nicht gelten könnten, da ansonsten wohl der Großteil der Anträge aufgrund fehlender Beweise abgelehnt werden würde (vgl. Spijkerboer 2005: 91).

Es ist nicht bekannt, ob in Österreich Entscheider_innen im Asylrecht in Bezug auf die Glaubwürdigkeitsprüfung geschult werden beziehungsweise ob es klare Richtlinien „von oben“ dazu gibt. Wie bereits erwähnt, müssen Entscheidungen immer rational begründet und legitimiert werden,⁷⁰ weshalb von einer gewissen Systematik von Begründungen auszugehen ist. Scheffer spricht in diesem Zusammenhang von einer „Überführung von Unentscheidbarem (die Asylwürdigkeit von Fremden) in legitime, verhängnisvolle Entscheidungen“ (Scheffer 2003: 458). Aufgrund des beschränkten Urteilsvermögens der Entscheider_innen werde die Prüfung verschult und systematisiert (vgl. ebd.: 425).

5.2.3 Die Produktion von Aussagen und ihre Prüfung

Aus den Spezifika des Asylverfahrens ergibt sich die zentrale Bedeutung von Aussagen und vom Erzählen in diesem Verfahren, insbesondere in der Glaubwürdigkeitsprüfung⁷¹. Der AGH bezieht sich in diesem Kontext auf die Rechtsprechung des VwGH, wie beispielsweise folgender Auszug – ein Textbaustein, der sich in mehreren Erkenntnissen findet – verdeutlicht:

„Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Erkenntnissen betont, dass die Aussage des Asylwerbers die zentrale Erkenntnisquelle darstellt und daher der persönliche Eindruck des Asylwerbers für die Bewertung der Glaubwürdigkeit seiner Angaben von Wichtigkeit ist (VwGH 24.06.1999, 98/20/0453;

⁷⁰ Bezüglich der Öffentlichkeit sei angemerkt, dass Entscheidungen des AGH (nicht jedoch des BAA), wie bereits erwähnt, einerseits im Rechtsinformationssystem veröffentlicht werden. Andererseits finden die konkreten Entscheidungsprozesse im Verfahren keinen Einzug in öffentliche Debatten rund um Asyl und Flucht. In diesen werden zwar abweisende Entscheidungen und Abschiebungen (meist von sogenannten „gut integrierten“ Familien) diskutiert, jedoch selten die konkreten Asylverfahren, ganz zu schweigen von der Glaubwürdigkeitsprüfung.

⁷¹ Neben den Aussagen der Asylwerber_innen, werden im österreichischen Asylverfahren in manchen Fällen noch andere Faktoren hinzugezogen, anhand derer die Glaubwürdigkeit geprüft werden soll, wie zum Beispiel Altersfeststellungen und Sprachanalysen. Auf diese Methoden der Wahrheitsproduktion wird in der vorliegenden Arbeit nicht näher eingegangen, da hier der Fokus auf der Glaubwürdigkeitsprüfung des Erzählten liegt.

Die Aussagen von Asylwerber_innen werden also als eng verknüpft mit dem persönlichen Eindruck und der Glaubwürdigkeit gesehen.

Einige Forscher_innen beschreiben die prädominante Rolle eines einzelnen Beweismittels: des Berichts der Antragstellerin_des Antragstellers (vgl. Noll 2005a: 4, Doornbos 2005: 103, Scheffer 2003, Pöllabauer 2004: 146, UNHCR 2013: 33). Doornbos weist darauf hin, dass die Aussagen von Asylwerber_innen von Anfang an genau unter die Lupe genommen und als fixe Texte interpretiert werden:

„In all stages of the asylum process, adjudicators examine the applicant's statements, sometimes given just a few days after arrival, under a magnifying glass.[...] Most decision-making officers and judges regard the reports as fixed texts, because they were compiled according to legitimate procedures“ (Doornbos 2005: 118).

Die besonderen Umstände...

Wie im Kapitel zu den Besonderheiten in der Einvernahme beschrieben wurde, gibt es sehr viele Faktoren, die auf die Aussagen, deren Produktion und Interpretation wirken. Die Hindernisse und Problematiken, die sich dadurch ergeben, werden jedoch von Entscheider_innen selten bis gar nicht in die Entscheidungsfindung miteinbezogen beziehungsweise werden die Aussagen davon abstrahiert.

Da es – wie bereits beschrieben – für die Verfolgung und Fluchtgeschichte selten Beweise oder Zeuginnen_Zeugen gibt, bleiben nur „Aussagen in eigener Sache“, so Scheffer (vgl. Scheffer 2003: 423). Das Diskursive, das über den Weg des mehrfachen Filterungsprozesses im Protokoll zum fixen verschriftlichten Text wird, erhält im Verfahren zentrale Wirkungsmacht: „Prüfer wie Antragsteller sind auf rein diskursive Mittel zur Überzeugung Dritter verwiesen. Und das heißt: nur was sich im Anhörungsprotokoll vorführen läßt, entfaltet eine Wirkung im Verfahren“ (ebd.).

Was bei Scheffers Analyse unerwähnt bleibt sind die Folgen der Filterungsprozesse durch Verschriftlichung, Übersetzung und Interpretation. Das Zitat aus Schischkins Roman könnte in diesem Sinne erweitert werden zu: „Was im Protokoll über uns steht, das werden wir sein. Aus [selektierten, übersetzten, verschriftlichten und interpretierten] Worten geboren“⁷³.

Zu den bereits beschriebenen Besonderheiten der Einvernahmesituation kommt hinzu, dass Entscheider_innen über die Glaubwürdigkeit von erzählten Erlebnissen urteilen, die auf Umstände von Flucht, Verfolgung, Gewalt zurückgehen und daher oftmals dramatisch und „unglaublich“

⁷² vgl. z.B.: AGH-Erkenntnis 2011a: S.11

⁷³ Siehe Zitat am Anfang der Arbeit; Ergänzungen in eckiger Klammer durch M.M.

wirken: „In quite a number of cases, the adjudicator is asked to give credence to the incredibility of evil, which poses challenges in its own right“ (Noll 2005a: 4)

... und der Umgang der Entscheider_innen damit

Laut Noll begegnen Entscheider_innen diesen komplexen Umständen im Verfahren durch Stereotypisierungen und Vorannahmen, die einer Reduzierung eines eventuell reichen Vorbringens dienen sollen. Mit der gleichen Absicht werden dem individuellen Vorbringen allgemein gehaltene Länderberichte entgegengehalten. (vgl. ebd.)

Entscheider_innen geben dabei normative ethnozentrische Standards vor, so Noll:

„decision-takers build up their horizon of expectations along domestic analogies ('what would a reasonable person do?'). This might imply that they use standards of what is deemed credible, plausible and probable which are inappropriate in the alienated setting of asylum adjudication“
(Noll 2005a: 5)

Scheffer beschreibt die Asylprüfung als ein Falsifikationsverfahren, in dem anhand einer Testreihe Aussagen fabriziert und geprüft werden (vgl. Scheffer 2003: 455f.). Entscheider_innen etablieren dabei erstens Prüfungsanforderungen, zweitens Testmethoden und drittens Bezugsquellen beziehungsweise ein Kontrastwissen. Zu ersterem schreibt der Autor:

„Eine Urteilstkraft kann sich nur entfalten, wenn sich in der jeweiligen Anhörung legitime Prüfungsanforderungen etablieren lassen. Entscheider/innen lösen dieses Problem mit den Fiktionen des obligatorischen Teilnehmer- und Mitgliedschaftswissens. Es handelt sich um Kurzschlüsse von Praxis auf Wissen, denen eine Indikatorfunktion für die Glaubwürdigkeit des Bewerbers zugeschrieben wird.“ (ebd.: 425)

Bei der Forderung der „Teilnehmerkompetenz“ wird aus der „Teilnehmerschaft“ der Asylwerberin_des Asylwerbers an Flucht- und an Verfolgungsepisoden ein obligatorisches Wissen abgeleitet. Anders ausgedrückt, wenn eine Person an einem bestimmten Geschehen teilgenommen hat, muss sie bestimmtes Wissen darüber haben, welches in der Prüfung abgefragt werden kann. (ebd.: 426f.) Die Forderung der „Mitgliedschaftskompetenz“ zielt hingegen auf die Zugehörigkeit(en) zu bestimmten Gruppen oder die Herkunft der Antragstellerin_des Antragstellers. Es werden Fragen formuliert, die – so die Unterstellung – jedes Mitglied dieses Staates, dieser Religion, dieser Gruppe etc. beantworten können sollte (vgl. ebd.: 428).

Das Erfüllen der Anforderungen wird durch bestimmte Testmethoden überprüft, welche immer nach dem Prinzip der Kontrastierung der Aussagen funktionieren. (vgl. ebd.: 437) Dazu beziehen sich Entscheider_innen auf diverse Bezugsquellen beziehungsweise ein Kontrastwissen. Solche sind zum Beispiel Spezialisierungen der Entscheider_innen (woraus ein Amtswissen abgeleitet wird),

lokale Informant_innen (Dolmetscher_innen, andere Antragsteller_innen), Archive (Datenbanken, wie zum Beispiel in Österreich das Asylinformationssystem, die Staatendokumentation, das Fremdenregister etc.) oder auch die Begutachtung durch Dritte. (vgl. ebd.: 448ff.)

Doornbos weist folgendermaßen auf die grundlegende Annahme, die diesen Prüfprozessen zugrunde liegt, hin: „The [...] supposition is that a 'genuine' refugee is able to present his case without any inconsistencies and can reproduce his account at any time during the asylum process“ (Doornbos 2005: 118) Die Forscherin fügt hinzu, dass Menschen auch unter „normalen“ Bedingungen (damit soll wohl auf die spezifischen, nicht-alltäglichen Bedingungen im Asylverfahren hingewiesen werden) Schwierigkeiten haben, wiederholt und über lange Zeit hinweg einen kohärenten Bericht über vergangene Ereignisse zu geben.⁷⁴ (vgl. ebd.) Wenn Menschen von traumatischen und/ oder lange Zeit zurückliegenden Ereignissen erzählen sollen, erhöhen sich diese Schwierigkeiten. Wie bereits beschrieben wurde, werden solche Faktoren im Asylverfahren jedoch außer Acht gelassen und Annahmen, wie die oben zitierte, werden zu Anforderungen erhoben.

Für die Möglichkeit der Feststellung von (Un)-Glaubwürdigkeit wird also eine Systematik von Anforderungen geschaffen. Die Ausgestaltung dieser Systematik verzerrt die Produktion und Gültigkeit von Beweiskraft und könnte eine Produktion von „vorprogrammierten“ Ablehnungen zur Folge haben.

In Anlehnung an diese Überlegungen soll im Kapitel zur empirischen Analyse die Etablierung von Erzählanforderungen und Wahrheitsautoritäten in Erkenntnissen des österreichischen Asylgerichtshofes dargestellt werden. Die Konstruktion einer Systematik von Erzählanforderungen wird dabei als eine Form von Wahrheitsproduktion verstanden: Wenn die erzählende Person nicht (all) diesen Anforderungen entspricht, dann wird ihre Erzählung als nicht wahr angesehen.

5.2.4 Die Wahrheitsproduktion in der Glaubwürdigkeitsprüfung

Die darin enthaltene Frage „Wer spricht Wahrheit?“ kann auf die Machtverteilung im Asylverfahren umgelegt werden, wie Pöllabauer zeigt:

„The central objective of asylum hearings is the establishment and assessment of institutionally defined facts. The representatives of the institution have the authority to declare their assessment of “relevant” facts as the “truth”. While they have the right to treat statements by the clients with suspicion, clients are expected not to doubt the truthfulness of the officers’ explanations“ (Pöllabauer

⁷⁴ Doornbos zitiert beispielsweise eine Studie mit Studierenden, in der festgestellt wurde, dass wahre und falsche Aussagen über die Zeit hinweg gleichermaßen inkonsistent wurden und erstere sich nicht durch mehr Details auszeichneten, wie oft im Asylverfahren behauptet wird. (vgl. Doornbos 2005: 118)

2004: 147).

Die Autorin fügt hinzu, dass in dieser streng regulierten Form der Interaktion davon ausgegangen wird, dass die Akteur_innen nicht denselben Wissensstand haben (vgl. ebd.). Auf der einen Seite bestehe ein Mangel, auf der anderen Seite ein Vorhanden-Sein von Wissen, so die Annahme. Das Wissen von Entscheider_innen wird von diesen als „wahrer Diskurs“ eingebracht, während die Aussagen der Asylwerber_innen erst auf ihre „Wahrheit“ geprüft werden müssen.

Die Feststellung der Unglaubwürdigkeit der „Anderen“ beinhaltet gleichzeitig die Annahme der unhinterfragten Glaubwürdigkeit des Selbst. In der Prüfung der Frage, ob „die_der Andere“ glaubwürdig und damit eines Anspruchs hier zu bleiben würdig ist, sind Wahrheit und Wissen klar zugeordnet. In Anlehnung an Doornbos' Begriff „expert lie-catcher“ (Doornbos 2005: 118) können Richter_innen und Polizeibeamt_innen (in ihrer Funktion als Entscheider_innen) als Expert_innen für die Feststellung von Wahrheit und Lüge, die reziprok konstitutiv sind, gesehen werden. Die Antwort auf die Frage „Wer spricht Wahrheit, wer nicht?“ wird also definiert durch die universalen Wahrheiten der „lie-catcher“.

Einen spannenden Ansatz verfolgt auch Noll, indem er eine Analogie zwischen der kirchlichen Institution der Beichte und der Glaubwürdigkeitsprüfung im Asylverfahren herstellt (vgl.: Noll 2005b). So gelte als Bedingung für die Vergebung vor Gott, und eine damit verbundene Erlösung durch Re-Inklusion in die Gemeinschaft, das Beichten aller Sünden. Eine ähnliche Form der „Wahrheitssuche“ stelle die Glaubwürdigkeitsprüfung dar, die über die Bedingung „alles Relevante“ zu erzählen (die ungeachtet dessen, dass manche Angaben der Person selber schaden könnten, besteht), zur „Erlösung“ und Re-Inklusion führen könne.⁷⁵ (vgl. ebd.: 201) Bei der Anerkennung von Glaubwürdigkeit finde also eine Transformation statt: Potentielle Betrüger_innen werden zu Opfern, welche durch die Gnade des Nationalstaats gerettet werden müssen⁷⁶ (vgl. ebd.: 208).

Durch solche Ansätze, für die in einem rein rechtlichen beziehungsweise rechtspositivistischen Denken wohl kein Raum wäre, können Verknüpfungen von Wissen, Wahrheit, Macht und Diskurs im Asylverfahren sichtbar gemacht werden.

⁷⁵ „It appears that the ideal asylum applicant is to behave just as a penitent delivering confession. [...] the applicant must be prepared to impart any kind of information – be it about the travel route, identity or details of the protection claim“ (Noll 2005b: 201).

⁷⁶ Eine negative Entscheidung impliziert in diesem Verständnis, dass die Staatenlosigkeit reine Fiktion bzw. eine bloße Lüge war – da der Schutz der Person im Heimatstaat gegeben sei. In diesem Sinne entlarvt sich die_der Asylwerber_in für den Staat als Betrüger_in. Opfer oder Betrüger_in, das sind die zwei Optionen, die sich daraus ergeben. (vgl. Noll 2005b: 206)

5.2.5 Der Vorwurf des „Missbrauchs“ als Hintergrundfolie?

Wie bereits umrissen wurde, kann das Thema „Asylmissbrauch“ als ein zentrales „Frame“ des derzeitigen Diskurses um Asyl in Österreich angesehen werden. Dieser Deutungsrahmen, in dem „lügende Asylmissbraucher_innen“ als zentrales Problem konstruiert werden, ist eng verknüpft mit dem Thema der Glaubwürdigkeit.

Einige Erkenntnisse aus qualitativen Analysen zur Feststellung von Glaubwürdigkeit deuten auf eine latente Missbrauchsannahme von Entscheider_innen hin. (vgl. Scheffer 2003, Spijkerboer 2005, Doornbos 2005) Aus der bereits erwähnten Analyse von Scheffer geht hervor, dass letztere Asylwerber_innen als organisierte Gegenspieler_innen konstruieren: „Entscheider suchen Indizien für Verschwörungstheorien, Bewerber sind demnach vorbereitet, organisiert und haben sich Versionen zurechtgelegt“ (Scheffer 2003: 457). Da ihre Aussagen als Parteinahme in eigener Sache interpretiert werden, wird damit gerechnet, dass Asylwerber_innen sich selbst vorteilhaft präsentieren wollen. Vor diesem Hintergrund wird ein Kontrollverlust des_der Asylwerbers_Asylwerberin als grundlegend für die Prüfung gesehen, da damit aussagekräftiges Fallmaterial hergestellt werden könne. (vgl. ebd.) Am Ende von Scheffers Analyse findet sich ein Zitat der Leitung des deutschen *Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge*, das als illustratives Beispiel für eine latente Missbrauchsannahme gelesen werden kann:

„Die Glaubwürdigkeitsprüfung ist für die Entscheider eine große Belastung. [...] Das Bewußtsein, nicht Menschen, die wirklich unter politischer Verfolgung leiden, zu helfen, sondern betrügerisch ausgenutzt zu werden, um einen Aufenthaltsstatus mit den damit verbundenen - auch finanziellen - Vorteilen in Deutschland zu erlangen, ist für viele Einzelentscheider Teil der täglichen Arbeit“ (Leitung des deutschen Bundesamtes, zit. in Scheffer ebd.).

Hier wird der „Asylmissbraucher“, der klar als „Schmarotzer“ konstruiert wird, als tägliche (!) Belastung für Entscheider_innen dargestellt. Abgewiesene Asylanträge werden nicht etwa aufgrund einer fehlenden Urteilskraft und damit einer Unsicherheit als Belastung gesehen, sondern als tägliche Enttäuschung aufgrund der Vorstellung, ausgenutzt worden zu sein. Zugespitzt könnte behauptet werden, dass sich hierin die starke Internalisierung von nationalstaatlichen Interessen und dem „Asylmissbrauch“-Diskurs äußert. Wenn eine psychische Belastung von Entscheider_innen nicht in den täglichen Entscheidungen über die Abweisung von Anträgen (nach oft jahrelangen Verfahren), die damit verbundene Entrechtung, Prekarisierung und/oder Abschiebung von Menschen gesehen wird, sondern in einem persönlichen Gefühl ausgenutzt zu werden, ist ihr Deutungsrahmen ein vollkommen anderer als beispielsweise von protestierenden *refugees*, die für einen Abschiebestopp und Bewegungsfreiheit kämpfen. Aus dem Blick der Entscheider_innen sind

dies Körper, die sich den legalen Subjektstatus (verbunden mit Rechten und Pflichten) nur dadurch erkämpfen können, dass sie als Flüchtlinge anerkannt werden. Ohne diese Anerkennung bleiben sie verworfene Körper, deren Dasein im Land illegitim ist. Oder in Anlehnung an eine Rede der Philosophin Judith Butler: Sie gehören zur Gruppe der Unbeträuerbaren, dessen Ausschluss keine emotionale Belastung darstellt.⁷⁷

⁷⁷ Hierzu ein Auszug aus dieser Rede, die Butler im Rahmen der Verleihung des Adorno-Preises gehalten hat: „Wenn ich mir sicher bin, dass es mir an Nahrung oder einer Zuflucht mangeln wird oder dass kein soziales Netz und keine Institution sich um mich kümmern werden, wenn ich Hilfe brauche – dann gehöre ich zu den Unbeträuerbaren. Das heißt nicht, dass überhaupt niemand um mich trauern würde. Es heißt nicht, dass ich nur hier, aber nicht dort beträuert würde oder dass mein Verschwinden völlig unbemerkt bliebe. Aber diese Formen der Fortdauer und des Widerstands spielen sich ganz im Schatten des öffentlichen Lebens ab, aus dem sie gelegentlich heraustreten, ihren kollektiven Wert geltend machen, um gegen jenes System anzugehen, das ihnen ihren Wert nimmt.“ (Butler 2012).

6. EMPIRISCHE ANALYSE

6.1 Zur Glaubwürdigkeit von Schutzwürdigkeit

„Wahrheit' ist zu verstehen als ein Ensemble von geregelten Verfahren für Produktion, Gesetz, Verteilung, Zirkulation und Wirkungsweise der Aussagen“ (Foucault 1978: 53).

Wie bereits beschrieben, fasse ich das Asylverfahren in meiner Arbeit als einen Ort der Wahrheitsproduktion, in dem nicht bloß anhand bestimmter Kriterien entschieden wird, wem in Österreich Schutz gewährt wird, sondern über die einzelnen Entscheidungen hinaus die Maßfigur des „genuinen“ Flüchtlings konstruiert und aufrecht erhalten wird.

Die Kriterien, die als Anforderungskatalog an Asylwerber_innen gelesen werden können, erfahren durch eine rechtliche Verankerung ihre Legitimation (indem sich eine österreichische Asylbehörde beispielsweise auf die GFK beruft, legitimiert sie implizit die Einschränkung der Prüfung auf die darin enthaltenen fünf Fluchtgründe) und in der Rechtssprechung ihre praktische Umsetzung.

Neben der Prüfung der Asylrelevanz eines Vorbringens (GFK-Gründe/ keine GFK-Gründe), bildet die Prüfung der Glaubwürdigkeit eines Asylsuchenden (glaubwürdig/ nicht glaubwürdig) eine zweite zentrale Differenzierungslinie im Verfahren, wobei sich die beiden Fragen im Verfahren überlappen. Zur Beantwortung der ersten können sich Entscheider_innen auf die relativ klaren rechtlichen Einschränkungen des Begriffs der „politischen Verfolgung“ nach der GFK orientieren, während sie sich bei der Klärung der zweiten an ihre eigene Beweiswürdigung halten. Ob eine Person und das Vorgebrachte glaubhaft ist oder nicht, kann kein Gesetz im Vorhinein festlegen. Damit die Entscheidung am Ende in Rechtskraft erwachsen kann, müssen Entscheider_innen ihre Interpretation als allgemein nachvollziehbare Wahrheit präsentieren. In welcher Form dies geschieht und wie sich Entscheider_innen hierin als Wahrheits- und Wissensproduzent_innen positionieren, soll anhand der Ergebnisse der Analyse beschrieben werden. Um diese nachvollziehbar zu machen, soll davor die methodische Herangehensweise beschrieben und die Auswahl des empirischen Materials begründet werden.

6.2 Zur Methodischen Herangehensweise

Wie bereits in der Einleitung zur Arbeit beschrieben wurde, entstand die zentrale Fragestellung in

einem Wechselverhältnis von Theorie und Empirie. Die qualitative Inhaltsanalyse, die grundlegend vom Psychologen und Soziologen Philipp Mayring geprägt wurde, erwies sich als geeignetes methodisches Werkzeug für die Analyse richterlicher Erkenntnisse.

6.2.1 Die Anwendung der qualitativen Inhaltsanalyse

„Bei der qualitativen Inhaltsanalyse entwickeln die Forschenden aufgrund theoriegeleiteter und empiriegeleiteter Überlegungen ein wissenschaftlich begründbares Kategoriensystem, das zur Kodierung des Textes und der anschließenden Auswertung verwendet und im Laufe der Auswertung überarbeitet wird.“ (Ebeling u.a. 2006: 317)

Wie aus obigem Zitat hervorgeht, stellt die zentrale Tätigkeit in der Durchführung einer qualitativen Inhaltsanalyse die Entwicklung eines Kategoriensystems dar, wobei sowohl Empirie als auch Theorie eine entscheidende Rolle spielen. So entwickelte ich beim Lesen von AGH-Erkenntnissen und der parallelen Beschäftigung mit theoretischen Ansätzen sowie Literatur zum Thema ein Kategoriensystem, in dem sich meine Fragestellung widerspiegelt.

Laut dem Soziologen Siegfried Lamnek stellt die Inhaltsanalyse eine systematische Analyse der sprachlichen Eigenschaften eines Textes dar, wobei Rückschlüsse von individuellen sprachlichen auf nicht-sprachliche gesellschaftliche Phänomene gezogen werden. Dabei wird zwischen einer quantitativen Inhaltsanalyse, die der Erhebung von Daten dient, und einer qualitativen Inhaltsanalyse, der ein interpretatives Paradigma zugrunde liegt, unterschieden. (vgl. Lamnek 1989: 167f.)

Die gewählte Forschungsfrage, mit der eine spezifische Konzeptualisierung des Asylverfahrens als Ort der Wahrheitsproduktion einhergeht, schien nur durch eine qualitative Methode beantwortbar, da eine solche die Konstruktion von Wirklichkeit in den Blick nimmt, wie Smilla Ebeling u.a. es beschreiben:

„Die qualitative Forschung [...] ist dem interpretativen Paradigma verpflichtet, wonach soziale Wirklichkeit durch Interaktionen von Subjekten hergestellt und in Auseinandersetzung mit der gegebenen Situation jeweils neu entwickelt wird. Deshalb wird im Forschungsprozess besonderer Wert darauf gelegt, die Interaktionssituation und das Sinnsystem der Beforschten zu erfassen.“ (Ebeling u.a. 2006: 298)

In diesem Sinn kann die Einvernahme im Asylverfahren als spezifische Interaktionssituation und ein Erkenntnis des AGH als spezifisches Dokument, in dem sich das Sinnsystem der Entscheider_innen offenbart, verstanden werden.

Die Inhaltsanalyse gliedert sich grob in vier Arbeitsschritte, die auch Teil meines Arbeits- und Reflexionsprozesses waren: erstens die Materialerhebung, zweitens die Entwicklung eines Kategorienschemas und die konkrete Analyse, drittens die Darstellung der Ergebnisse anhand prägnanter Beispiele und viertens die Beschreibung zentraler Strukturen des untersuchten Materials.

Materialerhebung

Ein erster, mühsamer Schritt war die Auswahl des Materials. Nachdem ich mich für eine Analyse von Erkenntnissen aus dem zweitinstanzlichen Verfahren (AGH) entschieden habe, musste noch die Frage der Eingrenzung geklärt werden. Alle Erkenntnisse des AGH sind online über das Rechtsinformationssystem (RIS) des Bundesministeriums für Inneres in anonymisierter Form abrufbar (vgl. Bundeskanzleramt Österreich 2013).⁷⁸ Diese Datenquelle bietet den Vorteil, dass mit Hilfe der Suchfunktion nach Erkenntnissen mit spezifischen Inhalten gesucht werden kann. Dadurch war es mir möglich, gezielt Erkenntnisse zu erheben, in denen Asylwerberinnen von einer Vergewaltigung erzählen und die Glaubwürdigkeit eine zentrale Rolle spielt.

Zunächst stellte das – noch wenig strukturierte – Lesen solcher Erkenntnisse einen wichtigen ersten Schritt dar, bei dem ich bereits zentrale wiederkehrende Themen herausfiltern konnte. Aufgrund meiner Tätigkeit im Bereich der Flüchtlingsberatung war ich mit dem Lesen von Entscheidungstexten im Asylverfahren, respektive mit dem Aufbau eines Erkenntnisses, den darin vorkommenden Sujets und Argumentationssträngen bereits vertraut. Um alle Überlegungen von Anfang an festzuhalten, exzerpierte und kommentierte ich bereits in diesem Schritt die – für meine Fragestellung relevanten – Absätze, in denen die (Un-)Glaubwürdigkeit der Antragstellerinnen behandelt wurde. Durch den gewählten thematischen Fokus (die Frage der Glaubwürdigkeit im Erzählen von Vergewaltigung) und der damit möglichen Beschränkung auf spezifische Teile des Erkenntnistextes, war der Rahmen für die grobe Analyse klar abgesteckt. Ich beschränkte mich zunächst auf Erkenntnisse, die zwischen Jänner und August 2013 erlassen wurden und arbeitete beim Lesen der Texte bereits eine Systematik der Erzählanforderungen und Wahrheitsautoritäten heraus. Nachdem ich eine Sättigung des Materials feststellte, das heißt, dass ich die zentralen wiederkehrenden Argumentationslinien festgehalten und durch weiteres Lesen keine grundlegend neuen Erkenntnisse hatte, ging ich zum nächsten Schritt über. Dieser bestand darin, eine Auswahl der Erkenntnisse für die Feinanalyse festzulegen. Vor dem Hintergrund der Systematik, die ich bis dahin bereits herausgearbeitet habe, wählte ich acht Erkenntnisse aus, in denen sich repräsentative Elemente der Analyse wiederfinden. Da mir wichtig war, neben der Entscheidungsbegründung auch

⁷⁸ Die Veröffentlichung ist im §19 des Asylgerichtshofgesetzes gesetzlich verankert (vgl. §19 AsylGHG 2008).

Protokolle von Einvernahmen zu analysieren, die jedoch nur in vereinzelt Erkenntnissen angeführt werden, weitete ich die Erhebung von solchen auf den Zeitraum Jänner 2011 bis August 2013 aus.

Kategoriensystem und Feinanalyse

Wie bereits beschrieben, habe ich das Kategoriensystem – wie in der qualitativen Inhaltsanalyse üblich – in einem Wechselverhältnis zwischen Theorie, Fragestellung und dem konkreten Material entwickelt (vgl. Mayring 2010: 59). Dabei orientierte ich mich primär an letzterem, das heißt die Festlegung von Kategorien erfolgte anhand der konkreten Erkenntnistexte. Gleichzeitig war meine Analyse geprägt von theoretischen Überlegungen und empirischen Analysen vorhandener Forschungsarbeiten, die bereits in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden.

Nach Mayring werden die Kategorien „durch Konstruktions – und Zuordnungsregeln definiert und während der Analyse überarbeitet und *rücküberprüft*“⁷⁹ (ebd.). Während ich in der groben Analyse bereits allgemeinere Kategorien – Erzählanforderung und Wahrheitsautorität – festlegte, entstanden die Unterkategorien erst in der Feinanalyse. Indem ich die relevanten Absätze eines Erkenntnisses definierte und die darin vorkommenden Argumentationen kodierte, konnte ich diese den Kategorien zuordnen.

Die relevanten Absätze wurden in Tabellen nach Mayring systematisch exzerpiert und die darin vorkommenden Kategorien abstrahiert. Was Mayring als *Zusammenfassung* beschreibt, bedeutet im Konkreten eine Paraphrasierung, Abstraktion und Reduktion des Materials. Die fallbezogene Reduzierung ermöglicht letztendlich eine fallübergreifende Generalisierung (vgl. ebd.: 68ff.)

Nach einer solchen Zusammenfassung der einzelnen Teile folgt die *Explikation*, sprich die Kontextualisierung des Materials durch die Hinzuziehung von zusätzlichem Material (vgl. ebd.: 85). Meine Beschäftigung mit Sekundärliteratur zum Thema spiegelt sich in diesem Sinne in der Aufbereitung der Ergebnisse wider.

Einen weiteren Schritt, der in meinem Analyseprozess bereits eng mit den beiden ersten verwoben war, stellt die *Strukturierung* des analysierten Materials dar. Dabei geht es darum, eine Struktur aus dem Textmaterial herauszufiltern und letzteres anhand der Fragestellung und der festgelegten Kategorien einzuschätzen (vgl. ebd.: 92).

Interpretation und Beschreibung der Ergebnisse

In einem letzten Schritt wurden die Ergebnisse der Analyse in einem Text zusammengefasst, der als Beschreibung einer Systematik der Erzählanforderungen gelesen werden kann. Anhand prägnanter

⁷⁹ Hervorhebung im Original;

Beispiele sollen die herausgearbeiteten Kategorien beschreiben und zugänglich gemacht werden. Dabei steht die Systematik der Anforderungen – nicht die Fallgeschichten, im Vordergrund. Daraus ergibt sich, dass zur Darstellung mancher Kategorien Auszüge aus mehreren Fällen angeführt werden, während bei anderen nur aus einem Fall zitiert wird, da dieser bereits die Kategorie gut illustriert. Die Beispiele werden in Richtung Hauptfragestellung interpretiert und teilweise durch Überlegungen und Analysen anderer Theoretiker_innen und Forscher_innen ergänzt.

Im abschließenden Fazit fasse ich meine Schlussfolgerungen zusammen, indem ich zentrale Strukturen, die sich durch die untersuchten Teile der Erkenntnisse ziehen, in Richtung meiner Fragestellung interpretiere.

6.3 Zur Auswahl der Erkenntnisse und dem gewählten Fokus

Am Anfang des Entstehungsprozesses der vorliegenden Arbeit beschäftigte ich mich ausführlich mit der Frage der Auswahl des Materials, insbesondere damit, ob Entscheidungstexte aus dem erst- oder zweitinstanzlichen Verfahren (BAA oder AGH) gewählt werden sollten. Im Folgenden sollen die Überlegungen, die zur Auswahl geführt haben, kurz dargestellt werden.

Ein großer Teil der erstinstanzlichen Entscheidungen wird vom AGH wieder behoben⁸⁰. Gleichzeitig stellt dieser zur Zeit meiner Untersuchung die letzte Instanz im Asylverfahren dar, die Entscheidungen inhaltlich überprüft⁸¹, wodurch diesen Erkenntnissen große Bedeutung zukommt. Da es bereits um die Überprüfung von Entscheidungen geht, findet sich in den Erkenntnissen des AGH sowohl die Argumentation des BAA als auch die Beurteilung von diesem durch den AGH. Somit kann der Ablauf des gesamten Verfahrens nachvollzogen werden.

Ein weiterer Faktor ist, dass der AGH im Unterschied zum BAA ein Gericht ist, das heißt Richter_innen (und nicht Beamte_innen) entscheiden. Die Judikatur des AGH steht in der institutionellen Hierarchie der Instanzen über der des BAA, die überdies nicht veröffentlicht wird. Da es sich um richterliche Entscheidungen handelt, sind diese in ihrer Sprache und Argumentation formalisierter und rechtlich fundierter als die des BAA.⁸² Erkenntnisse des AGH erweisen sich

⁸⁰ Konkret hat der AGH in den ersten drei Jahren seines Bestehens (2008-2011) – laut einer vom AGH veröffentlichten 3-Jahres-Bilanz – mehr als 20% der erstinstanzlichen negativen Entscheidungen bezüglich Asyl behoben (vgl. AGH 2013b: 6ff.)

⁸¹ Wie bereits im Unterkapitel zu den Instanzen im Asylverfahren beschrieben wurde, ist der Weg zum VwGH seit der Einführung des AGH im Jahr 2008 nicht mehr möglich.

⁸² Zu dieser Einsicht kommt mensch beim Lesen von Bescheiden des BAA und Erkenntnissen des AGH. Auch im Rahmen dieser Arbeit wurden Entscheidungstexte beider Instanzen gesichtet und grob analysiert. Außerdem zeigt sich auch in der Zahl der zurückweisenden und aufhebenden Entscheidungen des AGH die oftmals rechtlich unzureichende Entscheidungsbegründung des BAA.

daher als aufschlussreiches Material, da sich darin einerseits eine noch stärkere Berufung auf das Recht findet, andererseits die Richter_innen bei der Frage der Glaubwürdigkeit ebenso auf ihre eigene Beweiswürdigung und die Schaffung eines Systems von Anforderungen angewiesen sind. Anders ausgedrückt geht es um die Frage, wie hier die Überführung von Unentscheidbarem in Entscheidbares (vgl. Scheffer 2003: 458) im institutionalisierten Setting eines Gerichts stattfindet. Vor dem Hintergrund dieser Überlegung entschied ich mich dafür, schriftliche Entscheidungstexte als Material zu wählen und nicht etwa Interviews mit Richter_innen zu machen. Mein Interesse liegt in der Frage, wie die wahrgenommene Unglaubwürdigkeit einer Person rechtlich festgestellt wird. Aus einer Perspektive, die die Verknüpfung von Wahrheitsproduktion und Recht in den Blick nimmt, stellen formalisierte Entscheidungstexte als spezifischer Knotenpunkt von Recht, Wahrheit und Macht ein geeignetes Material für die Untersuchung dar. Während Asylrichter_innen in Interviews eine Schwierigkeit der Feststellung von (Un)Glaubwürdigkeit formulieren (können) (vgl. Bergthaler 2011: 37ff., 78; Macklin 1998), haben Zweifel und Dilemmata in den folgenreichen Erkenntnistexten keinen Platz. Es geht nicht mehr um die Meinung einer Person (der Entscheidungs- und Definitionsmacht übertragen wird), sondern um die Produktion von Wahrheit, die in Rechtskraft im Sinne des Rechtsstaates erwächst.

Durch die Wahl von AGH-Erkenntnissen ist überdies eine systematischere Analyse möglich, da – wie bereits erwähnt – die Entscheidungstexte online abrufbar sind. Aufgrund der großen Menge an zugänglichen Erkenntnissen⁸³, musste eine thematische und zeitliche Eingrenzung vollzogen werden. Durch den Fokus auf Fälle, in denen geflüchtete Frauen von Vergewaltigung erzählen, sollte der Frage nachgegangen werden, welche Erzählanforderungen beim Erzählen von traumatischen Erlebnissen und insbesondere von sexualisierter Gewalt gelten, beziehungsweise ob die Schwierigkeit, die mit diesem Erzählen verbunden sein kann, in der Einvernahme und der Beweiswürdigung miteinbezogen wird. Um eine gesamtheitlichere Systematik von Glaubwürdigkeitskriterien zu fassen, wurden alle Passagen, in denen sich das Gericht zur Glaubwürdigkeit äußert analysiert (nicht nur die, in denen es um die Vergewaltigung geht).

Für die Feinanalyse (im Gegensatz zur gröberen Analyse und Sichtung des Materials) wurden ausschließlich Erkenntnisse gewählt, in denen der AGH die Beschwerde zumindest in punkto Asyl abgewiesen hat. Diese Einschränkung wurde gemacht, da in Erkenntnissen, in denen Asyl gewährt wird, die Glaubwürdigkeit nicht umfassend thematisiert, sondern nur angeführt wird.

Ein Entscheidungstext des AGH setzt sich aus vielen unterschiedlichen Teilen zusammen. Für die Feinanalyse wurden Absätze definiert, die für die Fragestellung relevant sind. Als solche wurden

⁸³ Seit 1.7.2008 wurden bereits über 50.000 Entscheidungstexte hochgeladen. Über 27.000 davon scheinen auf, wenn mensch das Suchwort „Glaubwürdigkeit“ eingibt. (vgl. Bundeskanzleramt 2013, Stand: 21.11.2013)

insbesondere die Beweiswürdigung und die – in manchen Fällen darin zitierte – Einvernahme analysiert. Bei den Auszügen, die als Ankerbeispiele in den Ergebnissen präsentiert werden, kommen insbesondere auch Teile aus Einvernahmen vor, da daran die bereits beschriebenen Dilemmata in der Einvernahmesituation dargestellt werden können.

In der – für diese Arbeit getroffenen – Auswahl der Erkenntnisse gibt es eine gewisse Konzentration von bestimmten Senaten und somit von bestimmten Herkunftsländern der Asylwerberinnen. Diese ergab sich aus der spezifischen Erhebung im Rechtsinformationssystem. Wieso es mit den beschriebenen Auswahlkriterien zu einer Konzentration von Erkenntnissen bestimmter Senate kommt, stellt eine spannende Frage dar. Mögliche Antworten sind, dass bei den unterschiedlichen Senaten der Frage der Glaubwürdigkeit unterschiedlich hohe Relevanz zukommt, dass sich die „Härte“ der Entscheidungen von Senat zu Senat unterscheidet, oder auch dass ein sogenannter „Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung“ von Frauen aus unterschiedlichen Herkunftsländern unterschiedlich oft vorgebracht wird. Eine Analyse, in der diese Annahmen überprüft werden könnten, würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen (da dafür ein breit angelegter Vergleich von Erkenntnissen unterschiedlicher Senate und eventuell eine quantitativ angelegte Studie notwendig wäre), was jedoch als Anstoß für weitere Forschung gesehen werden kann.

6.4 Formale Beschreibung des untersuchten Materials

Der Entstehungskontext von Asylentscheidungen wurde bereits in den Kapiteln zum Ablauf eines Asylverfahrens sowie zur Einvernahmesituation beschrieben. In diesem Unterkapitel sollen nun noch der formale Textaufbau eines Erkenntnisses des AGH dargestellt und anschließend ein paar Bemerkungen zur institutionalisierten Rechtssprache hinzugefügt werden.

6.4.1 Das Erkenntnis als Text

Ein AGH-Erkenntnis stellt einen höchst komplexen, formalisierten Text dar, der sich aus etlichen Textbausteinen zu Gesetzen und den darauf aufbauenden Entscheidungsbegründungen zusammensetzt. Aufgrund der vielen Bezüge auf Gesetze und Judikatur (bei einer immer komplexeren Gesetzeslage) und der juristischen Sprache, ist es ein – für juristische Laien – kaum verständlicher Text, ganz zu schweigen von der Zugänglichkeit für Personen, die kein oder kaum deutsch sprechen beziehungsweise lesen können.

Der Entscheidungstext gliedert sich grob in drei Teile: formale Punkte, Spruchpunkte und

Entscheidungsgründe. Als erstes werden das Gericht, das Entscheidungsdatum und die Geschäftszahl des Erkenntnisses genannt. Nach der Überschrift „Im Namen der Republik“ folgt die Entscheidung bezüglich der Punkte, die in der Beschwerde angefochten wurden, also bezüglich Asyl, subsidiärem Schutz und/oder Ausweisung.⁸⁴ Dieser Teil sowie die Rechtsmittelbelehrung am Ende des Erkenntnisses müssen in einer dem_der Beschwerdeführer_in verständlichen Sprache verfasst sein.

Auf den „Spruch“ folgt der „Text“, in dem die Entscheidungsgründe dargelegt werden. Zunächst wird der Verfahrensgang beschrieben, in dem chronologisch wesentliche Schritte des jeweiligen Asylverfahrens (Datum und Art der Einreise, der Antragstellung, der Einvernahmen, eventuell das Einlangen von Befunden und Stellungnahmen, Datum des Bescheides des BAA und der Beschwerde) und die Inhalte der Einvernahmen sinngemäß wiedergegeben werden. In manchen Erkenntnissen werden die Entscheidungsgründe des BAA paraphrasiert, in anderen wird der gesamte Bescheid wortwörtlich zitiert.

Auf die Verfahrenschronologie folgen die Erwägungen des Senats, wobei die anzuwendenden Gesetze, die Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts und die Begründung für diese dargelegt werden. Die Absätze zu den anzuwendenden Gesetzen bestehen aus Textbausteinen, die sich in jedem Erkenntnis finden und die beispielsweise die Begriffe Flüchtling und Verfolgung definieren. Je nach Fall wird meist auch entsprechende Judikatur genannt, beispielsweise Entscheidungen des VwGH zur Glaubhaftmachung eines Vorbringens etc.

Als Feststellungen werden Eckdaten wie Identität (Name und Geburtsdatum), Staatsangehörigkeit und Volksgruppe genannt, wobei bei fehlenden Bescheinigungsmitteln angeführt wird, dass die Identität nicht festgestellt werden konnte. Der Teil zu Feststellungen des maßgeblichen Sachverhalts kann auch schon kurze Begründungen bezüglich der Spruchpunkte oder erneut Daten des Verfahrensablaufes beinhalten, weshalb die Unterscheidung zwischen den jeweiligen Teilen eines Erkenntnisses – Verfahrensablauf, Sachverhalt, Begründungen – nicht immer klar ist. In diesem Teil werden eventuell auch Länderberichte angeführt, die ebenfalls als Sachverhalt dargestellt werden.

Als wichtigster Teil eines Erkenntnisses kann die Beweiswürdigung angesehen werden, in der der erkennende Senat seine Feststellungen begründen muss. Bei einem Erkenntnis, in dem eine Beschwerde bezüglich dreier Spruchpunkte abgewiesen wurde, muss der Senat die Erwägungen für die Abweisung von Asyl, subsidiärem Schutz und die Zulässigkeit der Ausweisung darstellen. Außerdem führt der Senat aus, worauf sich die Beweiswürdigung stützt, wobei bereits beschrieben

⁸⁴ Der AGH entscheidet nur über die Punkte, die in der Beschwerde angefochten wurden, das heißt, wenn einer Asylwerberin beispielsweise in der ersten Instanz subsidiärer Schutz (Spruchpunkt 2), jedoch kein Asyl (Spruchpunkt 1) zugesprochen wurde, und nur letzteres angefochten wird, dann behandelt das Erkenntnis nur diesen Spruchpunkt.

wurde, dass die Aussagen der Asylwerber_innen die zentrale Erkenntnisquelle darstellen. Andere können beispielsweise Gutachten von Dritten, Judikatur des VwGH, der persönliche Eindruck der Richter_innen etc. sein.

Die Fassung des Erkenntnisses, die den Asylwerber_innen ausgehändigt wird, beinhaltet (im Gegensatz zur anonymisierten Fassung, die im Rechtsinformationssystem zu finden ist) am Ende die Rechtsmittelbelehrung, das heißt, die Erklärung, welche Rechtsmittel von den Beschwerdeführer_innen noch ergriffen werden können.

Ein Erkenntnis des AGH bespricht also viele Themen und beinhaltet Bezüge auf unterschiedliche andere Texte (Gesetze, Entscheidungstexte, Stellungnahmen, Protokolle, Länderberichte etc.), die wieder jeweils ihre eigenen Logiken haben. Für die Analyse war es daher wichtig, nur die – für die Fragestellung relevanten – Absätze zu definieren, wobei dazu alle gezählt wurden, die die Glaubwürdigkeit besprechen. In der Regel fanden sich diese in den Teilen zur Beweiswürdigung.

6.4.2 Zur institutionalisierten Rechtssprache

„Wie weit kann man die Funktion der Sprache beschreiben? Wer eine Sprache nicht beherrscht, den kann ich zu ihrer Beherrschung abrichten. Wer sie beherrscht, dem kann ich die Art und Weise der Abrichtung in Erinnerung rufen, oder beschreiben; zu einem bestimmten Zweck; indem ich also schon eine Technik der Sprache verwende“ (Wittgenstein 1974: 333)

Wie schon beschrieben, stellt ein Erkenntnis des AGH einen komplexen formalisierten Text dar. Friedrich Müller versteht unter „Text“ nicht bloß eine Abfolge von verknüpften Wörtern, sondern eine „sprachliche *Handlung*, mit der Sprecher oder Schreiber eine bestimmte kommunikative Beziehung herstellen wollen; also eine strukturierte Kette sprachlicher Betätigungen *in* einer Situation, *in* einem stets auch sozial geprägten Sprachspiel“⁸⁵ (F. Müller 2008: 75). Gerade Rechtstexte wären ein klassisches Beispiel dafür (vgl. ebd.).⁸⁶

Sprache ist also nicht nur die Beschreibung oder Abbildung von Realität, sondern soziale Praxis die Realität hervorbringt, indem sie beispielsweise verletzt, Macht zuteilt, diskriminiert etc. Der Linguist Roger Fowler beschreibt sie als einen zentralen Mechanismus in der Konstruktion von sozialen Machtverhältnissen (vgl. Fowler 1985: 61). Im Sinne des erwähnten Sprachspiels werden durch (einen spezifischen) Sprachgebrauch gesellschaftliche Positionen und Rollen (auf spezifische

⁸⁵ Hervorhebungen im Original; Der Begriff des Sprachspiels geht auf Ludwig Wittgenstein zurück. Nach diesem hat ein Satz unzählige Funktionen, die sich je nach Situation, in der er gesagt/geschrieben wird, unterscheiden. Um einen Satz zu verstehen, müsse daher das jeweilige Sprachspiel, das gerade gespielt wird, durchschaut werden (vgl. F. Müller 2008: 35).

⁸⁶ Zum Rechtsarbeit als Textarbeit siehe auch Busse (1992).

Weise) konstituiert und zugeteilt: „the use of language continuously constitutes the statuses and roles upon which people base their claims to exercise power, and the statuses and roles which seem to require subservience“ (ebd.: 62).

Konkret auf das juristische Sprachspiel umgelegt, wird die Macht-zuweisende Funktion von Sprache greifbar. Ein schriftliches Erkenntnis des AGH stellt einen Text dar, in dem Positionen von Autorität und Unterwerfung klar zugeteilt sind – Rollen werden zugewiesen⁸⁷, Machtbefugnisse erteilt⁸⁸, Grenzen von Handlungsmöglichkeiten abgesteckt⁸⁹ etc. Die komplexe institutionalisierte Rechtssprache spielt in diesem Sprachspiel eine wichtige Rolle, da sie bereits durch ihre Form als Expert_innensprache und der damit verbundenen Unzugänglichkeit eine Machtwirkung hat. F. Müller spricht in diesem Zusammenhang von einer Enteignung der Beteiligten von ihrer eigenen Sprache durch die Einführung einer Fachsprache.

Um eine solche Perspektive einzunehmen, muss das Verständnis von Sprache als unschuldiges Medium fallen gelassen, und der Blick für das Verhältnis von Recht, Gewalt und Sprache freigelegt werden. Dieses Verhältnis beschreibt F. Müller in zwei knappen Sätzen: „*Recht* vermittelt spezifisch formalisierte gesellschaftliche *Gewalt*. Recht ist zugleich notwendig an *Sprache* gebunden“⁹⁰ (F. Müller 2008: 9). Ein „beunruhigendes Trio“, wie der Autor anmerkt (ebd.: 87). Recht, verstanden als Mittel von Herrschaft, wird also erst durch eine spezifische Sprache formalisiert (vgl. ebd.: 58). In der Formalisierung bekommt das Recht Gültigkeit und Sinn. Foucault beschreibt die Rechtssprache daher als effektives und perfides Moment einer Taktik des Machtapparats: Die unterdrückende und unterwerfende Struktur der Macht wird verschleiert durch eine – einen allgemeinen beziehungsweise natürlichen Sinn – evozierende Rechtssprache (vgl. Bublitz u.a.1999: 196f.).

Nachdem der formale Aufbau eines Erkenntnisses beschrieben und auf die Spezifika der darin vorkommenden Rechtssprache eingegangen wurde, widme ich mich im Folgenden der Darstellung der Ergebnisse der empirischen Analyse.

⁸⁷ Wie zum Beispiel die Rolle von Expert_innen als Wahrheitsautoritäten, wie noch in der empirischen Analyse gezeigt werden soll.

⁸⁸ Da durch ein rechtskräftiges Erkenntnis, das mit einer Ausweisung verbunden ist, auch Handlungsanweisungen an die Betroffenen und an andere Behörden (wie zum Beispiel die Fremdenpolizei) verbunden sind.

⁸⁹ Beispielsweise durch die Rechtsmittelbelehrung, die die Betroffenen über ihre rechtlichen Handlungsmöglichkeiten aufklärt.

⁹⁰ Hervorhebungen im Original

6.5 Ergebnisse der Analyse

Zur Etablierung von Erzählanforderungen und Wahrheitsautoritäten

Nach Ansicht von Scheffer kann das Asylverfahren als eine Art Wissensprüfung verstanden werden, auf die sich vorbereiten müsse, wer bestehen will (vgl. Scheffer 2003: 456). In der empirischen Analyse von Erkenntnissen des Asylgerichtshofes, im Speziellen durch den Fokus auf die Glaubwürdigkeitsprüfung, entwickelte ich ein Verständnis des Verfahrens als „Erzählprüfung“. Indem das Gericht bestimmte Erzählanforderungen vorgibt, wird definiert, welchem Vorbringen und Erzählverhalten Glaubwürdigkeit zukommt und welchem nicht – wer also als „genuiner“ Flüchtling anerkannt wird und wessen Behauptung von Schutzbedürftigkeit als „frei erfunden“ eingestuft werden müsse. Um die Anforderungen zu legitimieren und um das Urteil, ob eine Person diese erfüllt oder nicht, zu begründen, berufen sich Entscheider_innen auf bestimmte Wahrheitsautoritäten.⁹¹

Welche konkreten Ausformungen diese Logik in Erkenntnissen des Asylgerichtshofes annimmt, in denen Asylwerberinnen von Vergewaltigung erzählen, soll im Folgenden anhand von Beispielen dargestellt werden. Wie bereits erwähnt wurde, geht es in der Präsentation der Ergebnisse um die Beschreibung einer gewissen fallübergreifenden Systematik. Mein Anliegen ist es, nachvollziehbar zu machen, welche unterschiedlichen Begründungen das Gericht einer Feststellung von Unglaubwürdigkeit zugrunde legt. Da es um die Nicht-Erfüllung von Erzählanforderungen geht, können die Begründungen als Vorwürfe seitens des Gerichts gelesen werden. In sechs Unterkapiteln soll die herausgearbeitete Systematik beschrieben werden.

6.5.1 Der Vorwurf des „gesteigerten Vorbringens“ oder die Anforderung alles beim ersten Kontakt mit einer Behörde zu erzählen

Einer der wiederkehrenden Vorwürfe, mit dem – als unbegründet abgewiesene – Entscheidungen begründet werden, ist der des „gesteigerten Vorbringens“. Dabei argumentiert das Gericht, dass sich in der Erzählung der Asylwerberin⁹² eine Steigerung findet, aus der zu schließen sei, dass diese ihr

⁹¹ Ich spreche von Wahrheitsautoritäten, um auszudrücken, wie zur Legitimierung von Erkenntnissen und Behauptungen gewisse Autoritäten herangezogen werden, d.h. dass sich Entscheider_innen auf Instanzen, Institutionen oder Logiken berufen, denen eine neutrale und nicht zu hinterfragende Autorität zugeschrieben wird.

⁹² Wenn im Folgenden spezifisch auf die untersuchten Erkenntnisse Bezug genommen wird, in denen Asylanträge von Asylwerberinnen behandelt werden, wird die weibliche Form verwendet. Wenn sich der Satz allgemein auf Asylwerber_innen bezieht, wird diese geschlechtsneutrale Form verwendet.

Vorbringen „asylzweckbezogen“ zu erweitern versuchte. Dieser Vorwurf kommt beispielsweise dann, wenn in Einvernahmen etwas vorgebracht wird, was in vorherigen Einvernahmen noch nicht zur Sprache gebracht wurde oder wenn in der Beschwerde oder einem Folgeantrag⁹³ Neues eingebracht wird.

Wenn Asylwerberinnen im Verfahren von einer Vergewaltigung erzählen, diese jedoch nicht bereits beim ersten Kontakt mit den österreichischen Behörden thematisiert haben, reagieren die Entscheider_innen in manchen Fällen mit dem Vorwurf, die Vergewaltigung sei erfunden worden, um eine Asylanerkennung zu erreichen⁹⁴.

Beispiel A1)⁹⁵ – „Denn kein Asylwerber würde“...

Ein Beispiel stellt der folgende Auszug aus einem Erkenntnis dar, in dem der Vorwurf des „gesteigerten Vorbringens“ seitens des AGH durch die Berufung auf eine höhere Instanz, dem Verwaltungsgerichtshof, untermauert wird:

„Lediglich der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Beschwerdeführerin erstmals in der dritten Befragung ihre Vergewaltigung ins Treffen führte und bis dahin lediglich von Problemen ihres Mannes sprach. Die Beschwerdeführerin muss sich damit eine Steigerung ihres Vorbringens vorwerfen lassen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein gesteigertes Vorbringen nicht als glaubwürdig anzusehen (so schon VwGH 08.04.1987, 85/01/0299; 02.02.1994, 93/01/1035). Vielmehr müsse grundsätzlich den ersten Angaben des Asylwerbers ein erhöhter Wahrheitsgehalt zuerkannt werden [...], weil es der Lebenserfahrung entspricht, dass Angaben, die in zeitlich geringerem Abstand zu den darin enthaltenen Ereignissen gemacht werden, der Wahrheit in der Regel am nächsten kommen [...]. Denn kein Asylwerber würde wohl eine sich bietende Gelegenheit, zentral entscheidungsrelevantes Vorbringen zu erstatten, ungenützt vorübergehen lassen [...]"⁹⁶

Neben dem VwGH, der in diesem Fall als Wahrheitsautorität fungiert, führt der Senat auch die Lebenserfahrung ins Treffen, die der Begründung der Wahrheitsdefinition dient. Laut der höheren Instanz und der allgemeinen Lebenserfahrung würden also die ersten Angaben von Asylwerber_innen „grundsätzlich“ eher der Wahrheit entsprechen, so der Senat.

⁹³ Als Folgeantrag wird jeder Asylantrag bezeichnet, der nach einem ersten rechtskräftig abgeschlossenen Antrag gestellt wird. (vgl. §2 Art 23 AsylG 2005)

⁹⁴ Dies trotz der Tatsache, dass dieses Vorbringen wenig Chancen hat, als asylrelevant anerkannt zu werden, wie bereits im Kapitel zu frauenspezifischen Verfolgungsgründen dargestellt wurde.

⁹⁵ Anm.: Beispiele aus unterschiedlichen Fällen werden mit Großbuchstaben nummeriert (A, B,...); wenn es sich um einen weiteren Auszug aus demselben Fall handelt, wird dem Buchstaben eine Zahl hinzugefügt (B1, B2,...).

⁹⁶ AGH-Erkenntnis 2011b: S.15; Eckige Klammern wurden aus Gründen der Leserlichkeit an Stellen eingefügt, an denen der Senat weitere Geschäftszahlen bestimmter VwGH-Entscheidungen zitiert, die die Argumentation des Senats untermauern sollen.

Das Fazit aus dieser ersten Annahme – die als Wahrheit, bestätigt durch „ständige“ Rechtsprechung, präsentiert wird – ist, dass alle Angaben, die nicht bereits in der ersten Einvernahme getätigt werden, als eher nicht der Wahrheit entsprechend angesehen werden. Als Erzählanforderung ergibt sich daraus, dass Asylwerber_innen bereits beim ersten Kontakt mit einer Behörde alles „entscheidungsrelevante“ anführen sollten, beziehungsweise ihr Vorbringen auch jedes weitere Mal ziemlich ident wiedergeben müssen, wenn sie diesem Vorwurf entgehen wollen. Leicht umformuliert besagt der letzte Satz des obigen Zitats, dass *jede_r* Asylwerber_in bei jeder Gelegenheit alles „entscheidungsrelevante“ erzähle – was ein Wissen darüber voraussetzt, was entscheidungsrelevant ist, und welche Bedeutung die ersten Angaben haben.

Forscher_innen, die zum Erzählen im Asylverfahren arbeiten, kritisieren diese vereinfachte Annahme. So meint zum Beispiel Doornbos: „It is too easily assumed that 'genuine refugees' are able to present all relevant details at once, while in fact they lack knowledge about the relevance of details for the decision“ (Doornbos 2005: 105).

Beispiel A2) – „Was sagen Sie dazu?“

Der Vorwurf des „gesteigerten“ Vorbringens kann den betroffenen Asylwerberinnen in der Einvernahme durch Zitate aus früheren Befragungen vorgehalten werden, wie folgender Auszug aus dem selben Erkenntnis zeigt:

„Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes übersieht nicht, dass Vergewaltigungsopfer oft Schwierigkeiten haben, sexuelle Übergriffe zur Sprache zu bringen. Im Fall der Beschwerdeführerin verhält es sich nun aber so, dass diese plötzlich in der dritten Befragung einem männlichen Referenten des Bundesasylamtes gegenüber eine Vergewaltigung ins Treffen führte. Die Beschwerdeführerin hat augenscheinlich keine Scheu gehabt, einem männlichen Einvernahmeleiter gegenüber derartige Angaben zu machen. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes geht davon aus, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem späten Vorbringen ihrem Asylgesuch doch noch zum Durchbruch verhelfen wollte, was ihr vor dem Asylgerichtshof auch vorgehalten wurde:

VR: [...] Warum bringen Sie die behauptete Vergewaltigung erst sehr spät im Asylverfahren vor, genauer erst in Ihrer dritten Befragung, wenn Sie zugleich behaupten, dass Sie kein Problem damit haben, die Vergewaltigung einem männlichen Referenten zu schildern?

BF2: Ich war bei der letzten Einvernahme durcheinander. Ich wusste nicht, dass die Möglichkeit besteht, von einer Frau einvernommen zu werden.

VR: Wenn Sie selbst in der Einvernahme am [xxxx] angeben, dass Sie kein Problem damit haben, dass der Referent ein Mann ist, spricht Ihr dermaßen spätes Vorbringen für mich dafür, dass Sie versuchen

Ihr Vorbringen zu steigern. Was sagen Sie dazu?

BF2: Ich habe Angst gehabt, dass mein Mann davon erfahren wird.[...]

Die Rechtfertigung der Beschwerdeführerin vermag nicht zu überzeugen, wurde diese doch über die Vertraulichkeit ihrer Angaben belehrt.“⁹⁷

Obwohl es dem Senat bekannt sei, dass es für Vergewaltigungsopfer schwer sein kann über das Erlebte zu sprechen, erkennt er diese Schwierigkeit in diesem Fall nicht an. Diese Entscheidung wird primär damit begründet, dass die Betroffene letztendlich einem männlichen Referenten davon erzählen konnte.⁹⁸ Aufgrund der „augenscheinlich“ fehlenden Scheu (die trotz der – ebenfalls in der Einvernahme vorgebrachten – Erklärung der Asylwerberin, dass es generell schwierig sei, darüber zu sprechen, behauptet wird) schließt der Senat also die Schwierigkeit zu Erzählen aus und interpretiert die Tatsache, dass die Betroffene „erst“ in der inhaltlichen Einvernahme von der Vergewaltigung erzählt hat, zuungunsten der Glaubwürdigkeit derselben. Wie zuvor die Lebenserfahrung, erfüllt hier der Augenschein eine Funktion der Begründung. Die Erklärung der Betroffenen, dass sie Angst habe, ihr Mann könnte davon erfahren, wird als Rechtfertigung abgewertet, indem ihr die Belehrung über die Vertraulichkeit ihrer Angaben entgegengehalten wird – ihre subjektive Angst sei also objektiv gesehen unberechtigt, so das Urteil.

Indem der Senat die standardmäßige Belehrung über die Vertraulichkeit anführt, wird ein fehlendes Vertrauen der Asylwerberin delegitimiert. Dass letzteres – insbesondere bei Asylwerber_innen, die Folter oder Vergewaltigung erlitten haben – nicht so plötzlich und in der ersten Einvernahme vor einer fremden Behörde wiederhergestellt werden kann, wird außer Acht gelassen.

Es sei hinzugefügt, dass die besagte Einvernahme die erste im inhaltlichen Asylverfahren war, wie aus dem selben Erkenntnis hervorgeht, was der Senat jedoch unerwähnt lässt. Dies bedeutet, dass sich die betroffene Asylwerberin davor im Zulassungsverfahren befunden hat, in dem es für die Behörde vorwiegend darum geht zu klären, ob Österreich oder ein anderes EU-Land für das Asylverfahren zuständig ist.⁹⁹ Im Zulassungsverfahren werden Asylantragsteller_innen von Polizeibeamt_innen vernommen und ihnen wird erklärt, dass sie sich kurz halten sollen, da sie –

⁹⁷ AGH-Erkenntnis 2011b: S.15f.; Zur Anonymisierung der Erkenntnisse wurde an Stellen, an denen ein Datum genannt wird, von der Verfasserin [xxxx] eingefügt.

⁹⁸ Auf das (im obigen Zitat ebenfalls relevante) Sprechen von Vergewaltigung vor männlichen oder weiblichen Entscheider_innen wird im Unterkapitel „'Falsches' Erzählverhalten“ näher eingegangen.

⁹⁹ So besagt §19 Absatz 1 des Asylgesetzes 2005: „Ein Fremder, der einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, ist durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes nach Antragstellung oder im Zulassungsverfahren in der Erstaufnahmestelle zu befragen. Diese Befragung dient insbesondere der Ermittlung der Identität und der Reiseroute des Fremden und hat sich nicht auf die näheren Fluchtgründe zu beziehen“ (§19 Abs 1 AsylG 2005).

sobald sie zum inhaltlichen Verfahren als Asylwerber_innen zugelassen werden – die Gelegenheit haben werden, sämtliche Gründe vorzubringen.

Beispiel A3) – „Keine psychische Erkrankung fassbar“

Im bereits zitierten Fall geht der Senat abschließend pflichtgemäß auf den Gesundheitszustand der Asylwerberin ein:

„Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin ist mit ihrem Gesundheitszustand, auf den in der Beweiswürdigung Bedacht zu nehmen ist (vgl. dazu statt vieler VwGH 20.02.2009, 2007/19/0827 bis 0829-6; VwGH 28.06.2005, 2005/01/0080), jedenfalls nicht zu erklären. Der beigezogene Gutachter kam im Gutachten vom XXXX zu dem Schluss, dass die Beschwerdeführerin einvernahmefähig ist und keine psychische Erkrankung fassbar sei, die die Fähigkeit, gleichbleibende Angaben zu Ereignissen aus der Vergangenheit zu machen, beeinträchtigen würde. Den nachgeschobenen Angaben der Beschwerdeführerin folgt der erkennende Senat jedenfalls nicht.“¹⁰⁰

Aus diesem Auszug geht hervor, dass ein späteres Vorbringen eventuell durch eine gesundheitliche (psychische) Beeinträchtigung erklärt werden könnte, die jedenfalls durch ein ärztliches Gutachten bestätigt werden müsste. In diesem Fall sei ein solches Argument jedoch durch das Gutachten auszuschließen, da letzteres die Fähigkeit zu Erzählen bei der Asylwerberin festgestellt habe, so die Begründung des Senats. Der Gutachter, der hier als Wahrheitsautorität angeführt wird, bestätigt, dass die Erzählanforderung aufrecht erhalten bleiben könne.¹⁰¹

Zwischenfazit

In Anlehnung an Scheffer kann der Vorwurf des „gesteigerten“ Vorbringens als eine Form des Aussagenabgleichs verstanden werden, eine der zentralen Testmethoden im Asylverfahren (vgl. Scheffer 2003: 438f.). Indem Aussagen mit früheren Aussagen verglichen werden, kann eine Veränderung – und somit eine Steigerung – im Vorbringen behauptet und der Asylwerberin dem Asylwerber vorgehalten werden. Dazu beziehen sich Entscheider_innen auf ihre Kenntnis der Fallbiographie, das heißt, sie sehen sich im Regelfall den Asylakt vor der Einvernahme an, um dann

¹⁰⁰ AGH-Erkenntnis 2011b: S.15f.; Die Zeichen XXXX finden sich ebenso im Erkenntnis und sind Teil der Anonymisierung durch den AGH.

¹⁰¹ Zu diesem Fall sei noch angemerkt, dass nach der Abweisung der Beschwerde durch den AGH, die vorwiegend mit der Feststellung der Unglaubwürdigkeit der Asylwerberin begründet wurde, letztere einen Antrag auf eine Wiederaufnahme des Verfahrens stellte, dem aufgrund neuer Beweise stattgegeben wurde. Hierin zeigt sich die Relativität der Feststellung von Unglaubwürdigkeit und die zentrale Stellung von Beweisen im Verfahren. Siehe dazu die Entscheidung über die Wiederaufnahme: AGH-Erkenntnis 2012b: S.1f.

das bereits vorhandene Material (Daten und Aussagen) mit dem neuen abzugleichen. Diese Vorgehensweise ist besonders vor dem Asylgerichtshof gängig, da hier in jedem Fall Vergleichsmaterial vorliegt.

Das Dilemma, das dadurch für Asylwerber_innen entsteht, beschreibt Scheffer als Darstellungsproblem: „[Der Antragsteller] muß sich von seiner bisherigen Version distanzieren – um wirksamere Asylgründe liefern zu können – und zugleich ein >gesteigertes Vorbringen< oder einen >wechselnden Vortrag< vermeiden“ (ebd.). Dieser Widerspruch in den Anforderungen tritt vor allem bei Folgeanträgen auf, da diese nur zugelassen werden, wenn neue Fluchtgründe eingebracht werden. Gleichzeitig können diese Anträge mit der Begründung abgelehnt werden, dass das neue Vorbringen eine unglaubliche „asylzweckbezogene“ Steigerung darstelle.

Spijkerboer spricht in diesem Zusammenhang von einem „freezing“ der Fälle (vgl. Spijkerboer 2005: 93). Durch das Neuerungsverbot – das in Österreich mit der Asylgesetz-Novelle 2003 eingeführt wurde – werden Fälle nach der erstinstanzlichen Entscheidung „eingefroren“, das heißt, dass Neues nur noch unter bestimmten Bedingungen eingebracht werden darf.¹⁰² Spijkerboer wendet sich gegen diese Einführung eines Zeitlimits für die Einbringung von Fakten: „[...] it should not be a priori fatal to an asylum claim if an applicant has not come forward with a complete statement due to trauma or stress [...]“ (ebd.: 100). Der Forscher spricht hier unter anderem von Fällen, in denen Betroffene von sexualisierter Gewalt Schwierigkeiten haben, bereits bei der ersten Einvernahme davon zu erzählen (vgl. ebd.: 93).

Auch Schumacher, Peyrl und Neugschwendtner schreiben im „Ratgeber Fremdenrecht“, dass es gerade für Asylwerber_innen, die sexuell missbraucht wurden oder traumatisiert sind, besonders schwierig sei, über die schrecklichen Erlebnisse zu berichten und sie dazu häufig nicht oder nicht sofort in der Lage seien. Gerade dieser Fähigkeit alles sofort zu erzählen, komme jedoch eine zentrale Rolle im Asylverfahren zu. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 255)

6.5.2 Der Vorwurf der Widersprüchlichkeit oder die Anforderung identer Aussagen

¹⁰² Neuerungen werden nur dann zugelassen, wenn sich der Sachverhalt maßgeblich verändert hat, wenn das erstinstanzliche Verfahren mangelhaft war, wenn Beweismittel nicht zugänglich waren oder wenn Asylwerber_innen nicht in der Lage waren, Tatsachen und Beweise vorzubringen. Nach der Einführung des Neuerungsverbots wurde dieses vom VfGH abgeschwächt, indem der zuletzt angeführte Grund hinzugefügt wurde. (vgl. Schumacher/ Peyrl/ Neugschwendtner 2012: 264f.) Nun können physische oder psychische Probleme oder Kommunikationsschwierigkeiten als Gründe für eine spätere Einbringung behauptet werden. Dass diese jedoch in der Rechtssprechung vom AGH in vielen Fällen nicht akzeptiert werden, wird in den angeführten Beispielen deutlich.

Eine weitere Begründung, die sich in abgewiesenen Entscheidungen findet, ist die der Widersprüchlichkeit der Aussagen. Diese basiert auf der Annahme, Flüchtlinge würden bei wiederholter Befragung über „wahrhaftig“ Erlebtes immer weitgehend gleichbleibende Aussagen machen. Daraus ergibt sich für Asylwerber_innen die Erzählanforderung, bei unterschiedlichen Einvernahmen zu einem – eventuell traumatischen – Vorfall weitgehend idente Aussagen zu machen, da ansonsten Widersprüchlichkeit in der Erzählung vorgeworfen werden kann, wie folgende Beispiele illustrieren.

Beispiel B1) – Fluchtauslösender Moment versus geplante Flucht

In folgendem Auszug werden vom Senat Aussagen einer Asylwerberin bezüglich der Entscheidung zur Flucht aus Einvernahmen vor dem Bundesasylamt und dem Asylgerichtshof kontrastiert:

„Die Beschwerdeführerin stellte vor dem Bundesasylamt ihre Vergewaltigung und einen Angriff auf ihren Ehemann durch Polizisten unmittelbar vor der Ausreise als fluchtauslösendes Ereignis dar. In der Verhandlung vor dem erkennenden Senat am [xxxx] behauptete die Beschwerdeführerin plötzlich das Gegenteil und dass sie und ihr Mann schon davor die Ausreise geplant hätten. Damit verändert die Beschwerdeführerin ihr Vorbringen mehrere Jahre nach ihren Einvernahmen vor dem Bundesasylamt derart, sodass die Angaben der Beschwerdeführerin insgesamt in Zweifel gezogen werden müssen.“¹⁰³

Anhand eines Abgleichs von Aussagen, die - wie aus dem Zitat hervorgeht – mehrere Jahre auseinander liegen, wird vom Senat ein Widerspruch zwischen „fluchtauslösendem Moment“¹⁰⁴ und geplanter Flucht behauptet. Indem diese als unvereinbar, als Gegenteil definiert werden, wird die Möglichkeit ausgeschlossen, dass eine Flucht aufgrund anhaltender Verfolgung geplant und in einem Moment der intensiven Bedrohung ergriffen werden kann. Der Ausschluss dieser Möglichkeit durch die Behauptung eines Widerspruchs hat für die Asylwerberin verheerende Folgen, da ihrem Vorbringen in Folge insgesamt die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird.

Aus der Analyse ergab sich, dass in der Frage, ab wann etwas widersprüchlich ist, meist der Senat selbst zur Wahrheitsautorität wird (wie auch im obigen Beispiel) und seine Argumentation durch eine Gegenüberstellung von Aussagen begründet.

¹⁰³ AGH-Erkenntnis 2011a: S.13

¹⁰⁴ Ein „fluchtauslösender Moment“ wird als eine Voraussetzung für eine „genuine“ Flucht betrachtet und daher von den Entscheider_innen abgefragt. Diesem Begriff ist die Annahme inhärent, dass eine Flucht nicht geplant werde, sondern spontan und ohne Vorbereitungen geschehe. Darauf weist auch folgendes Zitat aus der selben Erkenntnis hin: „Dass die Beschwerdeführerin ihre Flucht vorbereitet, sich um ein Visum bemüht und ihr Haus verkauft hat, lässt zudem auf andere als von der Beschwerdeführerin vorgebrachte Gründe für ihre Ausreise schließen.“ (ebd.: S.14)

Beispiel B2) – Widerspruch zu Aussagen des Ehemannes

Ein Aussagenabgleich kann auch zwischen dem Vorbringen der Asylwerberin_des Asylwerbers und dem einer anderen Person gemacht werden. So findet sich im zuletzt zitierten Erkenntnis auch ein Auszug aus der Einvernahme vor dem AGH, in der der Asylwerberin vorgehalten wurde, dass ihre Aussagen im Widerspruch zu denen ihres Ehemannes stehen würden:

„Der Beschwerdeführerin wurden auch massive Widersprüche, die in Zusammenschau mit den Angaben ihres Mannes aufgetreten sind, vorgehalten, konnten von der Beschwerdeführerin aber nicht erklärt werden:

'.. VR: Das Bundesasylamt geht in seinem Bescheid von der Unglaubwürdigkeit Ihrer Angaben aus. Zum angeblich fluchtauslösenden Vorfall der Vergewaltigung konkret befragt, hätten Sie angegeben, es hätten drei Männer an der Tür geläutet und Sie hätten die Tür geöffnet. Es wären Kollegen Ihres Mannes in Uniform gewesen, die Ihren Mann im Wohnzimmer zusammengeschlagen hätten. Anschließend hätte man Sie vergewaltigt. Dazu im Widerspruch behauptete Ihr Ehegatte, der ebenfalls am [xxxx] zu diesem Vorfall befragt wurde, er hätte die Türe geöffnet, man hätte ihn bereits im Korridor niedergeschlagen und diese Männer (einfache Offiziere aus seiner Abteilung) wären nicht in Uniform erschienen [...]. Haben Sie eine Erklärung für diese Widersprüche?

BF: Sie sind mehrmals gekommen, einmal kamen sie ohne Uniform, einmal mit, das kann man sich nicht alles merken.[...]“¹⁰⁵

In diesem Beispiel werden Aussagen zu traumatischen Ereignissen, die auf unterschiedlichen Erinnerungen zweier Personen basieren, vom Senat verglichen, um der Asylwerberin Unterschiede in der Erzählung vorzuhalten. Bei solchen Fall-Paaren, wie Scheffer den Abgleich von verwandten Fällen nennt (vgl. Scheffer 2003: 441), wird vorausgesetzt, dass zwei Personen, die am selben traumatischen Ereignis präsent waren, idente Erinnerungen haben und deshalb – ohne Absprache – idente Aussagen darüber machen sollten.

In oben zitierter Einvernahme wurde die Asylwerberin aufgefordert zu erklären, wieso ihre Aussagen nicht ident mit jenen des Ehemannes sind, wobei die Erklärung letztendlich vom Senat ignoriert wird. Obwohl die Asylwerberin bereits zuvor in all ihren Einvernahmen vorgebracht hat, dass die Männer, die sie und ihren Mann bedroht haben, in dieser Zeit mehrmals gekommen sind, akzeptiert der Senat ihre Erklärung nicht.

¹⁰⁵ AGH-Erkenntnis 2011a: S.15

Beispiel B3) – Glaubwürdigkeit der Gewalterfahrung, Unglaubwürdigkeit der Gewaltgründe

Im selben Fall beurteilt der Senat in Folge das gesamte Vorbringen der Asylwerberin als „frei erfunden“¹⁰⁶, schreibt jedoch im letzten Absatz zur Frage der Glaubwürdigkeit, dass sehr wohl davon auszugehen sei, dass die Asylwerberin Opfer von Gewalt geworden ist, da dies auch ein Gutachten bestätige – das hier wieder als Wahrheitsautorität auftritt:

„Es wird vom Asylgerichtshof nicht in Abrede gestellt, dass die Beschwerdeführerin tatsächlich Bedrohungen ausgesetzt gewesen und Opfer eines körperlichen Angriffs in ihrem Herkunftsstaat geworden sein könnte. Diese Annahme wird durch das fachärztliche Gutachten bestärkt, in dem eine Teilsymptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung bei der Beschwerdeführerin diagnostiziert wurde. Der erkennende Senat geht jedoch davon aus, dass eventuelle Vorfälle keinesfalls aus den von der Beschwerdeführerin behaupteten Gründen und auf die von ihr behauptete Weise stattgefunden haben.“¹⁰⁷

Der Senat bezweifelt also nicht die Wahrhaftigkeit der gewaltvollen Vorfälle, jedoch die vorgebrachten Gründe von letzteren. Dieser Unterschied ist ausschlaggebend für den Ausgang des Asylverfahrens. Denn wie bereits im Kapitel zu den Entscheidungskriterien im Verfahren beschrieben wurde, bekommen individuelle Gewalterfahrungen nur dann eine Relevanz in der Frage der Asylgewährung, wenn die Intention der Verfolger_innen in einem der fünf Konventionsgründe fußt. Die Feststellung der Unglaubwürdigkeit wird hier direkt mit den Verfolgungsgründen verknüpft, die ausschlaggebend für eine Asylgewährung sind.

Beispiel B4) – Posttraumatische Belastungsstörung?

Abschließend sei hinzugefügt, dass auch in diesem Fall der Senat auf den Gesundheitszustand der Asylwerberin eingeht, um - trotz mehrerer Diagnosen einer posttraumatischen Belastungsstörung – festzustellen, dass die Asylwerberin fähig sei den Erzählanforderungen nachzukommen:

„Im psychiatrisch-neurologischen Gutachten von Herrn Univ. Prof. Dr. XXXX vom [xxxx] wurden eine Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion gemischt und eine Teilsymptomatik einer posttraumatischen Belastungsstörung diagnostiziert. Wie aus dem Gutachten hervorgeht, ist die Beschwerdeführerin verhandlungsfähig. Die Frage, ob die Beschwerdeführerin in der Lage ist,

¹⁰⁶ ebd.

¹⁰⁷ ebd.

gleichbleibende Angaben zu Ereignissen aus der Vergangenheit zu machen, wurde vom Gutachter bejaht. Im Vorbefund vom [xxxx] wurde eine posttraumatische Belastungsstörung bei der Beschwerdeführerin diagnostiziert und festgehalten, dass diese bewusstseinsklar und allseits orientiert sei. [...] Es wäre daher von der Beschwerdeführerin auch unter Beachtung ihres nicht ungetrübten psychischen Gesundheitszustandes zu erwarten gewesen, im Wesentlichen gleichbleibende, plausible und konkrete Angaben zu machen, wozu die Beschwerdeführerin aber nicht in der Lage war.“¹⁰⁸

Die Anforderung des widerspruchsfreien Erzählens könne also laut Gutachter trotz (Teil-)Diagnose einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) aufrecht erhalten bleiben, so der Senat.

Auf den Zusammenhang von Trauma und Erinnerung wurde bereits im Kapitel zur Einvernahmesituation eingegangen. Obiges Zitat kann als ein Beispiel für die von der Psychologin Herlihy beschriebene Problematik gelesen werden: Da die Asylwerberin nicht alle diagnostischen Kriterien einer PTBS erfüllt, gibt es keine Herabstufung der genannten Anforderung, das Vorbringen wird in Folge als nicht glaubwürdig beurteilt.

Abseits der strengen Diagnose unterscheide sich jedoch das Erzählen von traumatischen Erlebnissen von anderem Erzählen, so Herlihy: „There is now a substantial body of evidence showing that when we experience something traumatic (threatening to our life or our physical integrity, or that of someone close to us) memories of that experience are of a very different nature“ (Herlihy 2005: 126). Erinnerungen an traumatische Erlebnisse zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie fragmentarisch sind und nicht bewusst hervorgerufen, sondern durch sogenannte „triggers“ provoziert werden. Daher können Traumatisierte auf eine direkte Nachfrage oft keine kohärente verbale Nacherzählung geben. (vgl. ebd.) Diese Unterscheidung zwischen Erinnerung und traumatischer Erinnerung sollte im Asylverfahren – insbesondere bei Vorwürfen von Widersprüchlichkeit – auf jeden Fall berücksichtigt werden.

Zwischenfazit

In obigen Auszügen sollte gezeigt werden, wie Entscheider_innen Urteilskraft fabrizieren, indem sie spezifische Kontraste zwischen Aussagen bilden (vgl. Scheffer 2003: 447). Um dies tun zu können, werden in Einvernahmen (detaillierte) Angaben wiederholt abgefragt. Je nachdem wie weit das „Spiel“ getrieben wird, müsste jede_r Asylwerber_in scheitern, so Scheffer (vgl. ebd.: 439).

Bei Begleitungen zu Einvernahmen im Asylverfahren, sowie beim Lesen von Bescheiden (BAA) und Erkenntnissen (AGH), entsteht der Eindruck, Entscheider_innen würden eine Hauptaufgabe im Verfahren darin sehen, Widersprüche aufzudecken. Diese Herangehensweise kann das

¹⁰⁸ AGH-Erkenntnis 2011a: S.13

Frageverhalten der Entscheider_innen bestimmen, wenn diese beispielsweise nach einer Aktstudie Fragen zu Details stellen, die vor etlichen Jahren vorgebracht wurden. Bei nicht weitgehend identen Aussagen wird eine Widersprüchlichkeit festgestellt, die den Asylwerber_innen bereits in der Einvernahme oder später im Bescheid beziehungsweise dem Erkenntnis vorgehalten wird. Die Einvernahmesituation kann für Asylwerber_innen auf diese Weise zu einer ständigen Konfrontation mit dem Vorwurf der Widersprüchlichkeit werden, wodurch sie das Gefühl vermittelt bekommen, dass ihnen nicht geglaubt wird, was sich wiederum auf ihr Erzählverhalten auswirken kann.

6.5.3 Der Vorwurf des Nicht-Wissens bzw. Nicht-Erinnerns oder die Anforderung des expliziten Wissens

Wie schon weiter oben erwähnt, kann das Asylverfahren als eine Art Wissensprüfung verstanden werden, in der einerseits Wissen über den Herkunftsort, aber auch Wissen über das Erlebte abgefragt wird. Es wird also vorausgesetzt, dass Menschen ein bestimmtes Wissen rund um Herkunftsort und Erlebtes abgespeichert haben, das sie jederzeit abrufen und verbalisieren können. In Einvernahmen wird dieses vorausgesetzte Wissen überprüft.

Beispiel C) – Die Einprägung des Reisewegs

Zur Illustration dieser Wissensanforderung soll folgender Auszug aus einer Einvernahme dienen, in der die Asylwerberin keine genauen Angaben zu Orten und Grenzübergängen am Reiseweg machen konnte, was ihr von der vorsitzenden Richterin als Zeichen der Unglaubwürdigkeit vorgehalten wurde:

„VR: Es erscheint nicht gerade glaubhaft, dass eine erwachsene Person, in einem Pkw sitzend gegen ihren Willen Ihren Herkunftsstaat verlässt und behauptet keine Angaben zur Reiseroute machen zu können. Wenn ich gegen meinen Willen aus meinem Herkunftsstaat gebracht werde, präge ich mir doch jeden einzelnen Grenzübergang, die Autobahnen und/oder Ortschaften ein [...]. Was haben Sie diese zwei Tage lang in dem Pkw gemacht, wenn sie nicht auf die Reiseroute geachtet haben?

BF: Ich war ja sonst nirgends.

VR: Können Sie lesen?

BF: Ja, sicher.

VR: Sie schreiben in Ihrer Beschwerde, sie hätten auf der zweitägigen Fahrt von der Ukraine nach Österreich nur Wälder und Berge gesehen. Da war tatsächlich kein einziger Grenzübergang oder

wenigstens das eine oder anderer [sic!] Ortsschild oder Wegweiser mit der Aufschrift von nahe gelegenen Orten dabei?

BF: Vorwiegend waren das irgendwelche Dörfer und außerdem ist mir kein Grenzübergang aufgefallen.¹⁰⁹

Die Bewertung des Vorbringens als unglaubwürdig wird hier durch die Annahme begründet, dass eine erwachsene Person, die lesen kann und in einem PKW gegen ihren Willen ihren Herkunftsstaat verlässt, sich jeden einzelnen Grenzübergang, Autobahnen und Ortschaften einprägen. Diese Annahme formuliert die Richterin in der ersten Person („Wenn ich gegen meinen Willen...“), wobei sie jedoch eine Verallgemeinerung vollzieht (im Sinne von: „Jede Person, die gegen ihren Willen...“), die als Tatsache präsentiert wird. Andere Möglichkeiten werden damit ausgeschlossen.

In den Fragen, was sie denn gemacht habe, wenn sie nicht auf den Weg geachtet habe, ob sie lesen könne, sowie in der Wiederholung der Frage nach Ortsangaben, steckt jeweils ein Vorwurf an die Asylwerberin. Da diese der vorab definierten Wissensanforderung nicht nachkommen kann, schlussfolgert der Senat, dass sie generell als Person unglaubwürdig sei: „Dass die Beschwerdeführerin keinerlei Angaben zu machen imstande war, lässt nur den Schluss zu, dass diese ihren Reiseweg verschleiern wolle, was sie persönlich unglaubwürdig macht.“¹¹⁰

Im theoretischen Kapitel zur Glaubwürdigkeit wurde bereits Scheffers Verständnis dieser Wissensanforderung als Forderung einer Teilnehmerkompetenz beschrieben. Von einer Person, die an bestimmten Flucht- und Verfolgungsepisoden „teilgenommen“ hat, müsse ein Wissen über diese abgeleitet werden können. Die Frage, die sich dabei stellt ist, was eine geflüchtete Person in der Asylprüfung wissen muss, damit angenommen wird, dass ihre/seine Angaben wahr sind. (vgl. Scheffer 2003: 427)

Wie aus obigem Beispiel hervorgeht, wird die Glaubwürdigkeit auch in Bezug auf den Reiseweg geprüft, der nicht per se mit den Fluchtgründen oder der Schutzwürdigkeit zusammenhängt. Indem jedoch aufgrund der fehlenden Angaben zum Reiseweg die generelle Unglaubwürdigkeit der Person festgestellt wird, werden auch die Angaben bezüglich der Schutzbedürftigkeit in Frage gestellt. Darin wird deutlich, dass von Asylwerber_innen gefordert wird „die ganze Wahrheit“ zu sagen, auch wenn manche Angaben für die Antragsgründe irrelevant sind.

Der Vorwurf der Verschleierung des Reisewegs bekommt vor dem Hintergrund der Dublin II-Verordnung und der Drittstaatenregelung¹¹¹ eine zusätzliche Bedeutung. Der Asylwerberin wird

¹⁰⁹ AGH-Erkenntnis 2013d: S.14

¹¹⁰ ebd.

¹¹¹ Siehe dazu die Ausführungen bezüglich des Zulassungsverfahrens, die im Kapitel zum Ablauf des Verfahrens

implizit vorgeworfen, dass sie durch ihr Verschweigen diese Gesetze umgehen möchte – dass also eventuell ein anderes Land durch das sie gereist ist, für ihr Asylverfahren zuständig wäre, die Feststellung der Zuständigkeit jedoch durch die mangelhaften Aussagen der Asylwerberin verunmöglicht werde. Über den Vorwurf der Unglaubwürdigkeit hinaus, wird der Asylwerberin durch den Vorwurf, sie habe ihren Reiseweg bewusst verschleiert, implizit ein „Missbrauch“ der Gesetze vorgeworfen.

Beispiel D) – „Was wissen Sie über diese Mädchen?“

Wissensanforderungen können sich auch auf andere Personen, die bei den Erlebnissen anwesend waren, beziehen. Dies geht aus folgendem Auszug aus einem Erkenntnis hervor, in dem der Asylwerberin vorgeworfen wird, dass sie zu den Frauen, die mit ihr gemeinsam entführt und zur Sexarbeit gezwungen wurden, nicht viel sagen könne:

„Das Bundesasylamt hat der Beschwerdeführerin [...] im angefochtenen Bescheid vorgehalten, dass sie lediglich eine Kerngeschichte angebe, befragt zu Details, die rund um dieses Vorbringen hätten passieren müssen, aber keinerlei Angaben machen könne. Sie habe beispielsweise vorgebracht, mit den drei anderen Mädchen zwei Tage und eine Nacht zusammen in einem LKW verbracht zu haben, über Befragen, was sie denn über diese Mädchen angeben könne, dann allerdings keine Angaben habe machen können, die eine derartige Fahrt glaubhaft machen würden.[...] [Es] ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin am [xxxx] auf die Frage, was sie über diese Mädchen erzählen könne, Folgendes angegeben hat: 'Über diese Mädchen kann ich gar nichts sagen. Ich habe sie nur gefragt, bevor wir weggefahren sind, habe sie nur gefragt, wo sie hinfahren.'¹¹²

Der Senat schließt sich hier der Meinung des Bundesasylamtes an, dass die Erzählung von der Entführung nicht glaubwürdig sei. Hätte letztere wirklich stattgefunden, so müsste die Asylwerberin Details über die anderen entführten Mädchen erzählen können, so die Begründung.

Auch hier stellt sich die Frage, wie definiert wird, was eine Person wissen und erzählen können muss, damit ihrem Vorbringen geglaubt wird. Abstrahiert von der Situation der Entführung, auf die in der Einvernahme nicht näher eingegangen wurde, wird allgemein angenommen, dass eine Frau, die gemeinsam mit anderen Frauen entführt wird, ein Wissen über diese haben müsse.

Das oben zitierte Erkenntnis des AGH liest sich als Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides. Wenn sich nach Ansicht des erkennenden Senats der Fall aus dem Akt erschließt, kann eine

beschrieben wurden.

¹¹² AGH-Erkenntnis 2012a: S.7

Entscheidung ohne einer neuerlichen Einvernahme gefällt werden. In der bereits zitierten Studie des UNHCR zur Glaubwürdigkeitsprüfung weist dieser ebenfalls auf diese Vorgehensweise von Berufungsinstanzen hin: „[T]he appellate bodies in some states do not undertake their own investigation into the facts of the appeal. Instead, they rely on the evidence the appellant submits and on the first instance determining authority’s fact findings“ (UNHCR 2013: 29).

Die Protokolle der Einvernahme(n) vor dem BAA bilden dann – wie im obigen Fall – die einzige Entscheidungsgrundlage. Asylwerber_innen haben in solchen Fällen nach dem erstinstanzlichen Verfahren keine Möglichkeit mehr, ihre Fluchtgründe vor einem Gericht vorzutragen.

Beispiel E) – „Wann wurden Sie vergewaltigt?“

Auch das Erzählen von traumatischen Erlebnissen wie einer Vergewaltigung wird durch gezielte Fragen an Wissensanforderungen geknüpft. Aus folgendem Auszug aus einem anderen Fall geht die zentrale Stellung vom Wissen über Daten im Asylverfahren hervor:

„VR: Wann wurden Sie vergewaltigt?

BF: Im XXXX.

VR: Das haben Sie beim BAA zwar so auch angegeben. Sie haben den genauen Zeitpunkt der Vergewaltigung nicht angegeben.

BF: Es ist ja kein Feiertag, dass man sich daran erinnern könnte.

VR: Das Bundesasylamt geht in seinem Bescheid von der Unglaubwürdigkeit Ihrer Angaben zur Vergewaltigung aus, da nicht nachvollziehbar ist, dass es Ihnen nicht möglich sein sollte genau anzugeben, wann dieser fluchtauslösende Vorfall stattgefunden hat. Wollen Sie dazu etwas angeben?

BF: Ich weiß es nicht, ich habe nicht versucht mich an das Datum zu erinnern.

VR: Wie viele Tage nach Ihrer Vergewaltigung erfolgte die Ausreise?

BF: Ich weiß es nicht, vielleicht nach einer Woche oder so.

VR: War die Vergewaltigung vor oder nach Ihrer Eheschließung?

BF: Vorher.

VR: Wie viele Tage vor der Eheschließung hat die Vergewaltigung stattgefunden?

BF: Ich kann mich nicht erinnern.

VR: In der niederschriftlichen Befragung am [...] haben Sie angegeben, dass die Vergewaltigung im

Jahr XXXX [...] stattgefunden hätte. Ihren Angaben zu Folge haben Sie am XXXX geheiratet. Das war somit XXXX. Wollen Sie dazu etwas angeben?

BF: Es handelte sich nur um einige Tage vorher, ich meine die Vergewaltigung war einige Tage vor der Eheschließung.¹¹³

Die hier implizite Annahme, dass sich jede Person, die vergewaltigt wurde, an das exakte Datum der Vergewaltigung erinnern könne, wird in der Schlussfolgerung des Senats als explizite Erzählanforderung formuliert:

„Dass die Beschwerdeführerin vor dem Bundesasylamt keine genaue Datumsangabe zu ihrer Vergewaltigung machen konnte, wurde ihr schon im verfahrensgegenständlichen Bescheid vorgeworfen. Unter Bedachtnahme auf die Ausführungen im Gutachten muss der Vorwurf aufrechterhalten und von der Beschwerdeführerin verlangt werden, zu einem derart gravierenden Ereignis exakte Zeitangaben zu machen. Dieser Vorwurf bleibt insbesondere deshalb bestehen, da die Beschwerdeführerin zu anderen Ereignissen [Heirat und Ausreise] sehr wohl konkrete Angaben machte. Vor dem Asylgerichtshof wiederholte die Beschwerdeführerin ihre vor dem Bundesasylamt gemachten Angaben. Die Beschwerdeführerin müsste jedenfalls in der Lage sein, die Geschehnisse kurz vor der Ausreise chronologisch genau einzuordnen, was jedoch weder vor dem Bundesasylamt noch vor dem Asylgerichtshof der Fall war“¹¹⁴

Die zentrale Argumentation des Senats stützt sich auf die Annahme, dass eine Frau zu einem „derart gravierenden Ereignis“ das Datum nennen können müsste, was der Asylwerberin in der Einvernahme vorgehalten wurde.

Die Entgegnung der Asylwerberin, dass es ja kein Feiertag sei und sie nicht versuche sich an das Datum zu erinnern, wird ignoriert. Auch wenn die Asylwerberin – nachdem der Senat nicht von der Frage abgeht – die Vergewaltigung sehr wohl zeitlich im Verhältnis zur Heirat einordnet, genügt dies nicht, wie der letzte Satz des Zitats zeigt. Dass die Asylwerberin im Gegensatz zum Datum der Vergewaltigung, das der Heirat und der Ausreise nennen konnte, wird als zusätzlicher Widerspruch gewertet.

Aus der Feststellung, dass eine Vergewaltigung ein „gravierendes Ereignis“ darstellt, geht nicht notwendigerweise hervor, dass sich jede Frau deshalb an das exakte Datum erinnern kann. Herlihy schreibt, dass bei traumatischen Ereignissen oft ein „Zeit-Stempel“ fehlt, das heißt, dass sie nicht

¹¹³ AGH-Erkenntnis 2011a: S.14f.; Anonymisierung (XXXX) durch den AGH;

¹¹⁴ ebd.: S.14

zeitlich als vergangenes Ereignis in der Erinnerung eingeordnet werden und dass Wochentag oder Datum nicht unbedingt als zentrales Detail empfunden werden (vgl. Herlihy 2005: 126f.). Ungeachtet solcher Untersuchungen zu Zusammenhängen von Trauma und Erinnerung, nimmt die Abfrage von Daten und die widerspruchsfreie Angabe von solchen im Asylverfahren eine zentrale Rolle ein. So schreibt auch Doornbos über die Schwierigkeiten, die Asylwerber_innen oft mit der Gewichtung von Namen, Orten, Daten in der Einvernahme haben (vgl. Doornbos 2005: 120).

Beispiel F) – Chronologisches Erzählen ohne Korrekturen

Neben der Nennung von Daten, kommt im Verfahren auch der chronologischen und gleichbleibenden Einordnung von Ereignissen große Bedeutung zu. In folgendem Beispiel geht es um die zeitliche Einordnung von zwei Vorfällen – der Zerstörung des Hauses und dem Erhalt von Drohbriefen:

„Letztlich konnte die Beschwerdeführerin auch die von ihr geschilderten Vorfälle nicht gleichbleibend zeitlich einordnen.[...] Am [xxxx] hat sie die Zerstörung des Hauses mit Ende 2005/Anfang 2006 zeitlich eingeordnet. Auf Frage der Vertreterin erklärte die Beschwerdeführerin vorerst, dass das Haus vor dem Vorfall mit den Briefen abgebrannt sei, um auf nochmalige Nachfrage der Vertreterin zu korrigieren, dass das Haus nach den Briefen abgebrannt sei.[...] Nachdem es sich bei den von der Beschwerdeführerin geschilderten Ereignissen - Festnahme ihres Mannes, Vergewaltigung, Zerstörung des Hauses, Drohbriefe um die tragenden Gründe für die Ausreise der Beschwerdeführerin handeln soll, die noch dazu in unmittelbarem Zusammenhang zur Ausreise gestanden sind, wäre bei Zutreffen ihres Vorbringens wohl zu erwarten gewesen, gleichbleibende Angaben zu tätigen. Die dahingehend lenkenden Fragen der Vertreterin, die diese bereits im Zuge der Befragung zur Vergewaltigung gestellt hat, legen nahe, dass es sich um abgesprochene Details zum Vorbringen handelt.“¹¹⁵

In obigem Auszug findet sich erstens die Anforderung chronologisch zu erzählen und zweitens die Anforderung, die getätigten Aussagen bei erneuter Nachfrage (in diesem Fall von der Vertreterin) auch nicht zu korrigieren. Ähnlich wie im vorangegangenen Beispiel, argumentiert der Senat mit der Relevanz der Ereignisse, aufgrund derer von der Asylwerberin zu erwarten gewesen wäre, gleichbleibende Angaben zu machen.

Dass es sich um Ereignisse handelt, die mehrere Jahre zurückliegen und die allesamt traumatisierend sein könnten (siehe die Aufzählung des Senats: Festnahme des Mannes, Vergewaltigung, Zerstörung des Hauses, Drohbriefe) und dass sich das Erinnerungsvermögen und

¹¹⁵ AGH-Erkenntnis 2013e: S.45

die Bedeutung von Daten nicht für alle Menschen gleich gestalten, wird in diesem (wie schon im vorangegangenen) Beispiel außer Acht gelassen.

Darüber hinaus geht aus dem letzten Satz hervor, dass Asylwerber_innen ihr Vorbringen nicht mit ihren Rechtsvertreter_innen absprechen sollten. Angenommen wird also nicht nur, dass alle „wahren“ Flüchtlinge den Erzählanforderungen nachkommen können sollten, sondern dies auch spontan, von sich aus und ohne Vorbereitung. Darüber hinaus richtet sich der Vorwurf an dieser Stelle auch an die Vertretung und deutet auf eine Annahme der gemeinsamen „Verschwörung“ zwischen Asylwerber_innen und Berater_innen beziehungsweise Vertreter_innen hin.

Zwischenfazit

In diesem Unterkapitel wurde beschrieben, wie in der Einvernahme durch die „geforderte Versprachlichung von 'Einverleibtem' und 'Erinnertem'“ (Scheffer 2003: 435) ein explizites oder reflexives Wissen vorausgesetzt wird. Letzteres bedeutet, dass ich nicht nur etwas weiß, sondern dieses Wissen auch verbalisieren kann. Diese Voraussetzung ist jedoch keine selbstverständliche, denn „[o]rdentliche Mitglieder müssen in der Regel nur tun und zeigen, nicht sagen, was sie wissen“ (ebd.: 436). Es kann also zwischen einem impliziten und einem expliziten Wissen unterschieden werden. Während ersteres eher ein unbewusstes, verinnerlichtes Wissen darstellt, zeichnet sich zweiteres durch die Möglichkeit einer Versprachlichung aus.

Diese Unterscheidung wird in der Asylprüfung jedoch nicht gemacht. Bei einer Antwortverweigerung oder einer für den Senat nicht zufriedenstellenden Antwort, kann das gesamte Vorbringen in Frage gestellt und eine „persönliche Unglaubwürdigkeit“ zugeschrieben werden.

Durch ihre Fragen definieren Entscheider_innen was eine geflüchtete Person wissen muss und konstruieren die vorgebrachte Fluchtgeschichte in gewisser Weise mit, indem beispielsweise manches detailliert abgefragt und anderes ignoriert wird. Mit Wittgenstein kann gefragt werden: „Aber zeigt sich hier nicht, daß das Wissen mit einer Entscheidung verwandt ist?“ (Wittgenstein 1970: 95).

6.5.4 Der Vorwurf des Unplausiblen oder die Festlegung des Möglichen

Die Beurteilung eines Vorbringens als glaubhaft oder nicht glaubhaft, kann sich des Weiteren auf eine Definition des Möglichen beziehungsweise des Unmöglichen stützen. Wenn etwas, was von einer Asylwerberin_einem Asylwerber vorgebracht wurde, von den Entscheider_innen als unplausibel – das heißt als nicht vorstellbar – gewertet wird, liegt es in gewissem Sinne außerhalb

des definierten Bereichs des Möglichen. Durch folgende illustrative Beispiele soll klar werden was gemeint ist.

Beispiel G1) – Täter würden ... , Frauen würden ...

In folgendem Fall hat die Asylwerberin angegeben, dass eine Bande von Männern sie zur Sexarbeit zwingen wollte, sie sich gegen eine Vergewaltigung gewehrt und dabei einen davon verletzt habe. Danach habe sie flüchten können. Nachdem die Asylwerberin angab, dass sie (aufgrund der zugefügten Verletzung) Angst vor einer Bestrafung durch den Staat habe, fragt sich der Senat,

„wie es staatlichen Behörden gelingen sollte, die Beschwerdeführerin als Verursacherin der behaupteten Körperverletzung ausfindig zu machen, zumal kaum mit einer Anzeige durch das 'Opfer' bzw. die Mitglieder der ins Treffen geführten 'kriminellen Bande' zu rechnen ist.

Der belangten Behörde kann auch nicht entgegengetreten werden, wenn diese ausführt, dass es nicht nachvollziehbar ist, dass vier Frauen, die von einem einzelnen Mann mit Zwangsprostitution bedroht würden, mit diesem zunächst weitermarschieren und sich dann ohne Gegenwehr in einem Haus unterbringen lassen würden. Die diesbezügliche Erklärung der Beschwerdeführerin in Einvernahme [sic!] vom [xxxx], im Haus wären noch weitere Männer gewesen, kann keineswegs erklären, warum die Frauen nicht schon vor dem Erreichen des Hauses einen Fluchtversuch unternommen haben.“¹¹⁶

Der Senat argumentiert hier mit einem Wissen darüber, wie sich bestimmte Akteur_innen in bestimmten Situationen verhalten würden: Mitglieder einer „kriminellen Bande“ würden keine Anzeige erstatten, entführte Frauen würden sich wehren beziehungsweise flüchten.

Durch Angabe dessen, wie sich eine (vom Senat konstruierte) Maßfigur verhalten oder nicht verhalten würde, legt der Senat den Bereich des Wahrscheinlichen fest, was darin mündet, dass er anderes Verhalten als nicht möglich darstellt. Die Formulierungen, dass die Frauen „weitermarschierten“ und sich „ohne Gegenwehr“ „unterbringen lassen“ haben (Formulierungen, die nicht von der Asylwerberin stammen), soll die Argumentation des Senats, dass das Erzählte nicht plausibel sei, verstärken.¹¹⁷

¹¹⁶ AGH-Erkenntnis 2012a: S.7

¹¹⁷ Am Rande sei noch angemerkt, dass sich die Argumentation des Senats hier auf die des Bundesasylamtes stützt. Dieses führt im Bescheid als Begründung der Unglaubwürdigkeit an, dass es „[...]mit der menschlichen Logik nicht nachvollziehbar [ist], dass jemand freiwillig weiter mit einem Mann marschiert, der einem gerade mitgeteilt hat, dass man nun für ihn als Prostituierte arbeiten müsse.“ (ebd.: S. 2f.) Während das Bundesasylamt explizit eine „menschliche Logik“ als Wahrheitsbegründung heranzieht, findet sich die Konstruktion einer solchen generellen und objektiven Logik im Erkenntnis des Senats nur noch implizit.

Beispiel G2) – Die Lebensnähe einer Flucht

Der Senat führt im selben Fall weitere Annahmen darüber an, wie eine Entführung aussehe und wie sich „Kriminelle“ verhalten würden:

„Ebenso ist kaum nachvollziehbar, dass die angegebene "kriminellen Bande" [sic!], die die Beschwerdeführerin zur Prostitution habe zwingen wollen, für keinerlei Maßnahmen sorgen würde, um diese an einer Flucht zu hindern. Auch wenn - wie in gegenständlicher Beschwerde vorgebracht wird - davon auszugehen ist, dass derartige Verbrecher Fehler machen können, so erscheint doch wenig lebensnah, dass die Beschwerdeführerin so einfach aus dem Zimmer und aus dem Haus gehen könnte, ohne dass die Tür oder zumindest der Ausgang versperrt bzw. bewacht wäre ('Als ich aus dem Zimmer lief, hat sich niemand im Gang befunden. Die Flucht war ganz einfach.').“¹¹⁸

Auch hier ist die Wahrheitsautorität der erkennende Senat selber, dessen Argumentation sich auf eine Wissensbehauptung über das Verhalten von Dritten stützt. In diesem Fall wird aus der geglückten Flucht der Asylwerberin der Schluss gezogen, dass erstens die Entführer „keinerlei Maßnahmen“ zur Verhinderung der Flucht ergriffen haben und zweitens dies „derartige Verbrecher“ auf jeden Fall tun würden.

Während im vorletzten Auszug das Unterlassen eines Fluchtversuchs der Frauen in Frage gestellt wird, wird in letztem hingegen das Gelingen der Flucht als unplausibel gewertet, wodurch die Argumentation des Senats selbst als widersprüchlich angesehen werden kann.

Begründet wird die Feststellung der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens beziehungsweise die Wissensbehauptung des Senats mit einer fehlenden Lebensnähe. Angesichts dieser Konstruktion einer universal gültigen Lebensnähe, kann etwas zugespitzt gefragt werden, welche Nähe zwischen den Lebenserfahrungen der erkennenden Richterinnen und der von entführten und geflüchteten Frauen beziehungsweise von Entführern bestehe. Jedenfalls verdeutlicht obiges Beispiel die Definitionsmacht des erkennenden Senats in der Frage, was in anderen Ländern anderen Menschen lebensnah ist und was nicht, beziehungsweise darüber was „dort“ möglich ist und was nicht.

Beispiel H1) – „Es widerspricht jeglicher Lebenserfahrung...“

In folgendem Fall brachte eine Asylwerberin unter anderem vor, dass sie Probleme mit ihrem Schwager (dem Bruder ihres verschollenen Ehemannes der in der Widerstandsbewegung aktiv war)

¹¹⁸ ebd.

habe, da dieser sie und ihre Kinder in den Herkunftsstaat zurückbringen wolle. Dies betrachtet der Senat als unplausibel:

„Nach dem Mann der Beschwerdeführerin soll aufgrund seiner Unterstützung des Widerstandes gefahndet worden sein. Dieser soll im Übrigen seit Jahren im Herkunftsstaat versteckt gelebt haben. Demnach widerspricht es jeglicher Lebenserfahrung, dass der Bruder ihres Mannes sie und die minderjährigen Kinder nach erfolgreicher Flucht in einen sicheren Staat gerade in jenen Staat zurückbringen habe wollen, wo ihr, ihrem Mann und dem Bruder ihres Mannes intensive Verfolgung gedroht haben soll. Aus den Länderinformationen zu Tschetschenien ergibt sich nämlich, dass Angehörige von Personen, die in Verdacht stehen, in die Widerstandsbewegung involviert zu sein, mit massiven Problemen mit den staatlichen Behörden und mit Repressalien zu rechnen haben. Zumal von derartigen Problemen insbesondere männliche Familienangehörige betroffen sind, ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bruder ihres Mannes, der aufgrund seiner Angehörigeneigenschaft zu ihrem Mann einer besonderen Gefährdung im Herkunftsstaat ausgesetzt gewesen sein musste, nach erfolgreicher Ausreise aus Tschetschenien gerade dorthin wieder zurückkehren wollen habe.“¹¹⁹

Hier kommen zwei zentrale Argumentationslinien vor: Das Vorgebrachte widerspreche erstens „jeglicher Lebenserfahrung“ und zweitens den Länderinformationen.

Ähnlich wie im vorangegangenen Beispiel (in dem es um die „Lebensnähe“ ging), wird eine universal gültige Lebenserfahrung konstruiert. Manches würde dieser entsprechen und manches eben nicht – so die Argumentation, die im Endeffekt wieder auf eine Definition des Möglichen und des Unmöglichen hinausläuft.

Während Länderberichte im Asylverfahren in vielen Fällen herangezogen werden, um die sichere Lage in einem Land, eine funktionierende Staatsgewalt oder ähnliche Gründe für die Ablehnung eines Asylantrages „festzustellen“, fungieren sie hier als Feststellung der Repression im Herkunftsland der Asylwerberin. Auf dieser Basis wird eine Rückkehr des Schwagers in den Herkunftsort als unvorstellbar und in Folge das Vorbringen der Asylwerberin als unglaubwürdig bewertet.

Beispiel H2) – „Es wäre zu erwarten gewesen...“

Nachdem im selben Fall das erste Asylverfahren abgeschlossen wurde und die Asylwerberin aufgrund der Feststellung der Zuständigkeit von Polen dorthin ausgewiesen wurde, stellte die Asylwerberin einen zweiten Asylantrag. Bei diesem gab sie an, dass ihr Mann wieder aufgetaucht

¹¹⁹ AGH-Erkenntnis 2013e: S.43

sei, sie kontaktiert habe, die Scheidung eingereicht habe und sie bedrohe, da er die Kinder zurück haben wolle. Auch dieses Vorbringen beurteilt der Senat als unplausibel:

„Der Konflikt um die Kinder soll im Übrigen seit dem Jahr 2006 bestehen. Demnach erscheint es vollkommen konstruiert, dass in zeitlichem Konnex zum zweiten Antrag - im Jahr 2009 - der Mann mit ihren Brüdern einen Konflikt ausgetragen haben soll. Zumal es dem Bruder ihres Mannes gelungen sein soll, die Beschwerdeführerin bis in die Slowakei zu verfolgen, ihr Mann in Polen anerkannter Flüchtling sein soll, dieser vom Aufenthalt der Beschwerdeführerin in Österreich wissen soll und sogar ihre Telefonnummer in Erfahrung gebracht haben soll, wäre bei anhaltendem Interesse ihres Mannes an der Beschwerdeführerin und insbesondere an den Kindern doch zu erwarten gewesen, dass dieser nach Österreich reist, um den Konflikt um die Kinder direkt mit der Beschwerdeführerin auszutragen.“¹²⁰

Der Senat beschreibt erstens einen Konflikt zwischen den Brüdern und dem Mann der Asylwerberin als Konstrukt, mit der Begründung, der Konflikt um die Kinder bestehe doch schon länger. Die spätere Austragung des Konflikts sei daher unglaubwürdig. Zweitens sei es bei anhaltendem Interesse des Mannes an den Kindern nicht nachvollziehbar, wieso dieser nicht nach Österreich komme um den Konflikt persönlich auszutragen.

In diesen beiden Feststellungen kommt erneut ein implizites „Wissen“ darüber vor, wie sich Menschen in bestimmten (Konflikt-)Situationen verhalten würden.

Beispiel II) – „Es ist allgemein so, dass in der Russischen Föderation...“

Ein weiteres Beispiel das die Festlegung des Möglichen durch die Entscheider_innen – insbesondere für Verhältnisse anderswo – demonstriert, findet sich in folgendem Auszug aus einem Erkenntnis, in dem es um die (Un-)Möglichkeit einer illegalen Einreise geht:

„In diesem Zusammenhang fiel auf, dass die Beschwerdeführerin und ihr Lebensgefährte übereinstimmend behaupteten, illegal mit einem Zug aus der Russischen Föderation ausgereist zu sein. Es ist allgemein so, dass in der Russischen Föderation beim Kauf der Zugfahrkarten von XXXX nach XXXX die Reisenden im Zug kontrolliert werden, beim Aussteigen werden Tickets, die auf den Namen des Reisenden ausgestellt werden, und die Personaldokumente kontrolliert. Die Ausreise selbst erfolgte ebenfalls mit einem Zug von XXXX nach XXXX und den russischen Reisepässen. Somit kann die Ausreise mit dem öffentlichen Verkehrsmittel Zug unter Vorweis der Fahrkarte und des russischen Reisepasses entgegen der Behauptungen der Beschwerdeführerin jedenfalls nicht illegal

¹²⁰ ebd.: S.43f.

erfolgt sein.“¹²¹

Der Senat stellt in diesem Fall fest, dass die Aussagen der Asylwerberin und ihrem Ehemann übereinstimmen, ihnen jedoch der Realitätsbezug abgesprochen werden müsse. Das „Wissen“ des Senats über „allgemeine Tatsachen“ bezogen auf ein anderes Land, das sich in der Formulierung „Es ist allgemein so, dass in der Russischen Föderation [...]“ äußert, soll die Unmöglichkeit des Vorbringens ebenfalls als Tatsache darstellen – „Somit kann die Ausreise [...] nicht illegal erfolgt sein“.

Der „Feststellung“ des Senats, dass illegale Einreisen im Prinzip nicht möglich seien (da an Grenzübergängen, in Zügen und auf Flughäfen kontrolliert werde), kann entgegnet werden, dass Menschen tagtäglich auf irregulärem Weg nach Europa und Österreich einreisen. Vor diesem Hintergrund wird die Absurdität von Feststellungen, wie der im obigen Beispiel – die zwar in diesem Fall noch nicht ausgereicht hätte um den Asylantrag abzulehnen, jedoch als weiteres Indiz für die „persönliche“ Unglaubwürdigkeit der Asylwerberin angeführt wird – deutlich.

Beispiel I2) – Laut Länderfeststellungen könne eine Frau nicht von Blutrache bedroht sein

Im selben Erkenntnis kommen auch Länderfeststellungen als Wahrheitsautorität vor, die den schriftlich eingebrachten Ausführungen der Asylwerberin gegenübergestellt werden. Nachdem die Asylwerberin von ihrem Ehemann bedroht wurde, suchte sie Schutz in einem Frauenhaus und schilderte die Bedrohung durch den Ehemann im Rahmen des Asylverfahrens:

„Aus der 'Fallbeschreibung' vom XXXX geht zusammengefasst hervor, dass die Beschwerdeführerin seit XXXX in einem Frauenwohnhaus XXXX aufhältig war und gegenüber der Mitarbeiterin XXXX angegeben habe, dass sie deshalb in ein Frauenhaus wolle, da sie Angst vor ihrem Ehegatten hätte.[...] Im [xxxx] habe der Ehemann die Schwester der Beschwerdeführerin mit Blutrache bedroht, sollte die Beschwerdeführerin ihre Kinder nicht freiwillig zurückbringen.[...] Dass der konkrete Fall, selbst wenn man nicht von der Unglaubwürdigkeit des Vorbringens ausgehen würde, wohl keinen Anlassfall für Blutrache darstellen könnte, ergibt sich aus dem Umstand, dass die Schwester der Beschwerdeführerin als Frau von Blutrache gar nicht betroffen sein könnte (siehe dazu oben Feststellungen zur Blutrache [...]). Da weder die Beschwerdeführerin noch deren Schwester von Blutrache betroffen sein können, erübrigen sich auch weitere Ausführungen zu den in der Beschwerdeergänzung vom [xxxx] zitierten Berichten zu diesem Thema.“¹²²

Auch hier dient die Feststellung einer „allgemeinen Tatsache“, die durch die Anführung von

¹²¹ AGH-Erkenntnis 2013c: S.29

¹²² AGH-Erkenntnis 2013c: S.37

Länderberichten zur Wahrheit über „dortige“ Verhältnisse erhoben wird, zur Behauptung einer Realitätsferne beziehungsweise Unmöglichkeit des Vorbringens der Asylwerberin. Da es eine Tatsache sei, dass Frauen in den angeführten Regionen nicht von Blutrache betroffen sind, sei die behauptete Bedrohung durch den Ehemann nicht glaubwürdig. Welch drastische Schlüsse der Senat aus der Bewertung des Vorbringens als unglaubwürdig zieht, wird in folgendem Absatz deutlich:

„Die Beschwerdeführerin versucht offensichtlich mit allen Mitteln, ihren Aufenthalt in Österreich zu erzwingen, fand nichts dabei, vor österreichischen Behördenmitarbeitern und sogar in der Gerichtsverhandlung am [...] bewusst unwahre Dinge zu behaupten und schreckte leider auch nicht davor zurück, diese gegenüber der Mitarbeiterin XXXX zu äußern. Dies wohl auch um ihren Aufenthalt im Frauenhaus, nachdem ihr Mann bereits seit [...] das Bundesgebiet verlassen hatte, irgendwie rechtfertigen zu können.“¹²³

Zwischenfazit

Zur Feststellung eines „Bereichs des Möglichen“ könnten noch weitere Beispiele angeführt werden. Allen ist die Konstruktion einer universalen Logik gemein, wobei die Frage, was logisch – und damit nachvollziehbar, plausibel und letztendlich wahr ist, weitgehend im Ermessen des erkennenden Senats liegt. Entscheider_innen begründen ihre Grenzziehungen zwischen Möglichem und Unmöglichem mit einer universalen Lebenserfahrung, Lebensnähe, menschlichen Logik, dem allgemein zu Erwartendem und/ oder ihrem Expert_innen-Wissen über „dortige“ Verhältnisse“, wobei dieses auch von Länderberichten abgeleitet sein kann.

Durch die länderspezifischen Zuständigkeiten ergeben sich Spezialisierungen der Entscheider_innen, so Scheffer. Dadurch können sich diese auf ein länderspezifisches Wissen berufen, das als Amtswissen entsteht. Entscheider_innen hören täglich Geschichten und kreieren einen Möglichkeitsraum, oft auch ohne je selber „dort“ gewesen zu sein. (vgl. Scheffer 2003: 449)

Als Kritik an den Argumentationslinien, die in den angeführten Beispielen vorkommen, kann auch folgendes Zitat aus der UNHCR-Broschüre zur Glaubwürdigkeitsprüfung gelesen werden, in dem das „Prinzip der Objektivität“ hochgehalten wird:

„The credibility assessment should be based on the available relevant evidence and not on the decisionmaker’s intuition or gut feeling. Speculative argument that fails to rely on objective and reliable sources of information and that reflects the decision-maker’s own theory about how the applicant or others could or should have acted, or about how certain events could or should have unfolded, violates the principle of objectivity.“ (UNHCR 2013: 39)

¹²³ ebd.

6.5.5 Der Vorwurf der fehlenden Beweise oder die Forderung einer Wahrheitsautorität

Wie auch in anderen Gerichtsverfahren spielt im Asylverfahren – insbesondere in der Frage der Glaubwürdigkeit – das Vorbringen und Nicht-Vorbringen von Beweismitteln eine zentrale Rolle. Wie bereits im theoretischen Teil zur Glaubwürdigkeitsprüfung beschrieben wurde, ist dieses Verfahren jedoch insofern speziell, dass sich die Prüfung des Antrags erstens auf Geschehnisse und Verhältnisse in anderen (oft weit entfernten) Ländern bezieht, die zweitens in der Vergangenheit liegen und sich gleichzeitig über die Gegenwart in die Zukunft erstrecken könnten. Anders formuliert geht es erstens um die Situation woanders, wodurch meist keine Zeug_innen vorhanden sind, die das Gericht befragen könnte. Zweitens soll – über die Prüfung des Vorliegens einer aktuellen Verfolgungsgefahr hinaus – prognostiziert werden, ob die Gefahr auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit vorhanden sein wird.

Diese Spezifika führen dazu, dass es meist nicht viele bis keine Beweise für das Vorgebrachte gibt. Nichtsdestotrotz wird Asylwerber_innen immer wieder vorgeworfen, dass sie keine Beweise zur Feststellung der Identität oder des Vorgebrachten vorlegen würden, wie folgende Beispiele illustrieren.

Beispiel J) – Fehlender Beweis für die Vergewaltigung

Im Folgenden Fall wirft der Senat der Asylwerberin vor, keinen Beweis für die Vergewaltigung vorgelegt zu haben:

„Gerade im Hinblick auf einen Krankenhausaufenthalt der Beschwerdeführerin unmittelbar nach der Vergewaltigung hätte es ihr doch möglich sein müssen, irgendwelche Beweismittel beizubringen. Aus dem bloßen Umstand, dass die Beschwerdeführerin an entsprechender Stelle eine Schnittwunde haben soll, ergeben sich keine zwingenden Aufschlüsse über die Entstehung dieser Narbe.“¹²⁴

Wenn eine Frau von einer erlebten Vergewaltigung erzählt, die auch einen Krankenhausaufenthalt nach sich zog, so müsse die Betroffene Beweise vorlegen können, so die Argumentation des Senats. Hinzugefügt wird, dass die Wunde „an entsprechender Stelle“ nicht als Beweis angesehen werden könne, wodurch sich die Frage stellt, was sich als Beweis für eine Vergewaltigung qualifizieren würde. Oder anders ausgedrückt, welche Wahrheitsautorität die Vergewaltigung „feststellen“ müsste, damit sie auch vom Senat „festgestellt“ werden würde. Der Verweis auf den Krankenhausaufenthalt lässt vermuten, dass der Senat gerne ein ärztliches Gutachten gehabt hätte,

¹²⁴ AGH-Erkenntnis 2013e: S.46

das die Gewalttat beweisen würde.

Neben der Gefahr einer Retraumatisierung beim Erzählen von einer Vergewaltigung, kann also die Betroffene im Asylverfahren auch damit konfrontiert werden, dass ihr aufgrund fehlender Beweise nicht geglaubt wird. Ausgeblendet wird hierbei, dass eine Vergewaltigung in den meisten Fällen nicht nachweisbar ist, da entweder keine sichtbaren Verletzungen entstanden sind oder diese bei einer Untersuchung bereits wieder verheilt sind.

Beispiel K) – Keine Diagnostizierung einer Krankheit

Wie bereits dargestellt wurde¹²⁵, beziehen Richter_innen des AGH die gesundheitliche Verfassung der Asylwerber_innen in die Entscheidungsfindung mit ein. Die Frage nach etwaigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen am Anfang jeder Einvernahme stellt ein standardisiertes Vorgehen der Entscheider_innen dar. Wenn gesundheitliche oder psychische Probleme angeführt werden, müssen sie durch das Vorlegen von ärztlichen Gutachten bestätigt werden, was ebenfalls eine Form des Beweismittels darstellt, das die Glaubwürdigkeit des Vorgebrachten bestätigen soll. Ein standardisiertes Vorgehen der Behörde ist es auch, in der Beweiswürdigung in Erkenntnissen das Fehlen solcher Beweise anzuführen, um etwaige Gründe, die den strengen Erzählanforderungen entgegenstehen würden, auszuschließen.

Im folgenden Absatz schreibt der Senat, dass es keinerlei Gründe gäbe, wieso die Asylwerberin nicht den Anforderungen im Asylverfahren nachkommen könnte:

„Hinweise dahingehend, dass es der Beschwerdeführerin aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich gewesen wäre, während des gesamten Verfahrens ein annähernd gleichbleibendes Vorbringen zu erstatten, sind dem vorliegenden Verfahrensakt nicht zu entnehmen. Soweit zu Beginn der Beschwerdeschrift ausgeführt wurde, dass es der Beschwerdeführerin durch die traumatischen Erlebnisse in ihrer Heimat, insbesondere die Vergewaltigung, die Ermordung ihres Ehegatten, die Überstellung nach Griechenland und die weiter [sic!] Abschiebung in den Irak, psychisch sehr schlecht gehe, ihr vieles durcheinander komme, sie sehr vergesslich sei und darüber hinaus die Ereignisse bereits mehrere Jahre zurückliegend seien, ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei sämtlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt angegeben hat, dass es ihr gesundheitlich gut gehe und sie - abgesehen aus Gründen einer Zahnsanierung - keine ärztliche oder therapeutische Behandlung in Anspruch nehme, die Beschwerdeführerin im Zuge ihres ersten Verfahrens auch im Zulassungsverfahren von einer Ärztin untersucht worden ist, welche keine belastungsabhängige krankheitswertige Störung, keine Denkstörungen, keine Auffassungsstörungen und auch keine Konzentrationsstörungen diagnostizieren konnte und die Beschwerdeführerin auch bis zum Zeitpunkt

¹²⁵ Siehe dazu Beispiel A3 oder B4.

der gegenständlichen Entscheidung keine medizinischen oder therapeutischen Unterlagen in Vorlage gebracht hat.“¹²⁶

Der Senat nimmt in diesem Absatz Bezug auf die Ausführungen in der Beschwerde bezüglich der Traumatisierung durch das Erlebte und dem labilen psychischen Zustand der Asylwerberin. Diese Erläuterungen vonseiten der Asylwerberin werden vom Senat nicht als Erklärung anerkannt, wobei die zentrale Begründung lautet, dass keine Beweise im Sinne von Bestätigungen durch eine Wahrheitsautorität vorgelegt worden wären. In diesem Zusammenhang wird auf die Diagnose der Ärztin im Zulassungsverfahren verwiesen, die alle möglichen „Störungen“ ausgeschlossen habe.

Nicht immer reicht die Vorlage von Gutachten aus, da solche von der Behörde beziehungsweise dem Gericht mit Gegengutachten konterkariert werden können. Auch wenn bereits etliche Gutachten und Arztbriefe vorliegen, werden vom AGH in manchen Fällen immer weitere Untersuchungen durch Gutachter_innen angeordnet, wodurch der Anschein erweckt wird, dass der AGH selbst den Gutachten keinen Glauben schenkt.¹²⁷

Zwischenfazit

Der UNHCR weist darauf hin, dass das Fehlen von Beweisen vielmehr als Konsequenz der spezifischen Situationen von Flüchtlingen, anstatt als Zeichen der Unglaubwürdigkeit verstanden werden kann: „Therefore, an absence of documentary or other evidence may itself be a direct consequence of the circumstances or events giving rise to an applicant’s need for international protection rather than an indication of a lack of credibility.“ (UNHCR 2013: 32)

Wenn Asylwerber_innen ein Mangel an Beweisen vorgeworfen wird, findet eine Abstraktion vom Kontext von Flucht und Verfolgung statt, da ausgeblendet wird, dass die Umstände von Flucht und Gewalterfahrungen selten durch formelle Beweise belegbar sind. Dies gilt insbesondere auch in

¹²⁶ AGH-Erkenntnis 2013f: S.9

¹²⁷ Siehe dazu beispielsweise: AGH-Erkenntnis 2013b; In diesem Fall erzählte die Asylwerberin von Angriffen gegen sie und ihre Familie (u.a. wurde die Asylwerberin Opfer einer Vergewaltigung), aufgrund derer sie geflüchtet sind. Der Asylwerberin wurde vom BAA geglaubt, jedoch wurde ihr Vorbringen nicht als asylrelevant anerkannt und trotz dem Vorlegen etlicher fachärztlicher Gutachten, die allesamt eine schwere psychische Erkrankung der Asylwerberin diagnostizierten, wurde ihr auch kein subsidiärer Schutz zuerkannt, die Ausweisung wurde als zulässig beurteilt. Im Beschwerdeverfahren vor dem AGH, gab dieser – trotz dem Vorliegen etlicher Nachweise – erneut ein psychiatrisches Gutachten in Auftrag, das die Diagnosen bestätigte und hinzufügte, dass eine Behandlung in Georgien nicht gewährleistet sei. Darüber hinaus legte die Asylwerberin einen weiteren Befundbericht vor und dem AGH wurde mitgeteilt, dass sie sich stationär im Krankenhaus befinde. Obwohl mittlerweile über zehn Gutachten vorlagen (allesamt mit den selben Diagnosen, eines davon vom AGH selbst angeordnet), reichte dies dem Gericht nicht aus und es beantragte neuerlich ein Gutachten. Erst nachdem dieses x-te Gutachten alle anderen bestätigte und die Asylwerberin das ganze Verfahren durchgehend ihren schlechten psychischen Zustand (der auf die erlittenen Erlebnisse im Herkunftsland zurückgeht) thematisiert hat, gewährte ihr der AGH subsidiären (also einen zeitlich befristeten) Schutz. Dieser Fall zeigt auf, wie schwierig es ist, im Asylverfahren eine Traumatisierung oder psychische Erkrankung anerkannt zu bekommen bzw. wie wenig ein einzelnes fachärztliches Gutachten aus Sicht des AGH in manchen Fällen wiegt.

Fällen von Vergewaltigung, wobei hinzugefügt werden muss, dass sich der Diskurs um Vergewaltigung im Speziellen dadurch auszeichnet, dass betroffenen Frauen – auch wenn diese die Gewalterfahrung verbalisieren und zur Anzeige bringen – oftmals nicht geglaubt wird.

Das Verlangen von Dokumenten und Beweismitteln ist darüber hinaus mit Widersprüchen verbunden, da einerseits aus dem Nicht-Vorlegen ein Vorwurf gemacht und andererseits beim Vorlegen die Echtheit der Dokumente hinterfragt (beziehungsweise der Verdacht auf Fälschung vorgehalten) werden kann (vgl. Macklin 1998: 136).

6.5.6 Der Vorwurf des „falschen“ Aussageverhaltens oder *wie* eine geflüchtete Frau erzählt

Die Kriterien des „richtigen“ Erzählens im Asylverfahren, die in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben wurden, haben sich stärker auf den Inhalt eines Vorbringens als auf die Erzählweise bezogen. Aus meiner Analyse geht hervor, dass auch letztere, das heißt das Aussageverhalten einer Person, eine zentrale Rolle in der Beurteilung von Glaubwürdigkeit spielt. In Folgendem soll dargestellt werden, wie Entscheider_innen ein Wissen über das Erzählverhalten von „genuinen“ Flüchtlingen behaupten, wodurch sie vorgeben, wie im Asylverfahren erzählt werden sollte.

Beispiel L) – Kein Aussageverhalten eines Flüchtlings

Sowohl das Bundesasylamt als auch der Asylgerichtshof beschreiben in Entscheidungen wie sich eine „genuine“ schutzbedürftige Person beim Erzählen verhalte, indem sie den Menschen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, ein anderes, „falsches“ Aussageverhalten vorwerfen. Folgende Auszüge stammen aus einem Erkenntnis des AGH, in der zunächst die Argumentation des BAA zusammengefasst wird:

„Das Bundesasylamt führt in seinem Bescheid zusammengefasst aus, die Beschwerdeführerin habe lediglich vage Angaben gemacht, denen nicht zu folgen sei. Die Beschwerdeführerin sei der Aufforderung zur freien Schilderung ihrer Fluchtgründe nur zögerlich nachgekommen, habe wiederholt gemeint, sie wolle lieber Fragen beantworten, was nicht dem Verhalten einer schutzbedürftigen Person entspreche. [...]“¹²⁸

In der Beschwerde wurde der Bescheid des Bundesasylamtes in vollem Umfang angefochten und unter anderem zum Vorwurf des „falschen“ Erzählverhaltens Stellung bezogen. Der Senat gibt im Erkenntnis Teile der Beschwerdeschrift wieder:

¹²⁸ AGH-Erkenntnis 2013d: S.13

„Die Beschwerdeführerin habe versucht, alle Fragen so konkret wie möglich zu beantworten. Sie sei nicht der Meinung, wenig detailreiche Angaben erstattet zu haben. Wenn ihr vorgehalten werde, um Stellung von Fragen gebeten zu haben, sei zu erwidern, dass sie die Erfahrung gemacht habe, dass es 'bei offiziellen Stellen oft nicht gerne gesehen' werde, zu weit auszuholen. Die Beschwerdeführerin habe ihre Angaben auf das Wesentliche beschränken wollen und Angst gehabt, den zuständigen Beamten mit einer detaillierten Erzählung zu 'verärgern'. Sie habe sicherstellen wollen, das zu erzählen, was von ihr gefordert werde. Das Vorbringen der Beschwerdeführerin sei genügend substantiiert, sie habe ausführlich zu ihren Asylgründen Stellung genommen, offen darüber gesprochen und wäre bereit gewesen, an der Sachverhaltsermittlung mitzuwirken, sofern asylrelevante Antworten ausgeblieben seien.“¹²⁹

Der erkennende Senat schließt sich in seinem Erkenntnis jedoch der Argumentation des BAA an, und spricht der Asylwerberin ihre Glaubwürdigkeit ab:

„[...] der erkennende Senat, der in der Verhandlung einen persönlichen Eindruck von der Beschwerdeführerin gewonnen hat, [geht] im Einklang mit dem Bundesasylamt von einer konstruierten Fluchtgeschichte zur Erreichung eines Aufenthaltes im Bundesgebiet aus. Der erkennende Senat des Asylgerichtshofes teilt die im angefochtenen Bescheid vertretene Ansicht, wonach von [sic!] Personen, die begründet um Schutz vor Verfolgung ersuchen, von sich aus bereit und willens sind, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu erstatten. Bei der Beschwerdeführerin war aber auffällig, dass sie erst nach mehrmaliger Aufforderung zur freien Schilderung ihrer Gründe für die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz Angaben zu machen gewillt war. In diesem Zusammenhang ist zum Einwand der Beschwerdeführerin in der Beschwerde, mit ausschweifenden Angaben nicht "verärgern" habe zu wollen, festzuhalten, dass sie beim Bundesasylamt über die Bedeutung ihrer Angaben aufgeklärt und auf ihre Mitwirkungspflicht hingewiesen wurde. Auch wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen und nichts zu verschweigen. Die Rechtfertigung der Beschwerdeführerin in der verfahrensgegenständlichen Beschwerde vermag daher nicht zu überzeugen, zumal die belangte Behörde - im Gegensatz zur Behauptung in der Beschwerde - ihrer Ermittlungspflicht sehr wohl nachgekommen ist und zahlreiche Ergänzungsfragen gestellt hat. Das Aussageverhalten der Beschwerdeführerin steht mit dem eines Flüchtlings nicht im Geringsten im Einklang.“¹³⁰

Der zentrale Vorwurf, der der Asylwerberin in diesem Fall gemacht wird ist, dass sie Fragen der Richterinnen abgewartet habe. Die Erzählanforderungen sind hier klar formuliert: Die Asylwerberin solle nicht auf Fragen warten, solle nicht erst nach Aufforderung, sondern „von sich aus“ erzählen,

¹²⁹ ebd.

¹³⁰ ebd.: S.14

wie es alle „genuinen“ Flüchtlinge machen würden, wozu die Asylwerberin „nicht gewillt“ gewesen sei. Die Möglichkeit, dass es manchen Menschen, – insbesondere wenn diese Verfolgung, Gewalt und Bedrohung erlebt haben, Opfer einer Vergewaltigung wurden, aus ihrem Herkunftsland geflohen sind und aufgrund dieser Erlebnisse traumatisiert sind – alles andere als leicht fällt „von sich aus“ detailliert, konkret und ausschweifend von diesen Erlebnissen zu erzählen, wird vom Senat nicht in die Beurteilung des Erzählverhaltens miteinbezogen.

Dem Einwand der Asylwerberin, die in der Beschwerde auf den Vorwurf eingeht und ihr Erzählverhalten begründet – unter anderem indem sie Erfahrungen im Umgang mit Behörden einbringt –, wird die Belehrung über die Bedeutung der Angaben und die Mitwirkungspflicht der Asylwerberin entgegengehalten. Hierzu sei angemerkt, dass solche Belehrungen in einem standardisierten Vorgehen in der Regel am Anfang einer Einvernahme der Asylwerberin kurz vorgelesen werden.¹³¹ Auch der Hinweis auf diese Belehrungen in der Beweiswürdigung (wie in obigem Auszug) stellt eine standardisierte Vorgehensweise dar, die hier in ihrer Funktion als Bestätigung der Erzählanforderungen gelesen werden kann. Abgesehen davon, dass sich wohl ein bestimmtes Erzählverhalten nicht aufgrund einer Belehrung spontan ändern wird, stellt sich auch die Frage, inwieweit der Inhalt der Belehrungen den Asylwerber_innen verständlich wird und sie diesen mit ihrer Erzählweise verknüpft sehen.¹³²

Die verallgemeinerte Vorgabe dessen, was von „Personen, die begründet um Schutz ansuchen“ zu erwarten sei, beinhaltet eine Annahme von Fällen des Missbrauchs des Asylrechts. Denn die Formulierung impliziert, dass Menschen auch unbegründet um Schutz ansuchen, das heißt diesen Schutz gar nicht brauchen – und trotzdem einen Antrag stellen. Die allgemeine Annahme von Missbrauch artikuliert sich im konkreten Vorwurf gegenüber der Betroffenen, indem „von einer konstruierten Fluchtgeschichte zur Erreichung eines Aufenthaltes im Bundesgebiet“ ausgegangen wird.

Vom Erzählverhalten der Asylwerberin (die den Fehler beging, Fragen abzuwarten), das letztendlich „nicht im Geringsten“ dem eines Flüchtlings entspreche, wird also auf die gesamte Erzählung der Asylwerberin geschlossen. Der „persönliche Eindruck“ des Senats als Wahrheitsautorität bestätigt das Urteil des Bundesasylamtes.

Beispiel M) – Ohne Aufforderung erzählen

¹³¹ Für eine kritische Analyse zur Weitergabe von rechtlicher Information im Asylverfahren siehe Plutzar (2010).

¹³² Dazu sei angemerkt, dass die Asylwerberin in diesem Fall bereits vor dem Bundesasylamt Verständigungsschwierigkeiten mit der Dolmetscherin angab, worauf jedoch weder das Bundesasylamt noch der Asylgerichtshof einging. (vgl.: AGH-Erkenntnis 2013d: S.13)

Ein weiteres Beispiel für die Anforderung von sich aus, das heißt ohne Aufforderung zu erzählen, findet sich in folgendem Satz aus einem anderen Erkenntnis:

„Erst auf mehrmalige Nachfrage der Vertreterin schilderte die Beschwerdeführerin von einem sexuellen Übergriff anlässlich der Festnahme ihres Mannes im Dezember 2005.“¹³³

Durch das Wort „erst“ am Anfang des Satzes, wird dieser zu einem Vorwurf: die Asylwerberin hätte nicht erst auf Nachfrage, sondern ohne Aufforderung von der Vergewaltigung erzählen sollen. Das Erzählverhalten der Asylwerberin entspricht damit nicht den Erwartungen des Senats bezüglich eines glaubhaften Erzählens von Vergewaltigung. Wie schon in anderen Beispielen, wird auch hier die Schwierigkeit über traumatische Ereignisse zu erzählen ausgeblendet und gewissermaßen ein universales Erzählverhalten von vergewaltigten Frauen konstruiert.

Beispiel N) – Das protokollierte Nachdenken

Ein „genuiner“ Flüchtling denke nicht lange nach vor den Antworten, so eine weitere Annahme bezüglich des „richtigen“ Aussageverhaltens, die folgender Auszug aus einem anderen Erkenntnis illustriert:

„In der Beschwerdeverhandlung fiel auf, dass die Beschwerdeführerin sogar vor der Beantwortung einfachster Fragen ungewöhnlich lange nachdachte und zudem immer wieder bewusst versuchte, konkreten Fragen der Vorsitzenden auszuweichen, wie folgende Beispiele zeigen: [...]

"VR: Gibt es etwas, was Sie bis dato noch nicht in den Asylverfahren vorgebracht haben?

BF denkt nach: Ich weiß nicht.

VR: Gibt es etwas Neues, das Sie bis dato noch nie vorgebracht haben?

BF denkt lange nach: Ich glaube, ich habe alles erzählt.

VR: Was befürchten Sie im Fall Ihrer Rückkehr in die Russische Föderation?

BF denkt lange nach und schweigt.

VR: Wer konkret sollte Ihnen, weshalb konkret, etwas antun?

BF denkt lange nach: Vor meiner Ausreise hat man zu mir gesagt, ich solle falsche Angaben, Beschuldigungen aussprechen. Nach diesem Vorfall hat mein Bruder gesagt, ich solle nicht noch mehr Unheil bringen. ..." [...]

Würden die Angaben der Beschwerdeführerin der Wahrheit entsprechen, hätte sie in der

¹³³ AGH-Erkenntnis 2013e: S.44

Beschwerdeverhandlung wohl nicht laufend versuchen müssen, Zeit zu gewinnen, sondern hätte die Fragen einfach beantworten können. Der erkennende Senat konnte sich des Eindrucks nicht erwehren, dass die Beschwerdeführerin versuchte, ihr früheres Vorbringen im Verfahren zu rekonstruieren, was aber, wenn man das angibt, was man tatsächlich erlebt hat, nicht nötig ist, da man tatsächlich Erlebtes wohl jederzeit wiedergeben kann.“¹³⁴

Im theoretischen Teil der Arbeit wurde bereits die Bedeutung der Protokollierung und der damit verbundenen ungleichen Machtverteilung in der Einvernahmesituation beschrieben. In obigem Auszug äußert sich diese hierarchische Rollenverteilung in den (hervorgehobenen) Kommentaren zum Erzählverhalten der Asylwerberin. Durch diese wird deutlich, dass das Protokoll die Perspektive der vorsitzenden Richterin widerspiegelt.

Während eine Niederschrift in der Regel die übersetzten Aussagen der Asylwerber_innen und der anderen Anwesenden ohne Interpretation wiedergibt, finden sich hier Anmerkungen zum Aussageverhalten der Asylwerberin. Die sich wiederholende Anmerkung, die Beschwerdeführerin denke (lange) nach beziehungsweise schweige, soll die Interpretation des Senats in der Beweiswürdigung, die Asylwerberin habe Zeit gewinnen wollen um ihr früheres Vorbringen zu rekonstruieren, untermauern.

Da die Aufgabe der Asylwerberin als Beantwortung „einfachster“ Fragen beschrieben wird – was vor dem Hintergrund aller bisher umrissenen Erzählanforderungen als eine leichte Untertreibung angesehen werden kann, da die (sich wiederholenden) Fragen ob alles erzählt wurde, was konkret bei einer Rückkehr befürchtet werde etc. wohl nicht die „einfachsten“ sind –, wird ein Nachdenken vor dem Antworten nicht akzeptiert und in Folge als nicht nachvollziehbares Rekonstruieren interpretiert. Das Fazit des Senats ist, dass das wahrgenommene Verhalten der Asylwerberin nicht mit dem eines „genuinen“ Flüchtlings vereinbar sei, da „man tatsächlich Erlebtes wohl jederzeit wiedergeben kann“. Das heißt, dass mensch im Asylverfahren möglichst nicht (lange) nachdenken oder schweigen, sondern (wiederkehrende) Fragen sofort und ohne zu zögern beantworten sollte. Entspricht das Erzählverhalten einer Person nicht diesen Anforderungen, so entspricht diese nicht der Maßfigur eines glaubhaft erzählenden Flüchtlings.

Beispiel O) – Keine Männer, keine Hemmschwellen

Da der Fokus der Analyse auf dem Erzählen über Vergewaltigung liegt, soll noch ein Beispiel

¹³⁴ AGH-Erkenntnis 2013c: S.29f.; Hervorhebungen durch M.M.

angeführt werden, in dem dieses spezifisch thematisiert wird. Im folgenden Auszug kommen Argumentationen des Gerichts vor, die bereits in vorangegangenen Unterkapiteln behandelt wurden, so der Vorwurf des gesteigerten Vorbringens und der Vorwurf des Unplausiblen. Darüber hinaus geht es hier insbesondere um das Aussageverhalten der Asylwerberin, da ihr vorgeworfen wird, dass sie die Vergewaltigung vor dem Bundesasylamt nicht thematisiert hat, obwohl es keinerlei mögliche Hemmschwellen gegeben habe:

„VR. Sie haben erstmals in der Beschwerde behauptet, dass Sie vergewaltigt wurden. Ich entnehme dem Akt des Bundesasylamtes, dass Ihre ausführlichen niederschriftlichen [sic!] Befragung beim Bundesasylamt am [xxxx] in Gegenwart von Mag. XXXX und der Dolmetscherin Fr. XXXX stattfand. Ich kenne die Referentin des Bundesasylamtes, welche mit Vornamen XXXX heißt und zweifelsfrei eine Dame ist. Zudem wurden Sie zu Beginn der niederschriftlichen Befragung ausführlich bezüglich des sogenannten 'Neuerungsverbotes' im Asylverfahren belehrt [...]. Warum haben sie die behaupteten sexuellen Übergriffe, nicht spätestens in der Befragung beim Bundesasylamt am [xxxx], damals waren nur Frauen anwesend, vorgebracht, sondern erstmals in der Beschwerde vom [xxxx]?

BF: Ich hätte auch jetzt nicht darüber gesprochen, aber man hat mir gesagt, dass ich das unbedingt sagen muss.

VR: Wenn Sie nicht mit den Asylbehörden darüber sprechen wollen, dann verstehe ich nicht, warum Sie mit anderen Leuten darüber sprechen, die Ihnen dann den Rat geben, dass Sie darüber sprechen sollen?

BF: Das ist eine Schande bei uns, deswegen habe ich das nicht gesagt.

VR: Sie stammen aus der Ukraine und sind christlichen Glaubens. Für jede Frau auf der ganzen Welt, auch für jede österreichische Frau wäre es nicht leicht über so etwas zu reden. Warum sagen Sie heute es ist eine Schande bei uns?

BF: Ich wurde schon am 5. oder 6. Tag einvernommen, man hat mir nichts erklärt.

VR: Man hat Sie sehr wohl über das Neuerungsverbot aufgeklärt, bevor Sie am [xxxx] befragt wurden.

BF: Weil ich mich geschämt habe.[...]“¹³⁵

Auch aus diesem Auszug gehen relativ klare Erzählanforderungen hervor: Wenn in einer Einvernahme vor einer Asylbehörde nur Frauen anwesend sind, dann müsse die Asylwerberin über eine Vergewaltigung sprechen können, da es keine Hemmschwellen mehr gäbe; wenn eine Asylwerberin bereits anderen Menschen von ihrer Vergewaltigung erzählt hat, dann müsse sie dies

¹³⁵ AGH-Erkenntnis 2013d: S.15f.

auch in einer Einvernahme vor der Behörde tun können; wenn eine Asylwerberin eine Vergewaltigung als eine Schande bezeichnet, dann müsse sie erklären können, weshalb es gerade in ihrem Herkunftsland eine Schande wäre, da es doch für Frauen weltweit eine Schande darstelle. Zu letzterem kann hinzugefügt werden, was bereits im Kapitel zu frauenspezifischen Fluchtgründen beschrieben wurde: Mit dem Argument, dass eine Vergewaltigung alle Frauen der Welt treffen könnte, kann eine Relativierung des individuell Erlebten in Bezug auf die Frage der Verfolgung stattfinden. Die Aufforderung zu erklären, weshalb es gerade für sie eine Schande darstelle, geht in eine ähnliche Richtung: die Asylwerberin soll die Exzeptionalität beziehungsweise die Individualität ihres Vorbringens darlegen.

In der Einvernahme wurde die Asylwerberin mit den genannten Erzählanforderungen konfrontiert. Der Auszug stellt ein Beispiel dar, das eine problematische Form der Befragung in Einvernahmen vor Asylbehörden und -gerichten illustriert. Die Asylwerberin wird nach jeder Antwort mit einer neuen „Warum?“-Frage konfrontiert, aus jeder Erklärung ihrerseits wird ihr ein neuer Vorwurf gemacht. Auf die Antwort, dass sie von anderen den Rat bekommen habe von der Vergewaltigung zu erzählen, reagiert der Senat mit dem Vorwurf, dass es unplausibel sei, dass sie anderen davon erzählen könne, der Behörde jedoch nicht. Auf die Antwort, dass sie sich geschämt habe, wird erwidert, sie solle erklären, weshalb es gerade für sie eine Schande sei. Auf die Antwort, dass sie gleich nach der Einreise befragt und ihr nichts erklärt wurde, wird sie auf die Belehrung über das Neuerungsverbot hingewiesen. So wird die Einvernahme zu einer Situation, in der sich die Asylwerberin vor allem rechtfertigen muss und ständig mit neuen vermeintlichen Widersprüchen konfrontiert wird. Obwohl es der Senat ist, der die Asylwerberin mit jeder Frage erneut zu einer Erklärung drängt, schließt er aus den Antworten, „dass die Beschwerdeführerin als Grund für das späte Vorbringen immer neue Ausflüchte gesucht hat, womit sie den erkennenden Senat nicht überzeugt hat“¹³⁶.

Das Fazit, das der Senat aus dieser Einvernahme zieht und im folgenden Absatz beschreibt, führt er ein mit einem Textbaustein, der bereits in einem anderen Beispiel vorkam und der die Legitimierung durch eine andere Wahrheitsautorität – den Verwaltungsgerichtshof beinhaltet, bevor die vorsitzende Richterin ihre eigene langjährige Amtserfahrung (speziell im Frauensenat) als weitere Wahrheitsautorität anführt:

„Dieses Verhalten spricht nicht gerade für die Glaubwürdigkeit des Vorbringens der Beschwerdeführerin. Auch der Verwaltungsgerichtshof geht davon aus, dass ein spätes, gesteigertes Vorbringen als unglaubwürdig qualifiziert werden kann. Denn kein Asylwerber würde wohl eine sich

¹³⁶ ebd.: S.15

bietende Gelegenheit zentral entscheidungsrelevantes Vorbringen zu erstatten, ungenützt vorübergehen lassen [...]. Die vorsitzende Richterin, die über langjährige Erfahrung in Asylverfahren und im Speziellen im Umgang mit Beschwerdeführerinnen, die Eingriffe in ihre sexuelle Selbstbestimmung behaupten, verfügt, ist bestens damit vertraut, dass Vergewaltigungsopfer oft Schwierigkeiten haben, darüber zu sprechen. Im Fall der Beschwerdeführerin kann dies aber nicht zutreffen, wurde diese doch beim Bundesasylamt von einer Frau im Beisein einer weiblichen Dolmetscherin einvernommen, womit etwaige Hemmschwellen, das Erlebte zur Sprache zu bringen, nicht zu ersehen sind.[...]Der erkennende Senat ist nach Abhaltung einer mündlichen Beschwerdeverhandlung davon überzeugt, dass die von der Beschwerdeführerin behaupteten Gründe für ihren Aufenthalt außerhalb ihres Herkunftsstaates frei erfunden sind.“¹³⁷

Das Wissen von der Schwierigkeit von Vergewaltigung zu erzählen wird vom Senat in einem Einführungssatz genannt, um dann auszuführen, weshalb diese Schwierigkeit in diesem Fall nicht vorhanden sein könne – da es aufgrund der Abwesenheit männlicher Zuhörer keine Hemmschwellen gäbe.¹³⁸ Ein Unverständnis drückt sich auch in den Fragen der vorsitzenden Richterin aus, die jede Erklärung für die Schwierigkeit der Versprachlichung des Erlebten zurückweist. Das in der Beweiswürdigung formulierte Verständnis wirkt daher widersprüchlich zur Einvernahme. Die Frage, wann ein Senat Verständnis für ein späteres Vorbringen von einer Vergewaltigung hat und wann nicht, bleibt offen.¹³⁹

Zwischenfazit

Im Asylverfahren wird nicht nur angenommen, dass eine Person, die etwas (traumatisches) erlebt hat, eine Reihe von Angaben darüber machen kann (siehe Forderung des expliziten Wissens), sondern diese auch von sich aus, ohne Aufforderung machen sollte. Diese Forderung bezieht sich auf das Erzählverhalten einer Person, die dem Bild eines „wahren“ Flüchtlings, das der jeweils erkennende Senat hat, entsprechen muss. Aus Sicht des UNHCR ist das Erzählverhalten beziehungsweise Auftreten von Asylwerber_innen keine Grundlage für die Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit:

„UNHCR stresses that a factor such as the applicant’s demeanour is not a reliable indicator of

¹³⁷ ebd.: S.16

¹³⁸ Ein weiteres Beispiel für diese Argumentation findet sich im Beispiel A2, in dem ebenfalls zunächst die Schwierigkeit zu Erzählen allgemein anerkannt wird, um sie dann im konkreten Fall auszuschließen.

¹³⁹ Denn ein späteres Vorbringen wird nicht immer als unglaubwürdig beurteilt, siehe dazu beispielsweise: AGH-Erkenntnis 2013b; In diesem Fall sah der Senat trotz dem erstmaligen Vorbringen von einer Vergewaltigung in der Beschwerde keinen Grund an der Glaubwürdigkeit zu zweifeln.

credibility. A determination of credibility by reference to demeanour has a subjective basis that will inevitably reflect the values, views, experience, prejudices, and cultural norms of the decision-maker and is, therefore, at odds with the requirement of objectivity and impartiality.“ (UNHCR 2013: 39)

Eine Beurteilung, die auf dem Erzählverhalten der Asylwerber_innen basiert, sage also mehr über die Ansichten der Entscheider_innen, als über die Glaubwürdigkeit der Vernommenen aus. Auch Macklin, die aus ihrer Perspektive als Asylrichterin in Kanada schreibt, äußert sich kritisch gegenüber der einfachen Verknüpfung von Erzählverhalten und Glaubwürdigkeit:

„Examining demeanour for clues to credibility presupposes that we know what truth telling looks like, and that it looks the same on everybody. The stereotype goes something like this: truth tellers look us in the eye, answer the questions put to them in a straightforward manner, do not hesitate, show an 'appropriate' amount of emotion, and are neither too laconic nor too verbose. [...] Yet, as we all know (or should know), culture, gender, class, education, trauma, nervousness and simple variation among humans can all affect how people express themselves. It is dangerous at best, and misleading at worst, to rely on a uniform set of cues as demonstrative of credibility, or lack thereof“ (Macklin 1998: 137f.)

Die hier angeführten Faktoren, die dazu führen, dass Menschen auf unterschiedliche Weisen erzählen, werden in der Entscheidungsfindung von AGH-Senaten nicht immer mitberücksichtigt, wie bereits beispielhaft gezeigt wurde. Das Erzählverhalten bleibt wohl nach Ansicht einiger Entscheider_innen trotz der äußerst unterschiedlichen Lebens- und Fluchtgeschichten, Persönlichkeiten, Herkunftsorte, Lebensphasen, psychischen Verfasstheiten, Sozialisierungen (etc.) und letztendlich dem unterschiedlichen Umgang von Menschen mit Behörden und Einvernahmen, stets das gleiche. Denn ein Flüchtling ist ein Flüchtling und erzählt wie ein Flüchtling, um die Annahme etwas überspitzt zu formulieren.

6.6 Einige linguistische Auffälligkeiten

Der formale Textaufbau eines Erkenntnisses sowie die Spezifika der darin vorhandenen institutionalisierten Rechtssprache wurden bereits umrissen. Im Folgenden sollen einige Anmerkungen zu linguistischen Auffälligkeiten, die während des Analyseprozesses festgehalten wurden, wiedergegeben werden.

Die Komplexität des Textes, die sich nicht nur in Grammatik und Satzbau, sondern auch in den vielen Bezügen auf andere Texte und die Fülle an zitierten Paragraphen und höchstgerichtlichen Urteilen äußert, stellt ein Merkmal dar, das ein Erkenntnis auf das Niveau einer Expert_innensprache hebt.

Darüber hinaus spiegelt sich die Autorität des Gerichts in einer Sprachtechnik wider, in der die

Argumentation der Betroffenen subjektiviert und die Position des Gerichts objektiviert wird. Die Objektivierung (und damit einhergehende Legitimierung) der eigenen Position geschieht nicht nur durch die Erkenntnisbegründung, sondern bereits durch eine spezifische Sprache. Die Sicht des „erkennenden“ Senats wird in Form von objektiv „festzustellenden“ Tatsachen präsentiert – wobei die passive Verbform verwendet wird. Diese werden den Aussagen der Asylwerberinnen gegenübergestellt, deren Subjektivität durch die Form eines verstärkten Konjunktivs noch stärker betont wird. In folgendem Beispiel wird dieser Gegensatz (fettgedruckt/ unterstrichen) deutlich:

„Alleine aus diesem Grund **kann** dem späten Vorbringen der Beschwerdeführerin, wonach sie im Zuge der Verhaftung ihres Mannes im [xxxx] vergewaltigt worden sei, und das mit dem unglaublichen Vorbringen ihres Ehegatten in untrennbarem Zusammenhang steht, keinerlei Glaubwürdigkeit **zukommen**. Wenn schon dem Vorbringen des Ehegatten der Beschwerdeführerin die Glaubwürdigkeit **abzusprechen war, muss** dies umso mehr für die Angaben der Beschwerdeführerin, die ausschließlich wegen der Person ihres Ehegatten und nicht wegen ihrer Person einem angeblichen Übergriff ausgesetzt gewesen sein will, **gelten**. Dem auf den als unglaublich qualifizierten Angaben des Ehegatten der Beschwerdeführerin fußenden Vorbringen der Beschwerdeführerin **ist** damit jegliche Substanz **entzogen**.“¹⁴⁰

Die Verben, mit denen Erkenntnisse des Gerichts formuliert werden (im Zitat fettgedruckt) sind hier: „kann (nicht) zukommen“, „war abzusprechen“, „muss gelten“, „ist entzogen“. Diese Form vermittelt den Leser_innen, dass es sich um objektive Feststellungen handelt, an denen kein Zweifel besteht. Die Verben, mit denen Aussagen der Asylwerberin wiedergegeben werden (im Zitat unterstrichen) sind: „vergewaltigt worden sei“ und „ausgesetzt gewesen sein will“. Hierzu sei angemerkt, dass in der Regel der Konjunktiv verwendet wird, wenn Aussagen paraphrasiert werden. Die Formulierung „gewesen sein will“ verstärkt jedoch diesen zusätzlich und impliziert bereits den Zweifel an der Aussage. Ein illustratives Beispiel für ein solches In-Frage-stellen einer Erzählung findet sich in folgendem Absatz aus eines Erkenntnisses:

„Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass die Beschwerdeführerin im [...] von russischen Soldaten vergewaltigt worden sein will und sich mehrere Tage im Krankenhaus aufhalten habe müssen und keinerlei Anzeige in diesem Zusammenhang erstattet haben will.“¹⁴¹

Gerade die Verbindung der Verben „vergewaltigt werden“ und „sein wollen“ – die den Aussagen jegliche Glaubhaftigkeit entzieht – ergibt eine äußerst problematische Formulierung.

¹⁴⁰ AGH-Erkenntnis 2011b: S.15, Hervorhebungen durch M.M.

¹⁴¹ AGH-Erkenntnis 2013e: S.45; Im gesamtem Absatz wird diese Verbform ("will gewesen sein/will gehabt haben" etc.) weitergeführt.

Um die eindeutige Richtigkeit der Entscheidung zu untermauern, werden die Aussagen der Asylwerberinnen als absolut im Widerspruch zum Möglichen präsentiert – beispielsweise indem diese als „vollkommen“ unglaubwürdig beurteilt werden. So kommt das Wort „vollkommen“ in einem der untersuchten Erkenntnisse (in Kombination mit Adjektiven, bezüglich der Glaubwürdigkeit) vierzehn mal vor.¹⁴²

Zur vermittelten Objektivität (und dem Fehlen eines empirischen Subjekts) in der Rechtsprechung schreibt F. Müller: „Gesetze sind [...] 'anzuwenden', da sie einen Inhalt haben den der 'objektive Wille' des gesetzgebenden Autors bestimmt hat. Es 'spricht' in der Rechtsprechung also der Sache nach der Gesetzgeber – nicht der Richter als empirisches Subjekt, sondern ein Text.“ (F. Müller 2008: 62)

In der präsentierten Analyse geht es zwar mehr um die Begründungen in der Feststellung von Unglaubwürdigkeit als um die Anwendung eines Gesetzes. Nichtsdestotrotz bekommt mensch beim Lesen der Erkenntnisse, die als komplexe objektive Umsetzung des Rechts präsentiert werden, den von F. Müller beschriebenen Eindruck, dass mehr ein Text und weniger ein Subjekt spricht.

Der persönliche Eindruck von Richterinnen, der oftmals explizit in der Entscheidungsbegründung genannt wird, wird im Text zu „Feststellungen“ und zu einer „Erkenntnis“ – zunächst bezüglich der Glaubwürdigkeit und in Konsequenz bezüglich der Schutzwürdigkeit einer Person.

¹⁴² 3x „vollkommen unglaubwürdig“, 3x „vollkommen konstruiert“, 2x „vollkommen unplausibel“, 2x „vollkommen lebensfremd“, 1x „vollkommen ins Leere zielend“, 1x „vollkommen beliebig“, 1x „vollkommen abwegig“, 1x „(Verfolgung) vollkommen unwahrscheinlich“; (vgl.: AGH-Erkenntnis 2013e)

7. CONCLUSIO

Vor dem Hintergrund von Überlegungen zu Recht, Macht und Wahrheit und der Beschäftigung mit dem Sujet der Glaubwürdigkeit als zentralem Moment im Asylverfahren entwickelte ich eine Perspektive auf das Verfahren als paradigmatischen Ort der Wahrheitsproduktion. In einer qualitativen Analyse von Entscheidungen des Asylgerichtshofes ging ich der Frage nach, auf welcher Grundlage zwischen glaubwürdigem und unglaubwürdigem Erzählen unterschieden wird und wie dadurch Grenzen des Möglichen durch eine vom Gericht vorgegebene Logik abgesteckt sind.

In diesem Sinne kann die Entscheidungsfindung in der Glaubwürdigkeitsprüfung als eine Form der Wahrheitsfindung beschrieben werden: Indem das Gericht behauptet, zu wissen, wie ein „genuiner“ Flüchtling erzählen würde und einer Fluchtgeschichte beziehungsweise einem Erzählverhalten Authentizität im Sinne von Glaubwürdigkeit zu- oder abspricht, wird die Maßfigur eines „wahren“ Flüchtlings konstruiert, so ein zentrales Ergebnis meiner Arbeit. Angesichts dieser Wissensproduktion lag mein Interesse darin, die Erzählanforderungen, die dem Sprechen im Asylverfahren zugrunde liegen, herauszuarbeiten.

Wie im Kapitel zur empirischen Analyse dargestellt wurde, werden Asylwerber_innen in der Einvernahme oder aber erst im gefälltten Urteil mit unterschiedlichen Erzählanforderungen konfrontiert, die aus der normierten Vorstellung eines „genuinen“ Flüchtlings abgeleitet werden. Zum Zweck der Etablierung und Legitimierung dieser Anforderungen berufen sich Entscheider_innen auf bestimmte Wahrheitsautoritäten. Als solche dienen beispielsweise medizinische Gutachten, Länderberichte oder Entscheidungen anderer Gerichte, denen Objektivität und Wissen zugeschrieben wird. Darüber hinaus kann sich der erkennende Senat selbst als Wahrheitsautorität positionieren, indem eine universal gültige Lebenserfahrung, ein persönlicher Augenschein oder auch ein spezielles Amtswissen als Begründung angeführt werden. „Zur Prüfung bedarf es derlei nomineller Prüffolien, die sich passend zur Anhörungssituation verfahrenswirksam mobilisieren lassen, d.h. hier und jetzt Urteilkraft vermitteln“, wie Scheffer anmerkt (Scheffer 2003: 424).

Die herausgearbeiteten Erzählanforderungen und Wahrheitsautoritäten habe ich anhand illustrativer Beispiele dargestellt. Auch wenn sich letztere durch die unterschiedlichen Fallgeschichten, Herkunftsländer der Asylwerber_innen, die entscheidenden Senate etc. voneinander unterscheiden, bleibt meiner Ansicht nach die zentrale Struktur der Glaubwürdigkeitsprüfung im Kern die gleiche. Während beim Vorwurf des „Unmöglichen“ der Inhalt der Erzählung in Frage gestellt wird, wird beim Vorwurf des „falschen“ Aussageverhaltens die Art und Weise wie erzählt wird beurteilt. Die

unterschiedlichen Argumentationen, die in Urteilen über die Glaubwürdigkeit vorkommen, haben jedoch die Konstatierung einer Maßfigur gemein, mit der das Vorbringen verglichen wird.

Es kann festgehalten werden, dass sich explizit ausformulierte (und als Tatsachen präsentierte) Annahmen zur Glaubwürdigkeit eher im Rahmen der Feststellung von Unglaubwürdigkeit finden, während sie in Fällen, in denen Asylwerber_innen geglaubt wird, abwesend bleiben. Glaubwürdigkeit wird somit über ihre Verneinung beziehungsweise einen behaupteten Mangel thematisiert. Daraus ergab sich der Fokus meiner Analyse auf die Feststellung von Unglaubwürdigkeit – wobei diese eben eine konstitutive Funktion für ihr Gegenbild erfüllt.

In den untersuchten Erkenntnissen wird den Asylwerber_innen in diesem Sinne die *Nicht*-Erfüllung von Erzählanforderungen vorgeworfen. Wenn solche Vorwürfe vonseiten des Gerichts formuliert werden, findet bis zu einem gewissen Grad eine Entkontextualisierung der Einvernahmesituation und der betreffenden Person statt. So werden Faktoren wie individuelle Erzähl- und Verhaltensweisen, unterschiedliche Erfahrungen mit Behörden, Wissensstand bezüglich behördlicher Logiken (im österreichischen Asylverfahren), Sozialisierung, Unsicherheiten, Einflüsse durch andere, Schwierigkeiten des Erzählens von traumatischen Ereignissen etc. ausgeblendet. Im Dienste der Etablierung von Urteilskraft durch klar definierte Erzählanforderungen bleiben Faktoren, die diese schwächen könnten, unthematisiert. Gegen diese Ausblendung richten sich Arbeiten von Forscher_innen, die auf unterschiedliche Weise eine Kontextualisierung des Asylverfahrens und der Einvernahmesituation zum Ziel haben.

Jedenfalls ist es Aufgabe der Asylwerber_innen, ihre Glaubwürdigkeit durch ein „authentisches“ Erzählen unter Beweis zu stellen. Erfüllen sie die beschriebenen Anforderungen nicht, könnte ihre Erzählung als „frei erfundenes Konstrukt“ oder „asylzweckbezogene Geschichte“ interpretiert werden. Mit solchen Formulierungen, die sich in den untersuchten Erkenntnissen finden, drückt das Gericht einen expliziten Vorwurf des „Missbrauchs“ aus. Im Prinzip ist der Feststellung von Unglaubwürdigkeit die Unterscheidung zwischen „genuinen schutzbedürftigen Konventionsflüchtlingsen“ und „lügenden Scheinflüchtlingsen“ inhärent. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, inwieweit ein öffentlicher Diskurs, in dem gesetzliche Verschärfungen jahrelang mit einem „Kampf gegen den Asylmissbrauch“ legitimiert werden, nicht auch auf die Urteilsfindung und insbesondere die Form der Einvernahmen wirkt. Denn auch wenn Asylwerber_innen am Ende Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, kann die (Einvernahme-)Situation – wie dargestellt wurde – bis dahin durch die Konfrontation mit Widersprüchen und Vorhalten von einer Atmosphäre des Misstrauens geprägt sein. In diesem Zusammenhang schreibt Noll: „[T]he asylum seeker is treated as if s/he were a sinner-perpetrator, up until the very moment where

'general credibility' is established“ (Noll 2005b: 207).

Entspricht der_die Asylwerber_in nicht dem Bild eines glaubwürdigen „Anderen“ beziehungsweise seine_ihre Geschichte nicht dem imaginierten „Anderswo“, kann dies fatale Konsequenzen für die betreffende Person haben. Wenn beispielsweise etwas erst später im Verfahren vorgebracht wird, wenn ein Datum oder Details bezüglich eines Ereignisses nicht genannt werden können, wenn Fragen abgewartet, anstatt gleich Antworten geliefert werden – dann kann nach einer erfolgreichen Flucht nach Österreich, einem eventuell langen und zermürbenden Warten im Verfahren und einer prekären, praktisch rechtlosen Situation die Abschiebung folgen, weil dem Vorbringen kein Glaube geschenkt wird. Hierin äußert sich die Verknüpfung von Wahrheit und Macht im Asylverfahren: Letztendlich geht es um die Erteilung und die Vorenthaltung von Rechten beziehungsweise von Mitgliedschaft anhand der Feststellung von „Wahrheit“ – wobei das Wissen um die Ordnung der Welt, wie es mit Foucault etwas überspitzt formuliert werden kann, eindeutig den Entscheider_innen zugesprochen wird. (vgl. Foucault 2012: 157f., 287)

„**Where do we go from here?** [...] we should have no illusions. The constitutional conflict between the refugee's political agency and the *raison d'Etat* will not go away, as long as the system of nation states dominates the way we organise our lives.“ (Noll 2005: 214)¹⁴³

Ein Ziel dieser Arbeit war es, die genannten Verknüpfungen von Macht, Wahrheit und Wissen in der Feststellung von Unglaubwürdigkeit im Asylverfahren zu untersuchen und offenzulegen. Durch eine herrschaftskritische Perspektive auf das Verfahren, die sich in einer spezifischen theoretischen Einbettung der Analyse äußert, sollte die Möglichkeit einer strukturellen Kritik an den inhärenten Logiken des Verfahrens eröffnet werden. In Anlehnung an Nolls oben zitierte Überlegungen kann das Asylverfahren als ein Moment verstanden werden, das die Unlösbarkeit des Konflikts zwischen individueller Handlungsmacht und staatlichen Souveränitätsansprüchen in einem globalen Staatensystem verdeutlicht. Vor diesem Hintergrund kann dem Rechtswissenschaftler zugestimmt werden, wenn er meint, die Frage „Where do we go from here?“ verlange anti-illusorische Antworten.

Bestrebungen, die darauf abzielen, Logiken des Asylverfahrens zu untersuchen und zur Diskussion zu stellen, können einen ersten Schritt darstellen. Ein weiterer kann darin bestehen, das gegenwärtige *Framing* von Asyl im hegemonialen Diskurs zu hinterfragen und für andere Deutungen zu kämpfen. Solche Kämpfe, in denen die Rede von „Asylmissbrauch“ keinen Boden mehr bekommt, finden tagtäglich statt, indem Menschen gegen nationalstaatliche Logiken von

¹⁴³ Hervorhebung durch M.M.

Abschiebung, Illegalisierung und Prekarisierung Widerstand leisten und sich für Bewegungsfreiheit einsetzen.

Das Ziel dieser Arbeit war es, Sinnzusammenhänge und Logiken offenzulegen, damit dieses Wissen in Diskussionen eingesetzt werden und gegenhegemonial und emanzipativ wirken kann. Wenn die Erkenntnisse dieser Arbeit sensibilisieren, Argumente im „alltäglichen (diskursiven) Handgemenge“ bieten und die Notwendigkeit gesellschaftlicher Transformationsprozesse vermitteln können, dann kann sie als Beitrag im beschriebenen Deutungskampf betrachtet werden.

BIBLIOGRAPHIE

Printmedien

Agamben, Giorgio (2002): Homo Sacer. Die souveräne Macht und das nackte Leben. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Arendt, Hannah (1955): Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Frankfurt/Main: Europäische Verlagsanstalt.

Balibar, Étienne (1991): Es gibt keinen Staat in Europa. Racism and Politics in Europe Today. In: New Left Review, Nr. 186, 5-19.

Beard, Jennifer/ **Noll**, Gregor (2009): Parrhēsia and Credibility: The Sovereign of Refugee Status Determination. In: Social and Legal Studies, Bd. 18, Nr. 4, 455-477.

Benz, Martina/ **Schwenken**, Helen (2005): Jenseits von Autonomie und Kontrolle: Migration als eigensinnige Praxis. In: PROKLA. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft. 35. Jg., Nr. 140, 363-377.

Bergthaler, Kathrin (2011): „Ich bin Wahrnehmungsfachmann.“ Geschlecht und Kultur in der Wahrnehmung von RichterInnen am österreichischen Asylgerichtshof. Diplomarbeit: Universität Wien.

Biebricher, Thomas (2006): Macht und Recht: Foucault. In: Buckel, Sonja/ Christensen, Ralph/ Fischer-Lescano, Andreas (Hg.): Neue Theorien des Rechts. Stuttgart: Lucius & Lucius.

Bojadžijev, Manuela/ **Karakayali**, Serhat (2007): Autonomie der Migration. 10 Thesen zu einer Methode. In: Transit Migration Forschungsgruppe (Hg.): Turbulente Ränder. Neue Perspektiven auf Migration an den Grenzen Europas. Bielefeld: transcript, 203 – 210.

Bublitz, Hannelore/ **Bührmann**, Andrea D./ **Hanke**, Christine/ **Seier**, Andrea (Hg.) (1999): Das

Wuchern der Diskurse. Perspektiven der Diskursanalyse Foucaults. Frankfurt/Main: Campus.

Doornbos, Nienke (2005): On Being Heard in Asylum Cases. In: Noll, Gregor (Hg.): Proof, Evidentiary Assessment through Asylum Interviews. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 103-122.

Ebeling, Smilla/ **Jäckel**, Jennifer/ **Meßmer**, Ruth/ **Nikoleyczik**, Katrin/ **Schmitz**, Sigrid (2006): Methodenauswahl der geschlechterperspektivischen Naturwissenschaftsanalyse. In: Ebeling, Smilla/ Schmitz, Sigrid (Hg.): Geschlechterforschung und Naturwissenschaften. Einführung in ein komplexes Wechselspiel. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 297-330.

Foucault, Michel (1978): Dispositive der Macht. Über Sexualität, Wissen und Wahrheit. Berlin: Merve.

Foucault, Michel (2003) [1973]: Die Wahrheit und die juristischen Formen. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Foucault, Michel (2012) [1970/1971]: Über den Willen zum Wissen. Vorlesungen am Collège de France 1970-1971. Berlin: Suhrkamp.

Fowler, Roger (1985): Power. In: Van Dijk, Teun A. (Hg.): Handbook of Discourse Analysis, Bd. 4: Discourse Analysis in Society. London u.a.: Academic Press, 61-81.

Freedman, Jane (2008): Women's Right to Asylum: Protecting the Rights of Female Asylum Seekers in Europe? In: Human Rights Review, Nr. 9, 413-433.

Hajdukowski-Ahmed, Maroussia/ **Khanlou**, Nazilla/ **Moussa**, Helene (2008): Introduction. In: (dies.) (Hg.): Not born a refugee woman: contesting identities, rethinking practices. New York: Berghahn, 1-24.

Herlihy, Jane (2005): Evidentiary Assessment and Psychological Difficulties. In: Noll, Gregor (Hg.): Proof, Evidentiary Assessment through Asylum Interviews. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff, 123-140.

Horn, Eva (2002): Der Flüchtling. In: Horn, Eva/ Kaufmann, Stefan/ Bröckling, Ulrich (Hg.):

Grenzverletzer. Von Schmugglern, Spionen und anderen subversiven Gestalten. Berlin: Kulturverlag Kadmos, 23-40.

Karakayali, Serhat/ **Tsianos**, Vassilis (2005): Mapping the Order of New Migration. Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration. In: *Peripherie. Zeitschrift für Politik und Ökonomie in der Dritten Welt*, Bd. 25, Nr. 97/98, 5-65.

Kälin, Walter (1986): Troubled Communication: Cross-Cultural Misunderstandings in the Asylum Hearing. In: *International Migration Review*, Bd. 20, Nr.2, 230-241.

Khanna, Ranjana (2006): Asylum. In: *Texas Journal of International Law*, Bd. 41, Nr. 3, 471-490.

Kolb, Waltraud (2010): „Wie erklären Sie mir diesen Widerspruch?“ Dolmetschung und Protokollierung in Asylverfahren. In: *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien*, Bd. 10, Nr. 19, 83-101.

Kramer, Regine (2009): Frauenspezifische Fluchtgründe im österreichischen Asylrecht. Rechtliche Beurteilung der Behörden und Problemstellungen im Asylverfahren. Innsbruck/Wien/Bozen: Studien Verlag.

Kristeva, Julia (1990): *Fremde sind wir uns selbst*. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Lacroix, Marie (2004): Canadian Refugee Policy and the Social Construction of the Refugee Claimant Subjectivity: Understanding Refugeeeness. In: *Journal of Refugee Studies*, Bd. 17, Nr. 2, 147-166.

Laher, Ludwig (2011): *Verfahren. Roman*. Innsbruck: Haymon.

Lamnek, Siegfried (1989): *Qualitative Sozialforschung*. Bd. 2: Methoden und Techniken. München: Psychologie Verlags Union.

Markard, Nora (2007): Fortschritte im Flüchtlingsrecht? Gender Guidelines und geschlechtsspezifische Verfolgung. In: *Kritische Justiz. Vierteljahresschrift für Recht und Politik*, Bd. 40, Nr. 4, 373-390.

Mayring, Philipp (2008): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. 11. neu überarb. Auflage. Weinheim/Basel: Beltz.

Millbank, Jenni (2009): „The Ring of Truth“: A Case Study of Credibility Assessment in Particular Social Group Refugee Determinations. In: International Journal of Refugee Law, Bd. 22, Nr.2, 195-223.

Monnier, Michel-Acatl (1995): The Hidden Part of Asylum Seekers' Interviews in Geneva, Switzerland: Some Observations about the Socio-political Construction of Interviews between Gatekeepers and the Powerless. In: Journal of Refugee Studies, Bd. 8, Nr. 3, 305-325.

Morrison, Toni (1992): Playing in the Dark. Whiteness and the Literary Imagination. Massachutes/ London: Harvard University Press.

Murdocca, Carmela/ **Razack**, Sherene H. (2008): Pursuing National Responsibility in a Post 9/11 World: Seeking Asylum in Canada From Gender Persecution. In: Hajdukowski-Ahmed, Maroussia/ Khanlou, Nazilla/ Moussa, Helene (Hg.): Not born a refugee woman: contesting identities, rethinking practices. New York: Berghahn, 254-262.

Muzak, Gerhard/ **Rohrböck**, Josef (2008): Der Asylgerichtshof. Wien: Verlag Österreich.

Müller, Doreen (2010): Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens. Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Müller, Friedrich (2008): Recht – Sprache – Gewalt. Elemente einer Verfassungstheorie I., 2. überarb. Auflage. Berlin: Duncker & Humblot.

Noll, Gregor (2005a): Introduction. Re-mapping Evidentiary Assessment in Asylum Procedures. In: (ders.) (Hg.): Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 1-12.

Noll, Gregor (2005b): Salvation by the Grace of State? Explaining Credibility Assessment in the Asylum Procedure. In: (ders.) (Hg.): Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures. Leiden/Boston: Martinus Nijhoff Publishers, 197-214.

Norz, Martina (2006): Entwicklung des Asylrechts in Österreich. Diplomarbeit, Universität Innsbruck.

Pichler, Susanna (2004): Asylpolitik Österreichs seit 2000. Diplomarbeit: Universität Wien.

Plutzar, Verena (2010): Sie brauchen RICHTIGE Information, von jemand, dem sie vertrauen.“ Eine Analyse der Weitergabe rechtlicher Informationen im Asylverfahren. In: Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien, Bd. 10, Nr. 19, 175-196.

Pöllabauer, Sonja (2004): Interpreting in asylum hearings: Issues of role, responsibility and power. In: Interpreting. International journal of research and practice in interpreting, Bd. 6, Nr. 2, 143-180.

Razack, Sherene H. (1998): Policing the Borders of Nation: The Imperial Gaze in Gender Persecution Cases. In: (ebd.): Looking White People in the Eye. Gender, Race and Culture in Courtrooms and Classrooms. Toronto: University of Toronto Press, 88-199.

Rein, Martin/ Schön, Donald (1994): Frame Reflection. Toward the Resolution of Intractable Policy Controversies. New York: Basic Books.

Rousseau, Cécile/ Crépeau, François/ Foxen, Patricia/ Houle, France (2002): The Complexity of Determining Refugeehood: A Multidisciplinary Analysis of the Decision-making Process of the Canadian Immigration and Refugee Board. In: Journal of Refugee Studies, Bd. 15, Nr. 1, 43-70.

Sadoway, Geraldine (2008): The Gender Factor in Refugee Determination and the Effect of „Gender Guidelines“. In: Hajdukowski-Ahmed, Maroussia (Hg.): Not born a refugee woman: contesting identities, rethinking practices. New York: Berghahn, 244-253.

Schauer, Christian (2006): Aufforderung zum Spiel. Foucault und das Recht. Köln: Böhlau.

Scheffer, Thomas (2003): Kritik der Urteilskraft - Wie die Asylprüfung Unentscheidbares in

Entscheidbares überführt. In: Oltmer, Jochen (Hg.): Migration steuern und verwalten. Deutschland vom späten 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Göttingen: V & R Unipress, 423-458.

Schischkin, Michail (2011): Venushaar. *Roman*. München: Deutsche Verlagsanstalt.

Schumacher, Sebastian/ **Peyrl**, Johannes/ **Neugschwendtner** Thomas (2012): Ratgeber Fremdenrecht. 4. neu bearb. Auflage. Wien: Verlag des ÖGB.

Spijkerboer, Thomas (2005): Stereotyping and Acceleration. Gender, Procedural Acceleration and Marginalised Judicial Review in the Dutch Asylum System. In: Noll, Gregor (Hg.): Proof, Evidentiary Assessment and Credibility in Asylum Procedures. Leiden: Martinus Nijhoff Publishers, 67-102.

Waldenfels, Bernhard (1997): Topographie des Fremden. Studien zur Phänomenologie des Fremden 1. Berlin: Suhrkamp.

Walker, Kristen (1996): The Importance of Being Out: Sexuality and Refugee Status. Sydney Law Review, Bd. 18, S. 568-597.

Wiener, Stephan/ **Benndorf**, Jeanette (2012): Das neue Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Ein Meilenstein der verwaltungsbehördlichen Entwicklung im Asyl-und Fremdenrecht. In: SIAK-Journal - Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis, Bd. 4, 81-87.

Wildt, Anna (2010): Frauen im Asylrecht. Begriffsbestimmungen, Fluchtgründe, Judikatur. Wien: Jan Sramek.

Wittgenstein, Ludwig (1970): Über Gewißheit. Hg.: Anscombe, G.E.M/ von Wright, G.H. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Wittgenstein, Ludwig (1974): Bemerkungen über die Grundlagen der Mathematik. In: Anscombe, G.E.M/ Rhees, Rush/ von Wright, G.H.(Hg.): Schriften 6. Frankfurt/Main: Suhrkamp.

Zetter, Roger (1991): Labelling Refugees: Forming and Transforming a Bureaucratic Identity. In: Journal of Refugee Studies, Bd. 4, Nr. 1, 39-62.

Zetter, Roger (2007): More Labels, Fewer Refugees: Remaking the Refugee Label in an Era of Globalization. In: Journal of Refugee Studies, Bd. 20, Nr. 2, 172-192.

Internetquellen

Asylgerichtshof (AGH) (2013a): Allgemeines. Rechtsgrundlagen. Asylgerichtshof.
<http://www.asylgh.gv.at/site/6319/default.aspx> [Zugriff: 31.10.2013]

Asylgerichtshof (AGH) (2013b): 3 Jahre Asylgerichtshof. 1.7.2008 – 1.7.2011.
<http://www.asylgh.gv.at/DocView.axd?CobId=44536> [Zugriff: 21.11.2013]

Asylgerichtshof (AGH) (2013c): Geschäftsverteilungs-Übersicht für das Geschäftsverteilungs-Jahr 2013.
<http://www.asylgh.gv.at/DocView.axd?CobId=31245> [Zugriff: 6.6.2013]

Asylgerichtshof (AGH) (2013d): BVwG. Das neue Bundesverwaltungsgericht. Ab 1. Jänner 2014.
<http://www.asylgh.gv.at/DocView.axd?CobId=51098> [Zugriff: 3.12.2013]

Bojadžijev, Manuela/ Karakayali, Serhat/ Tsianos, Vassilis (Kanak Attak) (o.J.): Papers and roses. Die Autonomie der Migration und der Kampf um Rechte.
<http://www.kanak-attak.de/ka/text/papers.html> [Zugriff: 23.11.2013]

Brickner, Irene (2012): Asylnovelle bringt neues Bleiberecht. In: Der Standard, 20.5.2012.
<http://derstandard.at/1336697357181/Aufenthaltsberechtigung-Asylnovelle-bringt-neues-Bleiberecht> [Zugriff: 1.11.2013]

Bundeskanzleramt Österreich (2014): Rechtsinformationssystem.¹⁴⁴
<http://www.ris.bka.gv.at/>

Bundesministerium für Inneres (2010): SOKO-Grundversorgungscontrolling: Erster Einsatz ein Erfolg. Missbrauch der Grundversorgung wird zielgerichtet bekämpft, 8.7.2010.
http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20100708_OT0146/soko-grundversorgungscontrolling-erster-einsatz-ein-erfolg
[Zugriff: 11.12.2013]

Butler, Judith (2012): Kann man ein gutes Leben im schlechten führen? Judith Butlers Dankesrede anlässlich der Verleihung des Adorno-Preises. In: Frankfurter Rundschau, 15.9.2012.
<http://www.fr-online.de/kultur/judith-butlers-dankesrede-kann-man-ein-gutes-leben-im-schlechten-fuehren-,1472786,17255122.html> [Zugriff: 5.5.2013]

Deutsches Institut für Menschenrechte (DFIM) (2013): Pressemitteilung zum Weltflüchtlingstag am 20. Juni: Institut kritisiert Populismus in Asyl- und Migrationsdebatte, 19.06.2013.

¹⁴⁴ Das Rechtsinformationssystem diente während der gesamten Forschungsphase als Quelle.

[http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2013/june/article/pressemitteilung-zum-weltfluechtlingstag-am-20-juni-institut-kritisiert-populismus-in-asyl-und-mi.html?tx_ttnews\[day\]=19&cHash=3912f085d5e75a638d83582de2a35ff5](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/de/aktuell/news/meldung/archive/2013/june/article/pressemitteilung-zum-weltfluechtlingstag-am-20-juni-institut-kritisiert-populismus-in-asyl-und-mi.html?tx_ttnews[day]=19&cHash=3912f085d5e75a638d83582de2a35ff5) [Zugriff: 2.9.2013]

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) (2013a): Strache und Kickl präsentieren zweite FPÖ-Plakatwelle für Nationalratswahl 2013. 28.8.2013,

<http://www.fpoe.at/aktuell/detail/news/strache-und-kickl-praesentiere-2/> [Zugriff: 21.11.2013]

Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) (2013b): FPÖ-Obermayr: EuGH konterkariert Kampf gegen Asylmissbrauch. Fehltrail öffnet weiterem Missbrauch alle Schranken. 18.11.2013,

http://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20131118_OTS0150/fpoe-obermayr-eugh-konterkariert-kampf-gegen-asylmissbrauch [Zugriff: 21.11.2013]

Hess, Sabine/ Tsianos, Vassilis (2005): „Killing me softly“?: „Festung Europa“ oder Grenzregime als soziales Kräfteverhältnis? Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitiken. Vortrag bei der Heinrich Böll Stiftung Hessen e.V. in Frankfurt/Main, 7.12.2004.

www.hbs-hessen.de/archivseite/pol/Hess23_03-05.pdf [Zugriff: 23.11.2013]

Knapp, Anny (2003): Warten und Hoffen, 28.3.2003.

http://www.asyl.at/projekte/existenzsicherung/existenzsicherung_05.htm [Zugriff: 27.10.2013]

[Gedruckt erschienen in: Volksstimme: Bd. 13/ März 2003]

Kolloquium zum Internationalen Schutz für Flüchtlinge in Zentralamerika, Mexiko und Panama (1984): Cartagena Declaration on Refugees. Verabschiedet am Kolloquium vom 19. - 22.11.1984.

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_6/FR_int_vr_Cart-Declaration.pdf [Zugriff: 26.8.2013]

Macklin, Audrey (1998): Truth or Consequences: Credibility Determinations in the Refugee Context. International Association of Refugee Law Judges, Ottawa.

http://www.en.refugeelawreader.org/index.php?option=com_docman&task=doc_view&=&gid=646&ml=5&mlt=system&tmpl=component [Zugriff: 19.10.2013]

Organization of African Unity (OAU) (1969): Konvention der Organisation für Afrikanische Einheit zur Regelung der Probleme von Flüchtlingen in Afrika. Angenommen von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs auf ihrer Sechsten Ordentlichen Beratung in Addis Abeba, 10.9.1969.

http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_5/FR_int_vr_OAU-Konvention.pdf [Zugriff: 26.8.2013]

Parlament der Republik Österreich (2012): Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl soll 2014 Tätigkeit aufnehmen. Parlamentskorrespondenz Nr. 508, 19.06.2012.

http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2012/PK0508/ [Zugriff: 3.12.2013]

Rechtssemiotik (o.J.): Foucault.

http://www.rechtssemiotik.de/de/namen/foucault_61273.shtml [Zugriff: 2.12.2013]

Schwenken, Helen (2007): Die Herstellung von Illegalität - Das Scheitern von Migrationskontrollen ist kein Zufall. Website Migration – Integration – Diversity, Heinrich Böll Stiftung, Dossier Leben in der Illegalität.

http://www.migration-boell.de/web/migration/46_1375.asp [Zugriff: 7.1.2014]

Steyerl, Hito (2003): Dokumentarismus als Politik der Wahrheit. Website Europäisches Institut für progressive Kulturpolitik (eipcp), Transversal, Differences & Representations. Mai 2003.

<http://eipcp.net/transversal/1003/steyerl2/de> [Zugriff: 5.11.2013]

The Frassanito Network (2004): Movements of Migration. Zeitung publiziert vom Frassanito-Netzwerk im Rahmen des Europäischen Sozialforums in London 2004, 15.10.2004.

<http://www.noborder.org/esf04/display.php?id=318> [Zugriff: 7.1.2014]

UNHCR (o.J.): Genfer Flüchtlingskonvention.

<http://www.unhcr.de/mandat/genfer-fluechtlingskonvention.html> [Zugriff: 5.11.2013]

UNHCR (1955): Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention), laut BGBl. Nr. 55/1955 in Österreich.

[http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1/FR_int_vr_GFK-GFK_AUS.pdf](http://www.unhcr.at/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1_FR_int_vr_GFK-GFK_AUS.pdf) [Zugriff: 5.11.2013]

UNHCR (2002): Anmerkungen von UNHCR zu den neuen EG-Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Prüfung von Asylanträgen (Dublin II Verordnung). Deutsche Fassung: UNHCR Wien, Dezember 2002.

http://www.unhcr.de/no_cache/recht/i2-europ-fluechtlingsrecht/22-asyl.html?L=0%25253D%252522%252520and%2525207%25253D16--%252520a&cid=3149&did=7097&sechash=bd507f44 [Zugriff: 4.11.2013]

UNHCR (2003): Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft.

http://www.unhcr.ch/fileadmin/user_upload/dokumente/03_profil_begriffe/fluechtlinge/Handbuch.pdf [Zugriff: 3.12.2013]

UNHCR (2011) [2002]: Richtlinien zum Internationalen Schutz: Geschlechtsspezifische Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. 7.5.2002. In: (UNHCR-Vertretung für Deutschland und Österreich) (2011): Richtlinien zum Internationalen Schutz. Zusammenstellung der bisherigen Ausgaben. Januar 2011,

http://www.unhcr.ch/fileadmin/rechtsinfos/fluechtlingsrecht/1_international/1_1_voelkerrecht/1_1_1

[3/FR_int_vr_rl-Richtlinie_Zsf.pdf](#) [Zugriff: 21.10.2013]

UNHCR (2013): Beyond Proof, Credibility Assessment in EU Asylum Systems.

[http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?
page=search&docid=519b1fb54&skip=0&query=credibility](http://www.refworld.org/cgi-bin/tehis/vtx/rwmain?page=search&docid=519b1fb54&skip=0&query=credibility) [Zugriff: 6.8.2013]

Verwaltungsgerichtshof (VwGH) (1995): Rechtssatz vom 19.12.1995, Zl. 94/20/0858,

[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1994200858_19951219X01/JWR_1994200858_1
9951219X01.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Vwgh/JWR_1994200858_19951219X01/JWR_1994200858_19951219X01.pdf) [Zugriff: 5.11.2013]

Angeführte Erkenntnisse des Asylgerichtshofes¹⁴⁵

AGH-Erkenntnis (2013): GZ C1 422575-1/2011, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013a)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130814_C1_422_575_1_2011_00/ASYLGHT_20130814_C1_422_575_1_2011_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2012): GZ C1 426624-1/2008, zit. als: AGH-Erkenntnis (2012a)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20121207_C1_426_624_1_2012_00/ASYLGHT_20121207_C1_426_624_1_2012_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2013): GZ D4 407270-1/2009, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013b)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130307_D4_407_270_1_2009_00/ASYLGHT_20130307_D4_407_270_1_2009_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2011): GZ D7 308327-1/2008, zit. als: AGH-Erkenntnis (2011a)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20110412_D7_308_327_1_2008_00/ASYLGHT_20110412_D7_308_327_1_2008_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2011): GZ D7 318338-1/2008, zit. als: AGH-Erkenntnis (2011b)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20111118_D7_318_338_1_2008_00/ASYLGHT_20111118_D7_318_338_1_2008_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2012): GZ D7 318338-2/2011, zit. als: AGH-Erkenntnis (2012b)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20120625_D7_318_338_2_2011_00/ASYLGHT_20120625_D7_318_338_2_2011_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2013): GZ D7 400653-2/2010, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013c)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130226_D7_400_653_2_2010_00/ASYLGHT_20130226_D7_400_653_2_2010_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2013): GZ D7 430564-1/2012, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013d)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130408_D7_430_564_1_2012_00/ASYLGHT_20130408_D7_430_564_1_2012_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2013): GZ D17 305488-4/2010, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013e)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130211_D17_305_488_4_2010_00/ASYLGHT_20130211_D17_305_488_4_2010_00.pdf

AGH-Erkenntnis (2013): GZ E15 31544-2/2013, zit. als: AGH-Erkenntnis (2013f)

http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/AsylGH/ASYLGHT_20130423_E15_315_441_2_2013_00/ASYLGHT_20130423_E15_315_441_2_2013_00.pdf

¹⁴⁵ Die angeführten Erkenntnisse wurden während des gesamten Forschungsprozesses abgerufen.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AGH – Asylgerichtshof

BAA – Bundesasylamt

BFA – Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

BVwG – Bundesverwaltungsgericht

EGMR – Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK – Europäische Menschenrechtskonvention

EU – Europäische Union

GFK – Genfer Flüchtlingskonvention

OAU – Organization of African Union

PTBS – Posttraumatische Belastungsstörung

UBAS – Unabhängiger Bundesasylsenat

UNHCR – United Nations High Commissioner for Refugees

VfGH – Verfassungsgerichtshof

VwGH – Verwaltungsgerichtshof

ANHANG

Zusammenfassung (d.) / (engl.) / (slo.)

Seit dem Inkrafttreten der *Genfer Flüchtlingskonvention* (1954) und dem Zusatzprotokoll (1967) ist der Begriff des Flüchtlings in Österreich - sowie in 148 anderen Staaten, die diese Konvention und/oder das Protokoll mittlerweile ratifiziert haben - juristisch definiert. Ob eine Person in Österreich als Flüchtling anerkannt wird, wird in einem Asylverfahren entschieden und hängt maßgeblich von den Einvernahmen in diesem Verfahren ab. Die Kategorie des Flüchtlings wird nicht nur durch die juristische Definition vorausgesetzt, sie wird auch durch die Prüfung dieses Status reproduziert und aufrecht erhalten.

Vor dem Hintergrund von Überlegungen zu Recht, Macht und Wahrheit und der Beschäftigung mit dem Sujet der Glaubwürdigkeit als zentralem Moment im Asylverfahren fasse ich letzteres in dieser Arbeit als paradigmatischen Ort der Wahrheitsproduktion. In einer qualitativen Analyse ausgewählter Erkenntnisse des österreichischen Asylgerichtshofes gehe ich der Frage nach, auf welcher Grundlage zwischen glaubwürdigem und unglaubwürdigem Erzählen unterschieden wird und wie dadurch Grenzen des Möglichen durch eine vom Gericht vorgegebene Logik abgesteckt sind. Die Entscheidungsfindung in der Glaubwürdigkeitsprüfung beschreibe ich in diesem Sinne als eine Form der Wahrheitsfindung: Indem das Gericht behauptet, zu wissen, wie ein Flüchtling erzählen würde und einer Fluchtgeschichte beziehungsweise einem Erzählverhalten Authentizität im Sinne von Glaubwürdigkeit zu- oder abspricht, wird die Maßfigur eines „genuinen“ Flüchtlings konstruiert. Angesichts dessen, dass Entscheidungen im Asylverfahren und die darin enthaltenen Logiken der Asylbehörden und -gerichte selten Einzug in öffentliche Debatten finden, richte ich den Blick auf diese Seite, das heißt auf das Sinnsystem der Entscheider_innen und Beschreiber_innen. Durch eine Herausarbeitung der Erzählanforderungen, mit denen Asylwerber_innen im Verfahren konfrontiert werden, werden Verknüpfungen von Macht, Wahrheit und Wissen im Asylverfahren offengelegt, und somit diskutier- und kritisierbar gemacht.

Abstract

Since the Geneva Convention (1954) and its supplementary protocol (1967) came into effect, the term refugee gained a legal definition in Austria, as well as in 148 other states that have meanwhile ratified this convention and/or the protocol. Whether or not a person is recognized as a refugee in Austria is decided in an asylum process and largely depends on the hearings in this process. The category refugee is not only presupposed by the judicial definition but is reproduced and maintained by the assessment of this status.

Against the backdrop of considerations about law, authority and truth and the notion of credibility as a central factor in the asylum process, in this thesis, I conceptualize the latter as a paradigmatic place where truths are produced. In a qualitative analysis of selected decisions of the Austrian Asylum Court, I will explore the question on which basis believable and unbelievable assertions are distinguished from one another and how the boundaries/limits of what is deemed possible are defined by the logic of the court.

In this sense, I would describe the decision-making process in the examination of credibility as a form of truth-finding: with the court claiming to know how a refugee would recount their story and thus adjudge or deny authenticity, i.e. credibility, to a flight story or a certain manner of telling a story, the normative figure of a “genuine” refugee is constructed. Considering that rulings in the asylum process and the logics of the asylum courts and administrations are seldom a topic of public debate, I have decided to focus on this aspect, i.e. the of the decision-makers’ and describers’ system of meaning. By elaborating the requirements of narration with which asylum seekers are confronted in the process, entanglements between authority, truth and knowledge are disclosed and thus rendered discussable and criticizable.

Povzetek

Odkar je v veljavi Ženevska konvencija (1954) in Protokol o statusu beguncev (1967), je pojem begunke_begunca v Avstriji pravno določen - pravtako v 148 drugih državah, ki so konvencijo in/ali protokol medtem ratificirale. Ali se določeni osebi prizna status begunke_begunca, se v Avstriji odloča v posebnem postopku za azil pri čemer pa je zelo merodajen osebni razgovor s pristojnim organom.

Kategorijo begunke_begunca ne določa le pravna definicija, vspostavlja in obnavlja se tudi s preverjanjem prav tega statusa.

V diplomskem delu izhajam iz razmišljanja o pravu, oblasti in resnici. Preučujem vprašanje verodostojnosti prosilk in prosilcev kot bistvenem vidiku v postopku za azil. Postopek za azil raziskujem iz posebne perspektive: kot paradigmatičnem prostoru proizvodnje resnice.

V kvalitativni analizi izbranih odločb sodišča za azil raziskujem, na kateri osnovi uradne osebe razločujejo med verodostojno in neverodostojno pripovedjo, ter kako se na ta način določajo meje mogočega po logiki, ki ga določa sodišče. Iskanje odločitve s pomočjo preverjanja verodostojnosti prosilke_prosilca, opisujem kot določeno obliko iskanja resnice: ko sodišče trdi, da ve, kako naj bi begunka_begunec svojo zgodbo pripovedoval_a, oziroma določeni pripovedi pripisuje ali odreka avtentičnost v smislu verodostojnosti, konstruira merilni vzorec „prave“ begunke_„pravega“ begunca. Vpričo dejstva, da odločitve glede azila ter v teh odločitvah vsebovane logike pristojnih organov redko najdejo pot do javne razprave, svoj pogled osredotočam prav nanje torej na mišljenje tistih, ki odločajo in ki popisujejo.

Raziskujem s katerimi zahtevami so prosilke in prosilci soočeni glede pripovedi v osebni razgovoru z uradno osebo.

Na ta način v svojem delu razkrivam povezave med oblastjo, resnico in znanjem ter tako omogočam, da je o odločitvah možno razpravljati in jih kritizirati.

Danksagung/ Zahvala

An dieser Stelle möchte ich mich bei allen Menschen bedanken, die während des Entstehungsprozesses dieser Arbeit in meiner Nähe waren um mir zuzuhören, mich immer wieder aufzubauen, mit mir zu diskutieren, nachzudenken und mich auch von der Arbeit abzulenken.

Hvala, atej in mama, da me brezpogojno podpirata in mi stojita ob strani, karkoli me ravno zaposluje in v katerokoli smer usmerjam svojo pot. Hvaležna sem, da sta mi omogočila študij in me vedno z velikim zaupanjem spremljala pri razvoju novih misli. Matej, tebi pa hvala za razumevanje, ko sem jamrala, da nimam časa zaradi dela – veselim se da bo letos poleti drugače!

Das Schreiben dieser Arbeit beanspruchte in den letzten Monaten viel meiner Energie und Zeit – ich danke allen meinen Freund_innen, die dafür Verständnis hatten und mich auf unterschiedliche Art und Weise unterstützt haben.

Ganz besonders danke ich euch, Valentina, Ajda, Raph, Lukas, Miri und Niki, dass ihr mich immer wieder aus meinen Kopffilmen rausgeholt und mir Mut gemacht habt. Dass ihr da wart und da seid – in euphorischen, verzweifelten, fröhlichen und nachdenklichen Momenten. Danke auch euch, liebe Mitbewohner_innen, für die Stunden bei Kaffee und gutem Essen, beim Tanzen und dem gemeinsamen Abhängen.

Darüber hinaus bedanke ich mich bei allen, die meine Arbeit gelesen haben und durch deren konstruktive und ehrliche Kritik ich meine Gedanken weiterentwickeln konnte.

Besonderer Dank gilt dem Betreuer dieser Arbeit Dr. Ilker Ataç, der mir die Freiheit ließ meine Gedanken selbst zu entfalten und dessen Anregungen sich gleichzeitig in der Arbeit widerspiegeln.

Curriculum Vitae

Milena Merkač

B I L D U N G S W E G

<i>1995 – 1999</i>	Zweisprachige Volksschule (Klagenfurt/Celovec)
<i>1999 – 2007</i>	BG/BRG für SlowenInnen (Klagenfurt/Celovec)
<i>Juni 2007</i>	Matura
<i>2008 – 2014</i>	Diplomstudium der Internationalen Entwicklung an der Universität Wien, Studienschwerpunkt: Migration, Asyl, Gender Studies
<i>2012/2013</i>	Erasmus-Aufenthalt an der Université Lumière Lyon II, Frankreich

S P R A C H K E N N T N I S S E

Slowenisch (Muttersprache)

Deutsch (Muttersprache)

Französisch (fließend)

Englisch (fließend)

Italienisch (gut)